Postverlagsort Wiesbaden

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1958 | Samstag, den 8. März 1958 | Nr. 10

INHALT

	Seite
Der Hessische Ministerpräsident	
G 131; hier: Kraftloserklärung eines Unterbringungsscheines	297
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. Februar bis 25. Februar 1958	297
Der Hessische Minister des Innern	
Hundesteuer; hier: Ermäßigung für Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- und Jagdgebrauchshunde	298
Eingemeindung der Gemeinde Rohrbach in die Gemeinde Ober-Mumbach, Landkreis Bergstraße	298
Genehmigung einer Flagge des Landkreises Hersfeld im Regierungsbezirk Kassel	298
Genehmigung einer Flagge der Stadt Sprendlingen im Landkreis Offenbach	298
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weiskirchen im Landkreis Offenbach	298
Der Hessische Minister der Finanzen	
Erklärung (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag	298
Anrechnung der Renten auf die Versorgungsbezüge nach § 115 Abs. 2 BBG, § 86 Abs. 2 HBG	301
Unterhaltsbeiträge nach dem BBG, HBG und G 131	302
Sonderbestimmungen für die beim Bau und der Unterhaltung von Straßen und Bundesautobahnen beschäftigten Arbeiter des Landes	302
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung	
Errichtung der katholischen Pfarrkuratie Höchst, Kreis Gelnhausen	308
Personalnachrichten	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	309
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	309
Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen	
Urteil vom 18. 2. 1958 betr. Verfahren auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 28. 2. 1956 über Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen im Lande Hessen	311
Regierungspräsidenten	
WIESBADEN	
Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder vom 1. März 1958	315
Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder vom 1. März 1958	315
Befreiung von den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	316
Zulassung von Buchmachern sowie Buchmachergehilfen	316
Buchbesprechungen	317
Öffentlicher Anzeiger	319

249

Der Hessische Ministerpräsident

G 131

hier: Kraftloserklärung eines Unterbringungsscheines

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wurde mit rechtskräftiger Entscheidung des LPA vom 29. 11. 1955, Az. I/11 — DL 138/131/55 für kraftlos erklärt.

Herbert Struppe, geb. am 20. 6. 1917, am 8. 5. 1945 ap. Steuerinspektor (K) Unterbringungsschein 16 — I Nr. St/1030 vom 9. 3. 1955.

Wiesbaden, 25. 2. 1958

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/2 — LS 1741

St.Anz. 10/1958 S. 297

250

Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes in der Zeit vom 11. Februar bis 25. Februar 1958

	Preis DM
„Statistische Berichte"	
Die Fach- und Sonderfachschulen des Gesundheitswesens und der Landwirtschaft in Hessen am 15. November 1957	—,75
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen vom Januar 1958	—,50
Baufertigstellung im Dezember 1957	—,25
Umsatzentwicklung des Einzelhandels in Hessen im Januar 1958 — Schnellbericht —	—,25
Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1957	—,75
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1957 und im Jahre 1957 — kreisweise —	1,—
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Dezember 1957	—,75
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten im mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im November und Dezember 1957	—,50
Der Preisindex für den Wohnungsbau in Hessen im November 1957	—,25
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Januar 1958	—,25

Wiesbaden, 25. 2. 1958

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4 (a) Az.: 77a 240/58

St.Anz. 10/1958 S. 297

Der Hessische Minister des Innern

251

Hundesteuer

hier: Ermäßigung für Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- und Jagdgebrauchshunde.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Hundesteuergesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 28) kann die Steuer für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden, für das auf die Prüfung folgende Steuerjahr auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn sie eine Prüfung vor Leistungsrichtern eines von mir anerkannten Vereins abgelegt haben; Entsprechendes gilt für Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung nach § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 29. 10. 1954 (GVBl. S. 185) abgelegt haben.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden die Vereine anerkannt, die den nachstehenden Verbänden angeschlossen sind:

1. Verband für das Deutsche Hundewesen
   Geschäftsstelle: Dortmund-Dorstfeld, Hellweg 13
   Landesverband Hessen
   Geschäftsstelle: Frankfurt/Main, Arnsburger Str. 22,
2. Jagdgebrauchshundeverband
   Geschäftsstelle: Hamburg-Lokstedt, Grandweg 168a.

Der Hundehalter hat der Gemeinde den Nachweis zu erbringen, daß der Verein, der die Prüfung durchgeführt hat, einem der oben genannten Verbände angeschlossen ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, darf Steuerermäßigung nicht gewährt werden.

Meine Erlasse vom 14. 11. 1951 (St.Anz. S. 740) und vom 13. 4. 1954 (St.Anz. S. 437) hebe ich auf.

Wiesbaden, 20. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV d — 32 f 02/07 — 4/58
St.Anz. 10/1958 S. 298

252

Eingemeindung der Gemeinde Rohrbach in die Gemeinde Ober-Mumbach, Landkreis Bergstraße.

Die Hessische Landesregierung hat am 24. Januar 1958 beschlossen:

„Auf Grund des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird die Gemeinde Rohrbach mit Wirkung vom 1. April 1958 in das Gebiet der Gemeinde Ober-Mumbach eingemeindet."

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, 24. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 25/58
St.Anz. 10/1958 S. 298

253

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Hersfeld im Regierungsbezirk Kassel.

Dem Landkreis Hersfeld im Regierungsbezirk Kassel ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:
„In einem von Rot und Weiß geteilten Flaggenfeld das Wappen des Landkreises Hersfeld (in Silber ein rotes Doppelkreuz)."

Wiesbaden, 24. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 14/58
St.Anz. 10/1958 S. 298

254

Genehmigung einer Flagge der Stadt Sprendlingen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Stadt Sprendlingen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:
„In einem von Rot und Grün geteilten Flaggenfeld das Wappen der Stadt Sprendlingen."

Wiesbaden, 25. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 14/58
St.Anz. 10/1958 S. 298

255

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weiskirchen im Landkreis Offenbach„ Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Weiskirchen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:
„Auf blauem Grund über goldenem Boden eine silberne Kirche mit rotem Dach und goldenem Turmkreuz, der Turm von vier goldenen Mühlrädern beseitet."

Wiesbaden, 25. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 14/58
St.Anz. 10/1958 S. 298

Der Hessische Minister der Finanzen

256

Erklärung (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 7. 1955 — P 1513 A — 93 — I 32 (St.Anz. S. 878) in der Fassung des Erlasses vom 22. 11. 1956 — P 1513 A — 93 — I 42 (St.Anz. S. 1316)

Das mit o.a. Bezugschreiben bekanntgegebene Formblatt „Erklärung (K) über den Bezug von Kinderzuschlag" muß auf Grund des HBesG vom 21. 12. 1957 (GVBl. S. 177) geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen und Ergänzungen machen es erforderlich, das bisherige Formblatt durch das beiliegende Muster „Erklärung (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag" zu ersetzen. Ergänzend bemerke ich, daß ledige Beamte, die vor der Vollendung des 40. Lebensjahres gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 HBesG den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten, außer den Angaben zu ihrer Person nur die Erklärung unter Buchstabe e des Formblattes abzugeben haben. Falls sich die Voraussetzungen, die zum Bezug des Ortszuschlages der Stufe 2 berechtigen, im laufenden Rechnungsjahr geändert haben, sind die näheren Angaben erforderlichenfalls auf besonderem Blatt zu machen.

Ich bitte, zur Belegung der im Rechnungsjahr 1957 gezahlten Kinderzuschläge und Ortszuschläge ausschließlich den neuen Vordruck zu verwenden. Der Vordruck kann von der Landesbeschaffungsstelle des Landes Hessen in Wiesbaden-Kastel, Philippsring 10, bezogen werden.

Wiesbaden, 14. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1513 A — 93 — I 42
St.Anz. 10/1958 S. 298

(Dienststelle, Kasse)

Sofort zurücksenden!
Bei verspätetem Eingang
ist die Weiterzahlung gefährdet
Bitte deutlich schreiben

(Beleg-Nr.)

Erklärung (K und O)[1)2)]

des — Vormunds (Pflegers) — der Witwe des .....
(Amtsbezeichnung oder dgl., Vorname, Familienname des Bediensteten)

bei ..... in .....
(Dienststelle) (Dienstort)

über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag

Ich erkläre pflichtgemäß:

A. Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt worden ist

Im Rechnungsjahr 19..... (1. 4. 19..... bis 31. 3. 19.....) habe ich — hat mein — früherer — Ehegatte für folgende Kinder Kinderzuschläge erhalten:

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes[3)]	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)	Lfd. Nr.	Vorname des Kindes[3)]	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)

Für die Kinder unter lfd. Nr. ..... habe ich den Kinderzuschlag — nicht — nur zur Hälfte — erhalten. Den Kinderzuschlag — Die andere Hälfte des Kinderzuschlages — für diese Kinder hat erhalten .....
(Vorname, Familienname)
..... bei .....
(Behörde, Dienststelle, Firma)
Die Kinder sind ledig — das Kind unter lfd. Nr. ..... hat sich am ..... verheiratet.

B. Ergänzende Angaben für die Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

1. Folgende der unter A genannten Kinder haben sich im auslaufenden Rechnungsjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Schul- oder Berufsausbildung befunden:

Vorname des Kindes	In der Schulausbildung			In der Berufsausbildung			
	auf welcher Anstalt	seit	(voraussichtlich) bis	für welchen Beruf	Ausbildungsstelle	seit	(voraussichtlich) bis

2. Angabe, ob, wann und aus welchen Gründen eines der unter 1. genannten Kinder während des auslaufenden Rechnungsjahres zeitweise nicht in der Schul- oder Berufsausbildung gestanden hat: .....

.....

3. Von den unter A genannten über 18 Jahre alten Kindern sind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und haben kein eigenes Einkommen[4)] von mehr als 100 DM monatlich:

Vorname des Kindes: .....

Das letzte amtsärztliche Zeugnis ist am ..... eingereicht worden

Anmerkungen 1) bis 8) siehe Rückseite.

Wenden!

C. Weitere Angaben (nötigenfalls auf besonderem Blatt)

1. Bei Stiefkindern, Pflegekindern und Enkeln, bei unehelichen Kindern eines männlichen Bediensteten: Ich habe das Kind — nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen — auf meine Kosten anderweitig untergebracht bei: .....
(Anschrift)

2. Bei Pflegekindern und Enkeln Angabe der Höhe von Unterhaltsleistungen (Geld- und Sachleistungen), die von anderer Seite gewährt werden: .....

3. Bei unehelichen Kindern eines männlichen Bediensteten Angabe der Höhe der festgesetzten Unterhaltsrente sowie Nachweis über die Höhe der geleisteten Unterhaltszahlungen (Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben): .....

D. Angaben zu den §§ 16 und 19 HBesG[5])

(gilt für alle Bediensteten, die Abschnitt A auszufüllen haben, und für alle übrigen verheirateten Bediensteten; falls die Angaben für mehrere Personen zu machen sind, z. B. wenn gemeinschaftliche Kinder aus mehreren Ehen vorhanden sind, ist nötigenfalls zusätzlich ein besonderes Blatt zu verwenden.)

Mein Ehegatte — Der andere Elternteil[6]) — Der natürliche Vater[7]) — Die natürliche Mutter[7]) .....
(Name)

— hat im auslaufenden Rechnungsjahr — nicht — in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden — bei .....
(Behörde, Dienststelle, Firma)

in ..... vom ..... bis ..... als .....

und war — voll — nicht voll — mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von ..... Wochenstunden beschäftigt —, hat Versorgungsbezüge von der .....
(Kasse)

in ..... erhalten.

E. Angaben zu § 15 (2) Nr. 4 HBesG

(erforderlichenfalls auf besonderem Blatt)

Die Voraussetzungen, die mich zum Bezuge des Ortszuschlages der Stufe 2 berechtigen, haben sich im auslaufenden Rechnungsjahr — nicht geändert — insofern geändert, als .....

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, eintretende Änderungen, auch die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst durch meinen Ehegatten — den anderen Elternteil[6]) — den natürlichen Elternteil[7]), meiner vorgesetzten Dienstbehörde[8]) sofort anzuzeigen.

....., den ..... 19.....
(Ort)

.....
(Name)

.....
(Amtsbezeichnung oder dgl.)

---

[1]) Diese Erklärung ist abzugeben:

a) von allen Beamten, Angestellten, Arbeitern und Empfängern von Versorgungsbezügen, die im auslaufenden Rechnungsjahr Kinderzuschlag bezogen haben;

b) von allen weiblichen Bediensteten, die nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhalten haben, weil kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 (2) Nr. 1 HBesG gestellt worden ist;

c) von den ledigen Bediensteten, die vor der Vollendung des 40. Lebensjahres den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben.

[2]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

[3]) Unter A sind sämtliche Kinder dem Alter nach — das älteste zuerst — aufzuführen, für die Kinderzuschlag im auslaufenden Rechnungsjahr, wenn auch nur für einen Teil, gezahlt worden ist.
Bei ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern ist nur der Vor-(Ruf-)name einzusetzen; bei an Kindes Statt angenommenen Kindern ist der Zusatz „an Kindes Statt" anzufügen. Doppelnamen sind zusammenzuschreiben, z. B. Karl-Heinz, Annemarie. Bei Stief- und Pflegekindern, Enkeln sowie bei unehelichen Kindern ist stets der Familienname hinter dem Vor-(Ruf-)namen anzugeben und dabei die Kindesart zu vermerken, z. B. Erich Müller, Stiefkind.
Unter B genügt die Angabe des Vornamens.

[4]) Hierzu rechnet nicht gesetzliches Waisengeld, gesetzliche Waisenrente usw.

[5]) Ist es dem Bediensteten unmöglich, Angaben über die in diesem Abschnitt aufgeführten Personen zu machen, so hat er dies und die Gründe anzugeben.

[6]) Bei geschiedenen Bediensteten und bei Bediensteten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist (auch wenn die Bediensteten wiederverheiratet sind), bei unehelichen Vätern und Müttern.

[7]) Bei Pflege-, Groß- oder Stiefeltern.

[8]) Bei Empfängern von Versorgungsbezügen: der Regelungsbehörde oder der auszahlenden Kasse.

257

Anrechnung der Renten auf die Versorgungsbezüge nach § 115 Abs. 2 BBG, § 86 Abs. 2 HBG

Bezug: Mein Runderlaß vom 15. 2. 1957 — P 1607 A — 1150 — I/43 (St.Anz. S. 239)

I.

§ 115 Abs. 2 BBG ist mit Rücksicht auf die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze durch § 139 Abs. 1 Nr. 29 Buchstabe b des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. 7. 1957 — BGBl. I S. 667 — neu gefaßt worden. Die Neufassung gilt nach § 139 Abs. 2 a.a.O. mit Wirkung vom 1. 5. 1957 an.

Zur Durchführung des § 115 Abs. 2 BBG hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgende Richtlinien gegeben:

„**A.** Die zur ursprünglichen Fassung des BBG ergangenen RL Nr. 7 und 8 zu § 115 BBG sind für die Anwendung des § 115 Abs. 2 (neu) BBG gegenstandslos. Soweit nach RL Nr. 8 hiernach bisher versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nach § 115 Abs. 1 BBG unberücksichtigt geblieben sind, sind sie ab 1. 5. 1957 als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

B. Bleibt der neue Anrechnungsbetrag (vgl. Buchstabe D) hinter dem bisherigen zurück, so ist ein entsprechender Zahlungsausgleich mit Wirkung vom 1. 5. 1957 zu gewähren.

C. Übersteigt der neue Anrechnungsbetrag (vgl. Buchstabe D) den bisherigen, so sind die für die Zeit vom 1. 5. 1957 bis zum 31. 8. 1957 nach bisherigem Recht gezahlten Versorgungsbezüge in Ausgabe zu belassen. Für Zeiträume vom 1. 9. 1957 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamtenrechtsrahmengesetzes) an ist jedoch in allen Fällen ein Zahlungsausgleich durchzuführen; auf Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c des Bezugserlasses wird verwiesen.

D. Für die Feststellung des Anrechnungsbetrages gilt vom 1. 5. 1957 an folgendes:

1. § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG

a) Die nach § 115 Abs. 1 BBG als ruhegehaltfähig berücksichtigten versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten sind für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nur insoweit heranzuziehen, als sie insgesamt volle Jahre umfassen.

b) Die für die Rente angerechneten Versicherungsjahre (§ 1258 RVO, § 35 AVG idF. der Neuregelungsgesetze) ergeben sich aus dem Rentenbescheide. Ein sich danach ergebendes halbes Versicherungsjahr bleibt unberücksichtigt. Bei Umstellungsrenten nach Art. 2 §§ 31 ff. ArVNG, Art. 2 §§ 30 ff. AnVNG und Renten, die nach Art. 2 §§ 42 ff. ArVNG, Art. 2 §§ 41 ff. AnVNG berechnet sind, treten an die Stelle der Versicherungsjahre die vollen Jahre, die sich bei Zusammenrechnung von je 12 Monaten oder je 52 Wochen, auf die nach dem vorliegenden Rentenbescheid Steigerungsbeträge entfallen, ergeben; ergibt sich hierbei ein Rest, so werden mehr als 6 Monate oder 26 Wochen als ein volles Jahr gerechnet. Ist aus dem Rentenbescheide die Anzahl der Steigerungsbetrags-Wochen (Monate) nicht ersichtlich, so ist eine Auskunft des Versicherungsträgers einzuholen.

c) Zu den Renten im Sinne des § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG rechnet der Kinderzuschuß (§ 1262 RVO, § 39 AVG idF. der Neuregelungsgesetze), dagegen rechnen nicht dazu die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung (§ 1261 RVO, § 38 AVG idF. der Neuregelungsgesetze). Vgl. jedoch Nr. 2 b.

d) Der sich aus dem Verhältnis der nach § 115 Abs. 1 BBG berücksichtigten Jahre (Buchstabe a) zu den Versicherungsjahren (Buchstabe b) ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Hälfte auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Beispiel:

Versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nach
§ 115 Abs. 1 BBG = 10 volle Jahre,
Versicherungsjahre = 30 volle Jahre,
Rente = 120 DM.

Anrechnungsbetrag nach § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG:

$$\frac{10 \times 120}{30 \times 2} = 20 \text{ DM}.$$

e) Ist der sich nach den Buchstaben a bis c ergebende Anrechnungsbetrag höher als der bisher angerechnete Steigerungsbetrag, so ist bei bereits festgesetzten Versorgungsbezügen nur ein solcher Betrag anzurechnen, daß der Betrag aus neuer Rente abzüglich neuem Anrechnungsbetrag den Betrag aus alter Rente abzüglich bisherigem Anrechnungsbetrag nicht unterschreitet.

2. § 115 Abs. 2 Satz 2 BBG

a) Nichtversicherungspflichtige, nach § 115 Abs. 1 BBG berücksichtigte Beschäftigungszeiten werden für die Feststellung des Anrechnungsbetrages wie versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten (§ 115 Abs. 2 Satz 1) behandelt, wenn der Dienstherr auf Grund einer für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Regelung während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen geleistet hat. Die Zeiten sind erst nach Zusammenrechnung mit den versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten auf volle Jahre abzurunden, da für sie der gleiche Berechnungsschlüssel in Betracht kommt. Hat der Dienstherr mehr als die Hälfte der Beiträge geleistet, so ist der Anteil der Renten, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht, gesondert zu ermitteln.

b) Hat der Dienstherr auf Grund der für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Regelung Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung geleistet, so werden die Steigerungsbeträge in folgendem Umfange angerechnet:

$$A = \frac{St \times AD \times RJ}{VJ}$$

Erläuterung:

A = Anrechnungsbetrag
St = Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung
AD = Verhältnis des Anteils des Dienstherrn an den Beiträgen zur Höherversicherung
RJ = nach § 115 Abs. 1 BBG als ruhegehaltfähig berücksichtigte volle Jahre, für die der Dienstherr zur Höherversicherung beigetragen hat
VJ = Gesamtzahl der mit Beiträgen zur Höherversicherung belegten vollen Jahre, die sich bei Zusammenrechnung von je 12 Beitragsmonaten ergeben. Ein Rest von mehr als 6 Beitragsmonaten wird als ein volles Jahr gerechnet.

Sind die mit Beiträgen zur Höherversicherung belegten Zeiten und die Höhe der Steigerungsbeträge nicht aus dem Rentenbescheid ersichtlich, so ist eine Auskunft des Versicherungsträgers einzuholen.

c) Rentenleistungen aus einer neben den gesetzlichen Rentenversicherungen bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden in folgendem Umfange angerechnet:

$$A = \frac{R \times AD \times RJ}{VJ}$$

Erläuterung:

A = Anrechnungsbetrag
R = Rente
AD = Verhältnis des Anteils des Dienstherrn an den Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
In der Regel trägt der Dienstherr zwei Drittel des Beitrages.
RJ = nach § 115 Abs. 1 BBG als ruhegehaltfähig berücksichtigte volle Versicherungsjahre, für die Beiträge zur zusätzlichen Versorgung geleistet worden sind.
VJ = Gesamtzahl der vollen Versicherungsjahre in der zusätzlichen Versorgung. Ein Rest von mehr als 6 Monaten gilt als volles Versicherungsjahr.

3. Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ist das Ruhegehalt ohne Abzug der Renten zugrunde zu legen. Auf das Witwen- und Waisengeld ist der auf die anzurechnenden Zeiten entfallende Teil der Witwen- und Waisenrenten anzurechnen; für die Anteilsberechnung ist Nr. 1 und 2 entsprechend anzuwenden, es ist jedoch zu beachten, daß der Kinderzuschuß nur zur Waisenrente rechnet (§ 1269 RVO, § 46 AVG idF. der Neuregelungsgesetze).“

Die vorstehende Regelung gilt für die unter Kap. I des G 131 fallenden Personen.

II.

Mit Rücksicht auf eine rechtsgleiche Behandlung aller vom G 131 erfaßten Personen bin ich damit einverstanden, daß sie auch bei den nach § 63 zu Behandelnden angewendet wird.

III.

§ 86 Abs. 2 HBG hat durch § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBesG vom 21. 12. 1957 (GVBl. S. 177) mit Wirkung vom 1. 5. 1957 an die gleiche Fassung erhalten wie § 115 BBG durch § 139 Abs. 1 Nr. 29 Buchstabe b) des BRRG vom 1. 7. 1957 (BGBl. I S. 667). Infolgedessen können auch für den Personenkreis, der nach dem HBG zu behandeln ist, nicht mehr die nach meinem Runderlaß vom 18. 10. 1955 — P 1604 A — 650 — I/33 (St.Anz. S. 1155) sinngemäß anzuwendenden RL zu § 115 BBG angewandt werden, sondern es gelten sinngemäß die vorstehenden neu gefaßten RL.

Da die Änderung des § 86 Abs. 2 HBG erst am 31. 12. 1957 verkündet worden ist, sind in Abweichung von I C für die unter das HBG fallenden Personen die für die Zeit vom 1. 5. 1957 bis 31. 12. 1957 nach bisherigem Recht gezahlten Versorgungsbezüge in Ausgabe zu belassen, während vom 1. 1. 1958 an in allen Fällen ein Zahlungsausgleich durchzuführen ist.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden, 18. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1150 — I/43

St.Anz. 10/1958 S. 301

258

Unterhaltsbeiträge nach dem BBG, HBG und G 131

I. Mit Runderlaß vom 29. 10. 1957 — P 1607 A — 1187 — I/43 — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß bei Wegfall des Unterhaltsbeitrages von der Rückforderung der über den 30. 9. 1957 hinaus gezahlten Beträge abgesehen wird.

Um eine gleichmäßige Behandlung zu gewährleisten, bin ich damit einverstanden, daß auch die überzahlten Beträge in den Fällen in Ausgabe verbleiben, in denen die Unterhaltsbeiträge infolge Anrechnung anderweitigen Einkommens zu kürzen sind, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem der Unterhaltsbeitragsempfänger von der Neufestsetzung seines Unterhaltsbeitrages benachrichtigt worden ist.
II. Ferner besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen auf Grund der Berücksichtigung von Vordienstzeiten im Sinne des § 86 Abs. 1 und 2 HBG (§ 115 Abs. 1 und 2 BBG) ein Teil der Rente aus den Rentenversicherungen auf die Versorgungsbezüge anzurechnen ist.

Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages ist gem. § 86 Abs. 2 HBG (§ 115 Abs. 2 BBG) der Teil der Rente abzusetzen, der auf die berücksichtigten Vordienstzeiten entfällt. Der sich danach ergebende Betrag ist der Unterhaltsbeitrag, der insoweit zu kürzen ist, als er zusammen mit anderem Einkommen 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (bei Witwen und Waisen die entsprechenden Prozentsätze) übersteigt.

Bei der Ermittlung der Kürzungsgrenze — immer 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge — ist der anteilige Rentenbetrag ebenfalls abzusetzen.

Beispiel 1:

Unterhaltsbeitrag für den Versorgungsempfänger, Bes. Gr. A 2 b Stufe 2 Ruhegehaltssatz 53% =	654,42 DM
abzügl. anteilige Rente nach § 86 Abs. 2 HBG (§ 115 Abs. 2 BBG) =	30,— DM
= Unterhaltsbeitrag	624,42 DM
dazu Rente aus der Angestelltenversicherung	200,— DM
Gesamteinkommen	824,42 DM
Kürzungsgrenze 75 v. H. von Bes. Gr. A 2 b Stufe 2 =	926,07 DM
abzüglich anteilige Rente wie vorstehend	30,— DM
= Kürzungsgrenze:	896,07 DM

Der Unterhaltsbeitrag kann weiterhin in voller Höhe gewährt werden, da er unter der Kürzungsgrenze liegt.

Beispiel 2:

Unterhaltsbeitrag wie Beispiel 1 Bes. Gr. A 2 b Stufe 2 Ruhegehaltssatz 53% =	654,42 DM
abzügl. anteilige Rente =	30,— DM
	624,42 DM
davon Unterhaltsbeitrag für die Witwe 60 v. H. von 624,42 =	374,65 DM
dazu Angestelltenwitwenrente 60 v. H. von 200,— DM =	120,— DM
sonstiges Einkommen	60,— DM
Zusammen	554,65 DM
Kürzungsgrenze 60 v. H. von 896,07 DM =	537,64 DM

Der Unterhaltsbeitrag ist um 17,— DM zu kürzen, da er die Kürzungsgrenze um diesen Betrag überschreitet.

Wiesbaden, 14. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1187 — I/43

St.Anz. 10/1958 S. 302

259

Sonderbestimmungen für die beim Bau und der Unterhaltung von Straßen und Bundesautobahnen beschäftigten Arbeiter des Landes

Bezug: Mein Erlaß vom 24. 1. 1958 — P 2201 A — 7. — I 41 (St.Anz. S. 207)

Nachstehend gebe ich die vorbezeichneten Sonderbestimmungen in der z. Z. anzuwendenden Fassung bekannt.

Sonderbestimmungen für die bei den Straßenbauverwaltungen für die klassifizierten Straßen beschäftigten Lohnempfänger vom 9. Oktober 1948 in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 20. August 1949 und des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956

SB. Straßenbau

SB. I

Geltungsbereich

(1) Diese Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 28. März 1948 an die Stelle der Tarifordnung für die Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter vom 2. Februar 1939 — RABl. S. VI 165/391 in der Fassung der drei Änderungstarifordnungen vom 12. Oktober 1939, 18. März 1941 und 30. März 1943 — RABl. 1939 S. VI 1592, 1941 S. IV 735, 1943 S. IV 243 —, der Gemeinsamen Dienstordnung (GDO) des RMdI und Generalinsp. f. d. dt. Straßenwesen vom 26. Oktober 1939 — RMBliV Sp. 2495 — mit dem Ersten, Zweiten und Dritten Ergänzungserlaß des RMdI vom 11. Dezember 1940, 14. Mai 1943 und 21. Mai 1944 — RMBliV 1940 Sp. 2231, 1943 Sp. 809 und 1944 Sp. 505 — und sonstiger von den einzelnen Dienststellen erlassenen Besonderen Dienstordnungen.

Die bisher geltenden Dienstvorschriften (DV) für Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter und Ausbildungsvorschriften (AusbV.) für Straßenwärter gelten zunächst als Bestandteil dieser Sonderbestimmungen weiter.

(2) Diese Sonderbestimmungen gelten für Lohnempfänger (§ 4 HLMT), die beim Bau oder bei der Unterhaltung einschließlich des Ausbaues von klassifizierten Straßen des Landes Hessen sowie in Nebenbetrieben der Straßenbauverwaltungen beschäftigt werden, mit Ausnahme der Kraftfahrer (Pkw, Lkw, Zugmaschinen, Traktor, Bulldog, Kraftrad) und der Maschinisten.

SB. II

Gliederung der Arbeiter

Die Lohnempfänger gliedern sich in

a) Straßenwärter und

b) Straßenhilfsarbeiter.

Straßenwärter sind Lohnempfänger, die die Straßenwärterprüfung abgelegt und durch schriftliche Verfügung zum Straßenwärter ernannt sind.

Straßenhilfsarbeiter sind alle übrigen beim Bau oder bei der Unterhaltung einschließlich des Ausbaues von klassifizierten Straßen beschäftigten Lohnempfänger. Sie können vorübergehend (§ 5 Abs. 3 HLMT) oder nichtständig (§ 5 Abs. 4 HLMT) beschäftigt sein.

SB. III

Dienstzeit, Gesamtdienstzeit

Auf vorübergehend beschäftigte und nichtständige Hilfsarbeiter finden die Vorschriften des § 9 HLMT keine Anwendung. Als Dienstzeit rechnen nur bei einer Straßenbauverwaltung oder bei einem Straßenbauunternehmer zurückgelegte Dienstzeiten, auch wenn diese Zeiten nicht unmittelbar aneinander anschließen.

SB. IV

Arbeitszeit

Der Gang von und zu der Wärterstrecke bzw. der Arbeitsstelle gilt nicht als Arbeitszeit.

SB. V

Überweisung an eine andere Arbeitsstelle

Die Lohnempfänger können jederzeit auf anderen Strecken beschäftigt werden. Straßenwärter, die eine eigene Strecke betreuen, möglichst nur, wenn notwendige dienstliche oder betriebliche Gründe es erfordern.

SB. VI

Beitritt zu Versorgungseinrichtungen

Überholt.

SB. VII

Überstundenarbeit

Bedarfsfälle sind insbesondere überraschend eintretende Verkehrsstörungen und -gefährdungen, hervorgerufen durch Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Schneefälle und Schneeverwehungen, Glatteis, ferner schwere Unfälle, sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse. In diesen Notfällen muß der Lohnempfänger auch unaufgefordert und außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, Arbeitsleistungen ausführen und mit allen Kräften für die Beseitigung der Gefahrenquellen sorgen.

SB. VIII

Örtliche Lohnhöhe, Lohnform

(1) Es werden Zeitlöhne (Stundenlöhne) gezahlt. Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der für den Sitz der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei liegt, maßgebenden Ortsklasse.

(2) Die Ortslohnklasseneinteilung ist in der Anlage festgelegt.

SB. IX

Lohnzahlung

Bei monatlicher Lohnzahlung wird die Lohnabrechnung nachträglich durchgeführt und der Restlohn bis spätestens am 10. des darauffolgenden Monats gezahlt. Spätestens am 20. des laufenden Monats wird eine Lohnabschlagzahlung geleistet, die etwa die Hälfte des für den laufenden Monat in Frage kommenden Lohnes einschließlich der sonstigen Zuschläge, Zulagen und Nebenbezüge unter Absetzung der gesetzlichen und vertraglichen Lohnabzüge in ungefährer Höhe ausmacht.

SB. X

Schmutz- und Gefahrenzulagen, Erschwerniszulagen

Die Sonderbestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in der durch meinen Erlaß vom 23. Januar 1958 — P 2252 A — 22 — I 41 (StAnz. S. 192) bekanntgegebenen Fassung anzuwenden.

SB. XI

Wegezeitentschädigung, Zehrgeld, Fahrkostenerstattung bei Arbeit auf der ständigen Arbeitsstelle

1. (1) An Stelle der Entfernungszulage nach § 49 HLMT wird eine Wegezeitentschädigung für den außerhalb der Arbeitszeit zurückzulegenden Hin- und Rückweg zur eigenen Wärterstrecke bzw. zur ständigen Arbeitstelle (SB. XI a Nr. 1 Unterabsatz 2) nach den Nummern 2 bis 6 gewährt.
(2) Die Fassung „außerhalb der Arbeitszeit" besagt, daß eine Wegezeitentschädigung nicht gezahlt wird, wenn der Hin- oder Rückweg in einer Zeit zurückgelegt wird, die als Arbeitszeit bezahlt wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die regelmäßige Arbeitszeit oder mit dem Überstundenzuschlag (§ 42 HLMT) abgegoltene Überstunden handelt, in diesem Falle greift gegebenenfalls § 51 HLMT Platz.
2. (1) Die Wegezeitentschädigung beträgt bei einer Entfernung

von mehr als im Flachland km	von mehr als im bergigen Gelände km	je Arbeitstag DM	monatlich DM
5 bis 8	4 bis 6	0,50	13,—
8 bis 12	6 bis 10	1,—	26,—
12 bis 16	10 bis 14	1,50	39,—
für jede weiteren 4 km mehr		0,50	13,—
bis zur Höchstgrenze von		2,50	65,—

Als Entfernung gilt die kürzeste gangbare Wegestrecke von der Mitte des Wohnortes bis zur Wärterstrecke bzw. bis zur Arbeitsstelle. Liegt die Wohnung außerhalb des bebauten Ortsbereichs, so wird von der Wohnung aus gerechnet. Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

(2) Der Bereich des bergigen Geländes wird durch die Verwaltung oder die von ihr hierzu ermächtigte Stelle unter Mitwirkung der Betriebsvertretung festgelegt (in der Regel nicht unter 200 m Höhenunterschied bei 5 km Luftlinienentfernung).

(3) Wird dem Lohnempfänger ein Fahrrad von der Verwaltung vorgehalten, so wird die Wegezeitentschädigung monatlich um 3.— DM gekürzt.
3. (1) Die Wegezeitentschädigung wird für jeden Lohnempfänger nur einmal im Monat bzw. für die ganze Dauer seines Einsatzes auf derselben Strecke festgelegt und bei kurzfristigem anderweitigem Einsatz nicht geändert. Ein Einsatz gilt als kurzfristig, wenn er nicht länger als 6 Arbeitstage im Kalendermonat dauert.

(2) Für die Berechnung der Wegezeitentschädigung sind die Feststellungen maßgebend, die von der Verwaltung oder der von ihr hierzu ermächtigten Stelle unter Mitwirkung der Betriebsvertretung getroffen werden.

(3) Die Wegezeitentschädigung wird auch gezahlt, wenn der Lohnempfänger an der Arbeitsstelle erscheint, die Arbeit wegen schlechter Witterung jedoch nicht aufnehmen kann.
4. Bis zu 5 km (4 km im bergigen Gelände) Entfernung wird keine Wegezeitentschädigung gezahlt.
5. Ist eine Wegezeitentschädigung zu gewähren (Nr. 2 Abs. 1, Nr. 4) und ist durch die Arbeitsordnung eine Pause von mindestens 1½ Stunden zum Mittagessen infolge geteilter Arbeitszeit vorgesehen, so wird für Auswärtsbeköstigung ein Zehrgeld von 1.20 DM arbeitstäglich gezahlt.
6. Benutzt ein Lohnempfänger aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihnen hierzu ermächtigten Stelle regelmäßig oder in besonderen Fällen (z. B. Schulungstagungen) ein Verkehrsmittel des allgemeinen Sammelverkehrs, so werden ihm die tatsächlich erwachsenen Fahrkosten in der niedrigsten Klasse erstattet. Wird eine Wegezeitentschädigung gewährt, so wird sie um 50 v. H. täglich oder monatlich gekürzt. Bei freier Beförderung zur Arbeitsstelle auf Kosten der Verwaltung oder des Betriebes entfällt die Wegezeitentschädigung.
7. Die Nrn. 1 bis 6 gelten entsprechend für Baumwarte, sofern die Entfernung von ihrem Wohnort bei der Verrichtung ihrer Arbeit mehr als 5 km im Flachland (mehr als 4 km im bergigen Gelände) beträgt.

SB. XI a

Wegegeld, Zehrgeld, Fahrkostenerstattung bei Arbeit auf einer anderen als der ständigen Arbeitsstelle, Pauschvergütung, Fahr- und Motorradentschädigung

1. Der Arbeiter erhält ein Wegegeld für jeden Tag, an dem er außerhalb seiner ständigen Arbeitsstelle beschäftigt wird, täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, den Weg zu der anderen Arbeitsstelle außerhalb der Arbeitszeit zurücklegt,
wenn der Weg zu der anderen Arbeitsstelle die kürzeste gangbare Wegestrecke von der Mitte des Wohnortes bis zur ständigen Arbeitsstelle um 4 km überschreitet.

Als ständige Arbeitsstelle gilt
für den Arbeiter, dem eine Strecke ständig zugeteilt ist, diese Strecke,

für den Arbeiter, der einem Straßenwärter ständig zugeteilt ist, dessen Strecke,

für den Arbeiter, der in der Regel von einer Straßenmeisterei oder von einem Sammelplatz aus eingesetzt wird, die Straßenmeisterei bzw. der Sammelplatz.

2. Das Wegegeld beträgt, wenn der Weg zu der anderen Arbeitsstelle die kürzeste gangbare Wegestrecke zur ständigen Arbeitsstelle überschreitet

	bei Zurücklegung des Weges	
	zu Fuß oder mit eigenem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentl. Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
um 4 bis 6 km	0,90 DM	0,45 DM
um mehr als 6 bis 10 km	1,70 DM	0,85 DM
um mehr als 10 bis 14 km	2,50 DM	1,25 DM
um mehr als 14 bis 18 km	3,30 DM	1,65 DM
und um mehr als 18 km	4,— DM	2,— DM

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

3. Das Wegegeld wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter an der Arbeitsstelle erscheint, die Arbeit wegen schlechter Witterung jedoch nicht aufnehmen kann.
4. Bei Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels werden daneben die Fahrkosten erstattet.
5. Neben dem Wegegeld wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.
6. Liegt die andere Arbeitstelle im Sinne der Nr. 1 so weit von der Wohnung entfernt, daß der Arbeiter das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann und die Überbringung an die Arbeitsstelle nicht zumutbar ist, so erhält er ein Zehrgeld von 1,50 DM täglich.
7. Der Arbeiter ohne ständige Arbeitsstelle im Sinne der Nr. 1 Unterabsatz 2 erhält bei einer Entfernung von Wohnortmitte bis zur Arbeitsstelle

	bei Zurücklegung des Weges	
	zu Fuß oder mit eigenem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentl. Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 10 km bis 20 km	0,80 DM	0,40 DM
von mehr als 20 km	1,60 DM	0,80 DM

für den Arbeitstag, wenn der Weg außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt wird.

Die Nrn. 3 bis 6 gelten entsprechend.

8. Die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer und der ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte sowie der ständigen Baumwarte auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich Wegegeld und Zehrgeld werden durch eine monatliche Pauschvergütung abgegolten. Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe V. Wird aus dienstlichen Gründen eine Übernachtung erforderlich, so wird daneben das Übernachtungsgeld nach den Reisekostenvorschriften gezahlt.
   Bei mehr als 10 Übernachtungen im Kalendermonat erhöht sich die Pauschvergütung um ein Zehntel für die elfte und jede weitere Übernachtung.
   Die Pauschvergütung entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem ein Lastkraftwagenfahrer oder ein ständiger Beifahrer die Fahrtätigkeit ganz ausgesetzt hat. Dies gilt sinngemäß für ständige Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte und ständige Baumwarte. Nicht ständig als Lastkraftwagenfahrer, Beifahrer oder als Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte verwendete Arbeiter erhalten je Arbeitstag, an dem sie als solche eingesetzt sind, 1/26 der in Unterabsatz 1 festgesetzten monatlichen Pauschvergütung; im übrigen gilt Unterabsatz 1 entsprechend.
9. Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im überwiegenden Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von 6,— DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.
10. Die Entschädigung für die Benutzung eines eigenen Motorrades richtet sich nach den für die Beamten geltenden Vorschriften. Die Notwendigkeit der Benutzung eines eigenen Motorrades für den Dienstgebrauch bestimmt der Arbeitgeber.

SB. XII

Lohnfortzahlung an Vorfesttagen

Die Dienststelle kann die Arbeit an den Vorfesttagen und an einem Werktag, der zwischen einem Sonn- und einem Wochenfeiertag liegt, ganz ausfallen lassen und die ausfallende Arbeitszeit — bei Arbeitsausfall an Vorfesttagen um 2 Stunden gekürzt — vor- oder nacharbeiten lassen.

Die danach über die regelmäßige oder dienstplanmäßige Arbeitszeit — jedoch nicht über 10 Stunden täglich — geleisteten Arbeitsstunden sind keine zuschlagpflichtigen Überstunden.

SB. XIII

Erholungsurlaub

Vorübergehend beschäftigte und nichtständige Hilfsarbeiter erhalten im Anschluß an die Beendigung ihrer Beschäftigung einen Urlaub in Höhe von so viel Zwölfteln des Jahresurlaubs, als sie volle Monate beschäftigt waren. Angefangene Monate zählen als volle Monate.

SB. XIV

Krankenbezüge

Überholt.

SB. XV

Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

Erleidet der Lohnempfänger während der Arbeit oder auf dem Wege zu und von der Arbeitsstelle einen Unfall, so hat er dem Straßenmeister unverzüglich Mitteilung zu machen. Hierbei sind gegebenenfalls vorhandene Zeugen des Unfalls anzugeben. Zu melden ist jeder, auch der kleinste Unfall, der eine Verletzung oder Beschädigung zur Folge hat oder haben kann.

SB. XVI

Beihilfen, Weihnachtssonderzuwendung, Dienstprämien, Sterbegeld, Erziehungsbeihilfen

Auf vorübergehend beschäftigte und nichtständige Hilfsarbeiter finden die Vorschriften der §§ 72, 73, 74, 75 Abs. 1—4 und 76 HLMT keine Anwendung.

SB. XVII

Schutzkleidung

(1) An Schutzkleidung werden geliefert:

1. Arbeitsanzüge und Holzstiefel bei Durchführung von Teer- und Asphaltarbeiten und Arbeiten mit Heißteer und Heißbitumen,
2. Schutzbrillen bei Steinschlagarbeiten,
3. Schutzmasken für Farbspritzarbeiten in geschlossenen Räumen,
4. soweit nicht bereits als Dienstkleidung gestellt, Regen- und Winterschutzkleidung im Rahmen von Betriebsvereinbarungen.

(2) Durch Betriebsvereinbarung kann bestimmt werden, daß die zur Durchführung von Teer- und Asphaltarbeiten erforderliche Schutzkleidung vom Lohnempfänger gestellt wird. In diesem Falle wird dafür neben der Schmutzzulage (SB. X) eine Vergütung von 0,50 DM für jeden Arbeitstag gezahlt, an dem der Lohnempfänger zu solchen Arbeiten herangezogen wird. Bei Arbeiten mit Heißteer und Heißbitumen erhöht sich für die am Spritzgerät Beschäftigten (Pumpenbediener, Spritzer und Heizer) diese Vergütung auf 1,— DM je Arbeitstag.

SB. XVIII

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis sind sämtliche Dienstgegenstände, wie Dienstbekleidungsstücke — soweit sie nicht in das Eigentum des Lohnempfängers übergegangen sind —, Arbeitsgeräte, von der Verwaltung gestellte Schutzkleidung, Dienstvorschriften usw. in sauberem Zustande der Dienststelle abzuliefern.

SB. XIX

Ordentliche Kündigung, Unkündbarkeit

(1) In gekündigter Stellung befindlichen Lohnempfängern, die während der Kündigungsfrist anderweit Arbeit finden, ist bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist das Ausscheiden zu gestatten, wenn es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Auf vorübergehend beschäftigte und nichtständige Hilfsarbeiter sind die Vorschriften des § 86 HLMT nicht anwendbar. Sofern es zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Kündigung bedarf, beträgt die Kündigungsfrist drei Tage zum Schluß der Kalenderwoche.

SB. XX

Fristlose Entlassung

Fristlose Entlassung erfolgt außer den in § 87 Abs. 1 HLMT genannten Fällen insbesondere, wenn der Lohnempfänger

a) sich mit Unternehmern, deren Vertretern oder Beauftragten zum Schaden der Verwaltung einläßt, Geschenke annimmt oder sich irgendwelche anderen Vergünstigungen zuwenden läßt,

b) einen Betrugsversuch oder entdeckten Betrug nicht sofort einem Vorgesetzten meldet,

c) sich widerrechtlich verwaltungseigene Gegenstände, Geräte, Baustoffe, Holz aus den Bepflanzungsbeständen der Straßenanlagen usw. aneignet,

d) wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben in seinem Arbeitstagebuch oder in den über Löhne, Baustoffe, Geräte usw. und bei Durchführung der Verkehrszählung zu führenden Listen macht.

Protokollerklärungen

1. zu SB. I:
   Bei der Neufassung der Dienst- und Ausbildungsvorschriften für Straßenwärter ist die Gewerkschaft mitzubeteiligen.
2. zu SB. XVII:
   Überholt.
3. zu Anlage C:
   Überholt.

Anlagen zu den Sonderbestimmungen

Anlage A

Ortslohnklassen-Verzeichnis

Die Ortslohnklasseneinteilung richtet sich nach dem jeweils gültigen Ortsklassen-Verzeichnis für die Besoldung der Beamten. Eine Änderung dieses Ortsklassen-Verzeichnisses gilt vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an als tariflich vereinbart.

Es entsprechen:

die Ortslohnklasse 1 der Sonderklasse
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B.

Anlage B

Lohngruppenverzeichnis

Lohngruppe III

Geprüfte Straßenwärter
Baumwarte

Lohngruppe V

Straßenhilfsarbeiter, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als Hilfsarbeiter in Lohngruppe VI oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fähigkeiten erworben haben.

Lohngruppe VI

Straßenhilfsarbeiter

Anlage C

Ausführungsbestimmungen zur Lohntabelle

1. Lehrlinge
   Die Vergütung für die Lehrlinge richtet sich nach dem Tarifvertrag über Lehrlingsvergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 8. Juni 1948 in der Fassung vom 18. Mai 1949.
2. Jugendliche
   Lohnempfänger, die das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben, erhalten die in § 34 Abs. 2 HLMT festgelegten Hundertteile, soweit nicht § 34 Abs. 3 HLMT Platz greift.
3. Dienstzeitzulagen
   (1) Zu dem Tabellenstundenlohn werden Dienstzeitzulagen gezahlt.
   (2) Die Dienstzeitzulage beträgt nach einer nach Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegten Gesamtdienstzeit (§ 9 Abs. 2 HLMT) je Lohnstunde:

In allen Lohngruppen	
von 3 Jahren	4 Pf
von 5 Jahren	7 Pf
von 7 Jahren	9 Pf

(3) Eine Anrechnung von Dienstzeiten, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres liegen, erfolgt nicht.

(4) Für die Berechnung der Dienstzeitzulagen können auf die Gesamtdienstzeit Beschäftigungszeiten angerechnet werden, die bei privaten Arbeitgebern nach Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegt sind, wenn und solange die in dem privaten Beschäftigungsverhältnis verrichteten Tätigkeiten als gleichartig und für die im Straßenbau- und unterhaltungsdienst ausgeübte Tätigkeit als förderlich anzusehen sind. Als gleichartig gilt die Tätigkeit, in der der Lohnempfänger genügend Gelegenheit hatte, Arbeiten zu verrichten, die seiner Tätigkeit bei der Straßenbauverwaltung in Art und Bedeutung entsprechen.

(5) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes (§ 39 Abs. 4 HLMT), in dem der Lohnempfänger die für die Bemessung der Dienstzeitzulagen jeweils erforderliche Dienstzeit vollendet.

Angefangene Monate gelten als volle Monate.

Anlage D

Lohngruppenzulagen

1. Straßenwärter, die als Kolonnenführer von Straßenwärtern eingesetzt sind, und Straßenwärter, die beauftragt sind, im Straßenbau und in der Straßenunterhaltung Unterweisungen zur Ausbildung zu erteilen, erhalten eine Zulage von 10 v.H.
2. Straßenwärter, denen die Aufsicht über die Arbeitsleistungen privater Straßenbauunternehmer und ihrer Arbeitskräfte und die Abnahme und Prüfung von Straßenbaumaterial übertragen ist (Bauaufseher), erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage von 10 v.H.

Sonderbestimmungen für die bei der Verwaltung der Autobahnämter Frankfurt/Main und Kassel beschäftigten Lohnempfänger vom 31. August 1949 in der Fassung des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956

SB. Bundesautobahnen

SB. I

Geltungsbereich

(1) Diese Sonderbestimmungen treten an die Stelle der Tarifordnung für die invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder der Reichsautobahnen (TO RAB) vom 6. Oktober 1943 — RABl. S. IV 805 —, des Einführungserlasses des Generalinsp. f.d.dt. Straßenwesen — Reichsautobahnen-Direktion — vom 4. Februar 1944, der Dilo (Reichsbahn) und der sonstigen zu der TO RAB und Dilo (Reichsbahn) ergangenen Erlasse, Verfügungen und Anordnungen.

(2) Diese Sonderbestimmungen gelten für Lohnempfänger (§ 4 HLMT), die bei der Verwaltung der Autobahnämter Frankfurt/Main und Kassel beschäftigt werden.

SB. II

Beschäftigungsort

Überholt.

SB. III

Dienstzeit, Gesamtdienstzeit

Auf vorübergehend beschäftigte (§ 5 Abs. 3 HLMT) und nichtständige (§ 5 Abs. 4 HLMT) Arbeiter finden die Vorschriften des § 9 HLMT keine Anwendung. Als Dienstzeit rechnen nur bei der Reichsbahn, einer Verwaltung der Autobahnen, einer Straßenbauverwaltung oder bei einem Straßenbauunternehmer zurückgelegte Dienstzeiten, auch wenn diese Zeiten nicht unmittelbar aneinander anschließen.

SB. IV
Arbeitszeit

Der Gang zu und von der ständigen Arbeitsstelle (SB. XIII a Nr. 1 Unterabsatz 2) bzw. zu und von der vom Straßenmeister bestimmten anderen Arbeitsstelle gilt nicht als Arbeitszeit.

SB. V
Überweisung an eine andere Arbeitsstelle

Die Lohnempfänger können jederzeit auf anderen Streckenabschnitten im Bereich ihrer Straßenmeisterei beschäftigt werden.

SB. VI
Beitritt zu Versorgungseinrichtungen

Überholt.

SB. VII
Dienstplanmäßige Arbeitszeit

Soweit die Bedürfnisse der Verwaltung es fordern, können für die im Außendienst beschäftigten Lohnempfänger durch Betriebsvereinbarung im Rahmen von vier aufeinanderfolgenden Kalenderwochen Erhöhungen oder Ermäßigungen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 21 HLMT) vorgenommen werden, jedoch darf dadurch im Durchschnitt der vier Kalenderwochen das 48stündige Wochenarbeitssoll nicht überschritten werden und die Wochenarbeitszeit innerhalb einer Kalenderwoche ausschließlich der Pausen 60 Stunden nicht übersteigen.

SB. VIII
Überstunden

Zuschlagpflichtige (§ 42 HLMT) Überstunden sind im Falle einer Regelung nach SB. VII die im Rahmen der vier aufeinanderfolgenden Kalenderwochen über 192 Arbeitsstunden geleisteten Arbeitsstunden. Für die im Innendienst beschäftigten Lohnempfänger sind zuschlagpflichtige Überstunden die über die dienstplanmäßige Arbeitszeit ihrer Dienststelle hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

SB. IX
Überstundenarbeit

Bedarfsfälle sind insbesondere überraschend eintretende Verkehrsstörungen und -gefährdungen, hervorgerufen durch Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Schneefälle und Schneeverwehungen, Glatteis, ferner schwere Unfälle, sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse. In diesen Notfällen muß der Lohnempfänger auch unaufgefordert und außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, Arbeitsleistungen ausführen und mit allen Kräften für die Beseitigung der Gefahrenquellen sorgen.

SB. IX a
Lohnform

Es werden Zeitlöhne (Stundenlöhne) gezahlt. Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der für den Sitz der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei liegt, maßgebenden Ortsklasse.

SB. X
Lohnzahlung

Bei monatlicher Lohnzahlung wird die Lohnabrechnung nachträglich durchgeführt und der Restlohn bis spätestens am 10. des darauffolgenden Monats gezahlt. Spätestens am 25. des laufenden Monats wird eine Lohnabschlagzahlung geleistet, die etwa die Hälfte des für den laufenden Monat in Frage kommenden Lohnes einschließlich der sonstigen Zuschläge, Zulagen und Nebenbezüge unter Absetzung der gesetzlichen und vertraglichen Lohnabzüge in ungefährer Höhe ausmacht.

SB. XI
Lohnabzüge

Beträge, die der Lohnempfänger aus Miete, Pacht, Lieferung von Energie oder Brennstoffen der Verwaltung schuldet, dürfen vom Lohn abgezogen werden.

SB. XII
Schmutz- und Gefahrenzulagen, Erschwerniszulagen

Die Sonderbestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in der durch meinen Erlaß vom 23. Januar 1958 — P 2252 A — 22 — I 41 (St.Anz. S. 192) bekanntgegebenen Fassung anzuwenden.

SB. XIII
Wegezeitentschädigung, Fahrkostenerstattung bei Arbeit auf der ständigen Arbeitsstelle

1. (1) Den Lohnempfängern der Straßenmeisterei wird für den außerhalb der Arbeitszeit zurückzulegenden Hin- und Rückweg zur ständigen Arbeitsstelle (SB. XIIIa Nr. 1 Unterabsatz 2) eine Wegezeitentschädigung nach den Nummern 2 bis 7 gezahlt.

   (2) Die Fassung „außerhalb der Arbeitszeit" besagt, daß eine Wegezeitentschädigung nicht gezahlt wird, wenn der Hin- oder Rückweg in einer Zeit zurückgelegt wird, die als Arbeitszeit bezahlt wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die regelmäßige Arbeitszeit oder mit dem Überstundenzuschlag (§ 42 HLMT) abgegoltene Überstunden handelt; in diesem Falle greift gegebenenfalls § 51 HLMT Platz.

2. (1) Die Wegezeitentschädigung beträgt bei einer Entfernung von

mehr als km	je Arbeitstag DM	monatlich DM
6 bis 9	0,50	13,—
9 bis 12	1,—	26,—
12 bis 16	1,50	39,—
für jede weiteren 4 km mehr	0,50	13,—
bis zur Höchstgrenze von	2,50	65,—

   (2) Als Entfernung gilt die kürzeste gangbare Wegestrecke von der Mitte des Wohnortes bis zur ständigen Straßenmeisterei oder bis zur Mitte des zugewiesenen Streckenabschnitts. Liegt die Wohnung außerhalb der geschlossenen Ortslage, so wird von der Wohnung aus gerechnet. Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

   (3) Wird dem Lohnempfänger ein Fahrrad oder ein Kraftrad von der Verwaltung vorgehalten, so wird die Wegezeitentschädigung monatlich um 3,— DM bzw. 5,— DM gekürzt.

3. (1) Bei kurzfristigem anderweitigem Einsatz wird die Wegezeitentschädigung nicht geändert. Ein Einsatz gilt als kurzfristig, wenn er nicht länger als sechs Arbeitstage im Kalendermonat dauert.

   (2) Für die Berechnung der Wegezeitentschädigung sind die Feststellungen maßgebend, die von der Verwaltung oder der von ihr hierzu ermächtigten Stelle unter Mitwirkung der Betriebsvertretung getroffen werden.

   (3) Die Wegezeitentschädigung wird auch gezahlt, wenn der Lohnempfänger an der Arbeitsstelle erscheint, die Arbeit wegen schlechter Witterung jedoch nicht aufnehmen kann.

4. Bis zu 6 km Entfernung wird keine Wegezeitentschädigung gezahlt.
5. Überholt.
6. Benutzt ein Lohnempfänger aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Verwaltung oder der von ihr hierzu ermächtigten Stelle regelmäßig oder in besonderen Fällen (z. B. Schulungstagungen) ein Verkehrsmittel des allgemeinen Sammelverkehrs, so werden ihm die tatsächlich erwachsenen Fahrkosten in der niedrigsten Klasse erstattet.
7. Bei Benutzung eines Verkehrsmittels des allgemeinen Sammelverkehrs oder bei Beförderung zur ständigen Arbeitsstelle auf Kosten der Verwaltung entfällt die Wegezeitentschädigung.

   Ist die Benutzung eines Verkehrsmittels des allgemeinen Sammelverkehrs zumutbar, so werden nur die Fahrkosten erstattet. Betragen jedoch die Entfernungen vom Wohnort zur Bahnstation (Haltestelle) und von der Zielstation zur ständigen Arbeitsstelle zusammen mehr als 6 km, so wird dafür außerdem die entsprechende Wegezeitentschädigung (Nr. 2 Abs. 1) gezahlt.

SB. XIIIa
Wegegeld, Zehrgeld, Fahrkostenerstattung bei Arbeit auf einer anderen als der ständigen Arbeitsstelle, Pauschvergütung, Fahr- und Motorradentschädigung

1. Der Arbeiter erhält ein Wegegeld für jeden Tag, an dem er außerhalb seiner ständigen Arbeitsstelle beschäftigt wird, täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann,

den Weg zu der anderen Arbeitsstelle außerhalb der Arbeitszeit zurücklegt,

wenn der Weg zu der anderen Arbeitsstelle die kürzeste gangbare Wegestrecke von der Mitte des Wohnortes bis zur ständigen Arbeitsstelle um 4 km überschreitet.

Als ständige Arbeitsstelle gilt

für den Arbeiter, dem eine Strecke ständig zugeteilt ist, diese Strecke,

für den Arbeiter, der einem Autobahnwärter ständig zugeteilt ist, dessen Strecke,

für den Arbeiter, der in der Regel von einer Straßenmeisterei oder von einem Sammelplatz aus eingesetzt wird, die Straßenmeisterei bzw. der Sammelplatz.

2. Das Wegegeld beträgt, wenn der Weg zu der anderen Arbeitsstelle die kürzeste gangbare Wegestrecke zur ständigen Arbeitsstelle überschreitet

	bei Zurücklegung des Weges	
	zu Fuß oder mit eigenem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentl. Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeugs
um 4 bis 6 km	0,90 DM	0,45 DM
um mehr als 6 bis 10 km	1,70 DM	0,85 DM
um mehr als 10 bis 14 km	2,50 DM	1,25 DM
um mehr als 14 bis 18 km	3,30 DM	1,65 DM
und um mehr als 18 km	4,— DM	2,— DM

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

3. Das Wegegeld wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter an der Arbeitsstelle erscheint, die Arbeit wegen schlechter Witterung jedoch nicht aufnehmen kann.
4. Bei Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels werden daneben die Fahrkosten erstattet.
5. Neben dem Wegegeld wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.
6. Liegt die andere Arbeitsstelle im Sinne der Nr. 1 so weit von der Wohnung entfernt, daß der Arbeiter das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann und die Überbringung an die Arbeitsstelle nicht zumutbar ist, so erhält er ein Zehrgeld von 1,50 DM täglich.
7. Der Arbeiter ohne ständige Arbeitsstelle im Sinne der Nr. 1 Unterabsatz 2 erhält bei einer Entfernung von Wohnortmitte bis zur Arbeitsstelle

	bei Zurücklegung des Weges	
	zu Fuß oder mit eigenem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentl. Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 10 km bis 20 km	0,80 DM	0,40 DM
von mehr als 20 km	1,60 DM	0,80 DM

für den Arbeitstag, wenn der Weg außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt wird.

Die Nr. 3 bis 6 gelten entsprechend.

8. Die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer und der ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich Wegegeld und Zehrgeld werden durch eine monatliche Pauschvergütung abgegolten. Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe V. Wird aus dienstlichen Gründen eine Übernachtung erforderlich, so wird daneben das Übernachtungsgeld nach den Reisekostenvorschriften gezahlt.

Bei mehr als 10 Übernachtungen im Kalendermonat erhöht sich die Pauschvergütung um ein Zehntel für die elfte und jede weitere Übernachtung.

Die Pauschvergütung entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem ein Lastkraftwagenfahrer oder ein ständiger Beifahrer die Fahrtätigkeit ganz ausgesetzt hat. Dies gilt sinngemäß für ständige Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte.

Nicht ständig als Lastkraftwagenfahrer, Beifahrer oder als Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte verwendete Arbeiter erhalten je Arbeitstag, an dem sie als solche eingesetzt sind, 1/26 der in Unterabsatz 1 festgesetzten monatlichen Pauschvergütung; im übrigen gilt Unterabsatz 1 entsprechend.

9. Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im überwiegenden Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von 6.— DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.
10. Die Entschädigung für die Benutzung eines eigenen Motorrades richtet sich nach den für die Beamten geltenden Vorschriften. Die Notwendigkeit der Benutzung eines eigenen Motorrades für den Dienstgebrauch bestimmt der Arbeitgeber.

SB. XIV

Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall

§ 59 HLMT gilt auch bei Arbeitsausfall infolge von Witterungseinflüssen.

SB. XV

Lohnfortzahlung an Vorfesttagen

Der Dienststellenleiter kann die Arbeit an den Vorfesttagen und an einem Werktag, der zwischen einem Sonn- und einem Wochenfeiertag liegt, ganz ausfallen lassen und die ausfallende Arbeitszeit — bei Arbeitsausfall an Vorfesttagen um 2 Stunden gekürzt — vor- oder nacharbeiten lassen. Die danach über die regelmäßige oder dienstplanmäßige Arbeitszeit — jedoch nicht über 10 Stunden täglich — geleisteten Arbeitstunden sind keine zuschlagpflichtigen Überstunden.

SB. XVI

Sicherung des Lohnstandes bei Ausbildung für eine andere Arbeit

Wird ein Lohnempfänger für eine andere Arbeit ausgebildet, so behält er während der Ausbildung seinen bisherigen Lohn.

SB. XVII

Erholungsurlaub

Vorübergehend beschäftigte und nichtständige Arbeiter erhalten im Anschluß an die Beendigung ihrer Beschäftigung einen Urlaub in Höhe von soviel Zwölfteln des Jahresurlaubs, als sie volle Monate beschäftigt waren.

Angefangene Monate zählen als volle Monate.

SB. XVIII

Krankenbezüge

Überholt.

SB. XIX

Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

Erleidet der Lohnempfänger während der Arbeit oder auf dem Wege zu und von der Arbeitsstelle einen Unfall, so hat er dem Straßenmeister unverzüglich Mitteilung zu machen. Hierbei sind gegebenenfalls vorhandene Zeugen des Unfalls anzugeben. Zu melden ist jeder, auch der kleinste Unfall, der eine Verletzung oder Beschädigung zur Folge hat oder haben kann.

SB. XX

Beihilfen, Weihnachtssonderzuwendungen, Dienstprämien, Sterbegeld, Erziehungsbeihilfen

Auf vorübergehend beschäftigte und nichtständige Arbeiter finden die Vorschriften der §§ 72, 73, 74, 75 Abs. 1—4 und § 76 HLMT keine Anwendung.

SB. XXI

Schutzkleidung

An Schutzkleidung werden geliefert:

1. Arbeitsanzüge und Holzstiefel bei Durchführung von Teer-, Asphalt- und Fugenvergußarbeiten,
2. soweit nicht bereits als Dienstkleidung gestellt, Regen- und Winterschutzkleidung,
3. Schutzmasken für Farbspritzarbeiten in geschlossenen Räumen.

SB. XXII

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis sind sämtliche Dienstgegenstände, wie Dienstbekleidungsstücke — soweit sie nicht in das Eigentum des Lohnempfängers übergegangen sind —, Arbeitsgeräte, Werkzeuge, von der Verwaltung gestellte Schutzkleidung, Dienstvorschriften usw. in sauberem Zustande der Dienststelle abzuliefern.

(2) Dem Lohnempfänger ist eine Bescheinigung über die Art und die Dauer seiner Beschäftigung sowie über die Höhe der geleisteten Versicherungsbeiträge auszustellen. Auf Verlangen ist ihm ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Ist der Lohnempfänger für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, so ist ihm außerdem eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Art, der Beginn, das Ende und der Grund der Lösung des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsentgelts beim Ausscheiden hervorgehen.

SB. XXIII

Ordentliche Kündigung, Unkündbarkeit

(1) In gekündigter Stellung befindlichen Lohnempfängern, die während der Kündigungsfrist anderweit Arbeit finden, ist bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist das Ausscheiden zu gestatten, wenn es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Auf vorübergehend beschäftigte und nichtständige Arbeiter sind die Vorschriften des § 86 HLMT nicht anwendbar. Sofern es zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Kündigung bedarf, beträgt die Kündigungsfrist drei Tage zum Schluß der Kalenderwoche.

SB. XXIV

Fristlose Entlassung

(1) Fristlose Entlassung erfolgt außer den in § 87 Abs. 1 HLMT genannten Fällen insbesondere, wenn der Lohnempfänger

a) sich mit Unternehmern, deren Vertretern oder Beauftragten zum Schaden der Verwaltung einläßt, Geschenke annimmt oder sich irgendwelche andere Vergünstigungen zuwenden läßt,

b) einen Betrugsversuch oder entdeckten Betrug nicht sofort einem Vorgesetzten meldet,

c) sich widerrechtlich verwaltungseigene Gegenstände, Geräte Baustoffe, Holz aus den Bepflanzungsbeständen der Bahnanlagen usw. aneignet,

d) wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben in seinem Arbeitstagebuch (Dienstbuch) oder in den über Löhne, Baustoffe, Geräte usw. und bei Durchführung der Verkehrszählung zu führenden Listen macht.

(2) Eine fristlose Lösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ist nicht mehr zulässig, wenn dem zur fristlosen Lösung berechtigten Teil der wichtige Grund länger als eine Woche bekannt ist.

Anlagen zu den Sonderbestimmungen

Anlage 1

Ortslohnklassen-Verzeichnis

Überholt

Anlage 2

Ergänzungen zum Lohngruppenverzeichnis des HLT

Lohngruppe II

In die Lohngruppe II werden ferner eingereiht:
Schreiner, selbständige

Lohngruppe III

In die Lohngruppe III werden ferner eingereiht:
Geprüfte Autobahnwärter

Lohngruppe V

In die Lohngruppe V werden ferner eingereiht:
Arbeiter der Baustoffprüfung
Fernsprechbediener (z. B. auf der Straßenmeisterei)
Straßenhilfsarbeiter, die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als Hilfsarbeiter in Lohngruppe VI oder in mindestens einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fähigkeiten erworben haben
Tankwarte, soweit nicht pauschal entlohnt
Werkhelfer

Lohngruppe VI

In die Lohngruppe VI werden ferner eingereiht:
Straßenhilfsarbeiter

Ergänzungen der Lohngruppenzulagen des HLT

1. Geprüfte Autobahnwärter, denen die Aufsicht über die Arbeitsleistungen privater Straßenbauunternehmer und ihrer Arbeitskräfte und die Abnahme und Prüfung von Straßenbaumaterial übertragen ist (Bauaufseher), erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage von 10 v. H.
2. Geprüfte Autobahnwärter, die beauftragt sind, in der Fahrbahnunterhaltung Unterweisungen zur Ausbildung zu erteilen, erhalten zu dem Lohn ihrer Lohngruppe eine Zulage von 10 v. H.
3. Geprüfte Autobahnwärter erhalten für angeordnetes tägliches Begehen der Fahrbahn eine monatliche Zulage von 3.— DM, die als Aufwandentschädigung gilt.
4. Geprüfte Autobahnwärter, die zu Vorarbeitern (Kolonnenführern) ernannt sind, erhalten eine widerrufliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe II und dem Lohn der Lohngruppe III.

Wiesbaden, den 27. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 7 — I 41

St.Anz. 10/1958 S. 302

260

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Errichtung der katholischen Pfarrkuratie Höchst, Kreis Gelnhausen

Mit Wirkung vom 1. April 1958 wird die in der Kirchengemeinde Höchst, Kreis Gelnhausen, bestehende Lokalkaplanei zur Pfarrkuratie erhoben.

Die Grenzen der Kirchengemeinde und neuen Pfarrkuratie Höchst decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde Höchst.

Wiesbaden, 20. 2. 1958

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/11 — 58.

St.Anz. 10/1958 S. 308

261

Personalnachrichten

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt

zum Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Limburg:

Erster Staatsanwalt (BaL) Paul Quillus (1. 2. 1958)
Wiesbaden, 20. 2. 1958

Der Hessische Minister der Justiz
II b Q 6

St.Anz. 10/1958 S. 309

F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung

a) Regierungspräsident Darmstadt

Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Ingenieurschulen

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden

die Landwirtschaftsoberlehrer/innen: Hans Endlich, Lampertheim (23. 12. 57), Margarete Fehr, Lampertheim, (5. 1. 58); Maria Dittrich, Heppenheim (4. 1. 58); Margarete Dingeldein, Lampertheim (27. 12. 57)

der/die techn. Lehrerin Dorothea Bender, Darmstadt (8. 10. 57); Baurat i. t. S. Fritz Moder, Gießen (4. 12. 57); Baurat i. t. S. Wilhelm Hollaender, Gießen (20. 12. 57); Baurat i. t. S. Dr. Karl-Heinz Ries, Gießen (5. 12. 57); techn. Lehrerin Erika Kröh, Darmstadt (8. 1. 57); Studienrat Gottlieb Ruth, Offenbach (13. 12. 57); Studienrat Dr. Walter Noli, Gießen (11. 12. 57); techn. Lehrerin Hanna Holtz, Groß-Gerau (13. 1. 58); techn. Lehrerin Elfriede Hermann, Offenbach (21. 1. 58)

ernannt zum apl. Handelsoberlehrer (BaW)

der/die: LAA. im Berufsschuldienst Walter Steiner, Groß-Gerau (1. 10. 57); Horst Kiel, Offenbach (21. 10. 57); Heinz Tollkühn, Groß-Gerau (7. 1. 58); Oskar Winkler, Groß-Gerau (15. 1. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Fachlehrerin Helene Vieweg, Offenbach. (12. 6. 57)

der die techn. Lehrer(in): Lotte Klingelhöfer, Büdingen (6. 5. 57); Hermine Borjan, Gießen (2. 5. 57); Gertrud Krausgrill, Gießen (27. 5. 57); Gertrude Niggl, Lampertheim (28. 5. 57); Hildegard von Bültzingsloewen, Gießen (27. 5. 57); Gisela Weide, Groß-Gerau (16. 9. 57); Franz Arnold, Bensheim (23. 9. 57); Jakob Debus, Erbach/Odw. (1. 10. 57)

ernannt wurden zum Studienrat

die Handelsoberlehrer Richard Ruthsatz, Gießen (15. 10. 57); Robert Müller, Gießen (16. 10. 57); Farald Fritz-Erbslöh, Darmstadt (17. 10. 57); Fachklassenleiter i. A. Hans Rosenhauer, Offenbach (24. 10. 57)

die Handelsoberlehrer Johannes Becher, Gießen (16. 10. 57); Friedrich Marweld, Darmstadt (17. 10. 57)

ernannt wurden zum Gewerbeoberlehrer (BaK)

der Gewerbeoberlehrer i. A. Willi Jockel, Nidda (5. 11. 57); Lehramtsanwärter i. Berufsschuldienst Otto Vogel, Gießen (6. 1. 58)

ernannt wurden zum/zur apl. Gewerbeoberlehrer/in (BaW)

der/die LAA. i. Berufsschuldienst Bernhard Banse, Offenbach (2. 10. 57); Hubert Schunert, Offenbach (25. 9. 57); Joachim Lux, Offenbach (24. 9. 57); Ernst Hinkel, Darmstadt (25. 9. 57); Richard Gleichauf, Darmstadt (24. 9. 57); Hedwig Humborg, Offenbach (11. 10. 57); Helga Dreßler, Darmstadt (21. 10. 57); Paul Gerhard, Gießen (21. 10. 57)

ernannt wurden zum Gewerbeoberlehrer (BaL):

die Fachschuloberlehrer Christoph Rothley, Alsfeld (2. 10. 57); Wilhelm Otterbein, Alsfeld (2. 10. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden

der/die Gewerbeoberlehrer(innen): Hermann Müller, Darmstadt (14. 10. 57); Walter Zörn, Gießen (5. 11. 57); Walter Egly, Alsfeld (19. 11. 57); Erich Helbig, Alsfeld (15. 11. 57); Otto Wessel, Darmstadt (29. 11. 57); Luise Bottenberg, Offenbach (21. 1. 58)

ernannt wurde zum Fachschuloberlehrer (BaK):

der Fachlehrer Karl Holschuh, Erbach/Odw. (27. 8. 57)

entlassen wurden:

Gewerbeoberlehrerin Johanna Figge, Offenbach (1. 9. 57)
Landwirtschaftsoberlehrerin Lisa Scheerer, Lampertheim (1. 1. 58)

in den Ruhestand versetzt wurden:

Berufsschuldirektor Friedrich Carl Wolf, Neu-Isenburg (1. 10. 57)
Gewerbeoberlehrer Adam Fleckenstein, Offenbach (1. 4. 57)

Höhere Schulen

in den Ruhestand versetzt wurde

Oberschullehrerin Elisabeth Oelbermann, Gießen (1. 11. 57)

entlassen wurden:

Stud.Ass.'in Margarete Neuhof, Dieburg (15. 9. 57); Marianne Wicht, Darmstadt (1. 11. 57); Dr. Agnes Jaschek, Dieburg (1. 1. 58)
Stud. Rat a. K. Karl Blümlein, Bad Nauheim (29. 7. 57)
Stud. Ass. Hans-Theo Kampffmeyer, Wald-Michelbach (29. 5. 57)
Stud. Rätin Brunhilde Kräusel, Offenbach (15. 1. 58)

berufen wurden in das Beamtenverhältnis:

der/die Oberschullehrer(in): Charlotte Dransfeld, Butzbach (6. 12. 57); Thea Malkow, Büdingen (13. 12. 57)

berufen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte Paul Hertz, Gießen (12. 12. 56); Lorenz Apel, Lauterbach (2. 11. 57); Dr. Ernst Schwarz, Gießen (30. 10. 57); Walter Schraub, Gießen (5. 11. 57); Dr. Fritz Kröll, Friedberg (5. 11. 57); Wilhelm Dorfinger, Schotten (15. 11. 57); Egon Behle, Nidda (14. 11. 57); Otto Laufner, Nidda (14. 11. 57); Rudolf Schelle, Alsfeld (16. 11. 57); Kurt Kleinschnitz Gießen (14. 11. 57); Rudolf Lippert, Offenbach (19. 11. 57); Karl Seim, Gießen (1. 4. 57); Wilhelm Sehrt, Offenbach (17. 12. 57); Dr. Horst Wenderhold, Lauterbach (3. 12. 57); Richard Stephan, Lauterbach (9. 12. 57); Karl Baider, Neu-Isenburg (27. 12. 57); Friedrich Münkler, Bad Nauheim (21. 11. 57); Wilhelm Zietsch, Rimbach (3. 1. 58)

die Studienrätinnen Elisabeth Günther, Büdingen (4. 11. 57); Dr. Gerda Haas, Neu-Isenburg (16. 1. 58)

ernannt wurde zur Mittelschullehrerin:

die techn. Lehrerin Cecilie Becker, Dieburg (30. 8. 57)

ernannt zum Oberstudienrat:

die Studienräte (BaL) Jakob Dingeldey, Michelstadt (2. 10. 57); Heinz Klee, Lauterbach (24. 9. 57); Dr. Hellmut Noisser, Friedberg (23. 10. 57); Dr. Heinrich Junker, Darmstadt (21. 11. 57); Theodor Kühlein, Grünberg (30. 1. 58)

ernannt wurden zu Studienräten (BaL):

die Studienassessoren (BaW) Dr. Bernhard Jäger, Grünberg (27. 8. 57); Julius Spatz, Seeheim (5. 10. 57); Matthias Fuhrmann, Büdingen (5. 10. 57); Dr. Elisabeth Burgund, Darmstadt (22. 11. 57); Dr. Günther Lange, Offenbach (15. 11. 57)

ernannt wurde zum Studienrat:

der Oberschullehrer (BaL) Walter Ludwig, Friedberg (30. 1. 58)

ernannt wurde zum/zur Studienrat/Studienrätin (BaK):

der/die Stud. Ass. Dieter Niedecken, Gießen (26. 8. 57); Gerhard Schwabenland, Bensheim (17. 7. 57); Volker Hilsdorf, Schuldorf (Bergstraße) (21. 9. 57); Ingeborg Maul, Darmstadt (1. 10. 57); Dr. Karl Schütz, Bensheim (3. 10. 57); Werner Fischer, Alsfeld (28. 9. 57); Horst Ahbe, Offenbach (1. 10. 57); Brunhilde Kräusel, Offenbach (26. 10. 57); Gerhard Schäfer, Friedberg (10. 10. 57); Elisabeth Dey, Darmstadt 9. 11. 57); Dr. Wilhelm Fischer, Gießen (15. 11. 57); Hubert Ivo, Gießen (23. 8. 57); Dr. Alfred Kurt, Offenbach (30. 10. 57); Reinhold Lind, Offenbach (28. 10. 57); Klaus Kramer, Offenbach (2. 11. 57); Gerhard Neeb, Rüsselsheim (29. 10. 57); Dr. Heinrich Kanz, Darmstadt (7. 11. 57); Norbert Peter, Grünberg (30. 10. 57); Siegfried Oelsner, Seeheim (1. 10. 57); Ernst Fuchs, Offenbach (15. 11. 57); Karl Kurtz, Lauterbach

(15. 11. 57); Peter Bender, Groß-Gerau (25. 11. 57); Wolfgang Dieter Carl, Schotten (25. 12. 57); Dr. Kurt Schmidt, Seligenstadt (2. 10. 57); Karsten Schumann, Gießen (27. 8. 57)

ernannt wurden zu Studienassessoren (innen) (BaW):

die Studienassessoren(innen) im Lehramt Paul Nebeling, Seeheim (1. 10. 57); Peter Engel, Seligenstadt (27. 9. 57); Ernst Fay, Darmstadt (27. 9. 57); Dr. Anna-Elisabeth Rings, Gießen (14. 5. 57); Anneliese Nagler, Viernheim (10. 5. 57); Dr. Heinz Döring, Darmstadt (28. 9. 57); Lieselotte Englert, Bensheim (28. 9. 57); Winfried Noack, Darmstadt (30. 9. 57); Josef Porzelt, Bensheim (18. 10. 57); Erika Loimann, Darmstadt (21. 1. 57); Else Beckmann, Langen (30. 9. 57); Irma Schneider, Friedberg (24. 10. 57); Helmut Heimüller, Bad Nauheim (25. 10. 57); Friedr.-Wilhelm Köhler, Darmstadt, (24. 10. 57); Knut Wöhlermann, Babenhausen, (16. 10. 57); Karl Hofferberth, Seeheim (2. 10. 57); Helmut Köhler, Alsfeld (18. 10. 57); Oskar Fleischer, Darmstadt (1. 10. 57); Helmut Habermehl, Butzbach (10. 10. 57); Harry Kröske, Bad Nauheim (24. 10. 57); Gunhild Koschig, Darmstadt (15. 10. 57); Gisela Krumb, Darmstadt (24. 10. 57); Dr. Gertrud Meyer, Friedberg (23. 10. 57): Phoebe Rein, Beerfelden (18. 10. 57); Dr. Agnes Jaschek, Dieburg (18. 2. 57); Dr. Hugo Koch, Lauterbach, (1. 11. 57); Dr. Ingeborg Hoyer, Darmstadt (15. 1. 57): Ursula Mumm, Darmstadt (2. 11. 57); Hedwig Eppinger, Darmstadt (21. 11. 57): Karl-Heinz Schröder, Darmstadt (3. 12. 57); Wolfgang Dörr, Darmstadt (29. 11. 57); Raimund Lindenberger, Bensheim (24. 7. 57)

Volksschulen

entlassen wurden die Lehrkräfte

Ruth Müller, Griesheim (1. 1. 58); Wilhelm Wachter, U.-Waldmichelbach (1. 10. 57); Ernst Hofmann, Fr.-Crumbach (1. 10. 57); Ursula Krumpholz, Schwalheim (1. 10. 57); Ursula von Bülzingsloewen, Bad Vilbel (1. 10. 57); Valerie Sellner, Burgholzhausen (31. 3. 57); Brigitte Laucke, Laubach (14. 10. 57); Karl-August Helfenbein, Groß-Gerau (1. 10. 57); Gertrude Teisler, Ober-Seemen (1. 11. 57); Elisabeth Szymanski, Dreieichenhain (1. 10. 57;) Franz Peil, Rüsselsheim (1. 11. 57); Harald Richert, Alsbach (29. 9. 57); Gertrud Müller-Ahlheim, Mörfelden (15. 11. 57); Helga Barth, Butzbach (1. 12. 57); Mechthild Willausch, Reichelsheim (15. 11. 57); Ruth Höhne, Neu-Isenburg (1. 11. 57); Gertrud Mangold, Heusenstamm (1. 1. 58); Ilse Ostertag, Traisa (1. 1. 58); Ursula Richter, Offenbach/M. (1. 1. 58); Irmgard Recht, Darmstadt (1. 1. 58); Charlotte Heß, Lorsch (1. 1. 58); Otto Klockner, Dorf-Güll (31. 12. 57)

ernannt wurden zu LAA (innen) — (BAW)

der/die LAA (in) im befristeten Beamtenverhältnis:

Fritz Hans Geiß, Ellenbach (24. 9. 57); Hans Schwinn, Bad Vilbel (27. 9. 57); Konrad Schmitzer, Fehlheim (30. 9. 57); Hiltraud Lotz, Utphe (23. 9. 57); Hermann Reuß, Friedb.-Fauerbach (28. 8. 57); Rotraud Burchard, Darmstadt (27. 9. 1957); Hildegard Becker, Darmstadt (27. 9. 57); Elisabeth Wagner, Weitershain (25. 9. 57); Rolf Karl Ott, Glattbach 27. 9. 57); Rudolf Sondersorge, Lampertheim (27. 9. 57); Inge Krüger, Heusenstamm (22. 9. 57); Lottelore Schmadalla, Hofheim (30. 9. 57); Rolf Freigang, Sprendlingen (4. 10. 57); Maria Schmiedt, Fürth/Odw. (28. 9. 57); Norbert Philipp Held, Biblis (27. 9. 57); Ruth Zacher, Lang-Göns (30. 9. 57); Alfred Schmitt, Walldorf (15. 10. 57); Günther Wolny, Walldorf (15. 10. 57); Christrun Gehrling, Mühlheim (15. 10. 57); Ingeborg Schütz, Offenbach/M. (18. 10. 57);Werner Gäbler, Mühlheim (23. 8. 57); Maria Dussa, Astheim (9. 10. 57); Gisela Schultheiß, Reichelsheim (4. 9. 57); Marianne John, Walldorf (15. 10. 57); Annemarie Werner, Gernsheim (16. 10. 1957); Kurt Reinhardt, Rüsselsheim (7. 10. 57); Bringfriede Schröder, Bad Vilbel (25. 10. 57); Christa Pohl, Bensheim-Zell (15. 10. 57); Gerd Wagner, Überau (10. 9. 57); Walter Engel, Rodheim (23. 10. 57); Reinhold Kling, Lollar (2. 11. 57); Gisela Albrecht, Gustavsburg (2. 11. 57); Maria Demmel, Rüsselsheim (2. 11. 57); Friedrich Herrmann, Friedberg (6. 11. 57); Heinrich Wolf, Trebur (1. 11. 57); Lucie Wenner, Kelsterbach (2. 11. 57); Roswitha Stein, Bauschheim (4. 11. 1957); Hannelore Bautz, Neu-Isenburg (15. 10. 57); Roland Müller, Herbstein (7. 11. 57); Martin Gohr, Wölfersheim (6. 11. 57); Erna Augstein, Wölfersheim (7. 11. 57); Liselotte Eckstein, Darmstadt (1. 11. 57); Gottfried Höhn, Crainfeld (7. 11. 57); Aline Ritter, Walldorf (27. 10. 57); Anneliese Klingmäller, Rüsselsheim (2. 11. 57); Rudolf Mohr, Darmstadt (11. 9. 57); Dieter Wehler, Schuldorf, Bergstraße (25. 11. 57); Johanna Schroll, Bad Vilbel (26. 11. 57); Magdalena Scholz, Mühlheim (12. 11. 57); Lothar Uhe, Überau (10. 9. 1957); Eberhard Reif, Ober-Mörlen (19. 11. 57); Hartwig Hölzinger, Bad Vilbel (26. 11. 57); Anita Riedel, Kelsterbach (7. 11. 57); Wolfgang Stein, Schuldorf, Bergstraße (28. 11. 57); Günter Zabel, Kailbach (29. 11. 57); Anton Bauer, Ober-Erlenbach (11. 12. 57); Ernst Geisel, Reichlos (12. 12. 57); Dr. Ilse Heyer, Offenbach/M. (6. 12. 57); Luise Barth, Schneppenhausen (11. 12. 57); Heinz Füg, Wallernhausen (11. 12. 57); Dietrich Seiffert, Stammheim (28. 11. 57); Marieluise Lanner, Eppertshausen (17. 12. 57); Eleonore Müller, Georgenhausen (17. 12. 57); Theresia Nostadt, Dieburg (17. 12. 57); Isolde Kasjan, Pfungstadt (18. 12. 57); Kurt Josef Stehmann, Gräfenhausen (18. 12. 57); Erika Widdel, Grube Messel (17. 12. 57); Maria Geißler, Erzhausen (18. 12. 57); Horst Schleese, Engelrod (15. 12. 57); Johanna Bokowka, Wixhausen (18. 12. 57); Liselotte Schattauer, Reichelsheim (10. 12. 57); Ursula Wiederhold, Langen (10. 12. 57); Anna Mulch, Heuchelheim (8. 12. 57); Hermann Schulz, Offenthal (18. 12. 57); Herta Borufka, Rockenberg (8. 1. 58); Elisabeth Altmann, Groß-Umstadt (7. 1. 58); Hannelore Weick, Schuldorf, Bergstraße (3. 1. 58); Martha Schwiedernoch, Hammelbach (7. 1. 58); Ruth Corves, Biebelsheim (3. 1. 58); Lieselotte Knoche, Watzenhorn—Steinberg (11. 1. 58); Werner Tauchert, Dreieichenhain (8. 1. 58); Brigitte Wahl, Schwalheim (13. 1. 58); Franz Keller, Ginsheim (3. 1. 58); Gisela Erdmann, Langen (7. 1. 58); Irmgard Thieme, Dauernheim (6. 1. 58); Heimo Eiermann, Lampertheim (7. 1. 58); Robert Zaschel, Eichelsachsen (10. 1. 58); Christa-Maria Heinemann Darmstadt (21. 1. 58); Charlotte Berghammer, Ober-Ofleiden (9. 1. 58); Horst Rietschel, Hainstadt (17. 12. 57); Gottfried Czuma, Egelsbach (6. 1. 58); Helga Koch, Sprendlingen (28. 1. 58); Hans Barth, Lampertheim (5. 12. 57); Roland Stolz, Nieder-Weisel (8. 1. 58); Dieter Menge, Seeheim a.d.B. (28. 1. 58)

ernannt wurden zu techn. LAA'innen (BaW):

die techn. LAA'innen im befristeten Beamtenverhältnis:

Maria Bock, Walldorf (5. 9. 57); Martha Pfeiffer, Wölfersheim (14. 10. 57); Erna Küchler, Reichelsheim (11. 11. 57); Frieda Weicker, Offenbach/M. (19. 12. 57); Dorothea Misof, Obertshausen (4. 1. 58)

in den Ruhestand versetzt wurden die Lehrkräfte:

Maria Dehlinger, Überau (1. 11. 57); Rudolf Lehmer, Glashütten (1. 10. 57); August Gemmer, Bad König (1. 10. 57); Otto Schwarz, Ober-Breidenbach (1. 11. 57); Josefine Lustig, Überau (1. 4. 57); Katharina Bauer, Bensheim (1. 11. 57); Friedrich Löbel, Reinheim (1. 11. 57); Katharina Sax, Viernheim (1. 11. 57); Pauline Brinkmann, Großen-Buseck (1. 3. 1956); Hermann Blumrich, Bürstadt (1. 12. 57); Mathilde Eller, Darmstadt (1. 3. 56); Heinrich Eberhard, Neu-Isenburg (1. 1. 58); Heinrich Walther, Nieder-Eschbach (1. 1. 58); Jakob Ebling, Bensheim (1. 4. 56); Ludwig Bayer, Biebelsheim (1. 1. 58); Peter Filz, Ilbenstadt (1. 4. 56); Magdalena Adler, Ohmes, Krs. Alsfeld (1. 2. 58); Ludwig Heß, Rosdorf (1. 1. 58); Anneliese Pieper, Gießen (1. 2. 58); Otto Müller, Langsdorf (1. 8. 56)

Zurückgenommene Ruhestandsversetzung

Die im Staatsanzeiger 1957, S. 1122 veröffentlichte Ruhestandsversetzung: Philipp Seiler, Lampertheim (1. 10. 57) wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1957 wieder zurückgenommen.

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden die Lehrkräfte:

Karl Heinz Hanitsch, Eichenrod (23. 9. 57); Eberhard Roeschen, Muschenheim (19. 9. 57); Ewald Thiel, Bettenhausen (30. 9. 57); Eberhard Roth, Heimertshausen (11. 10. 57); Walter Klein, Offenbach (5. 6. 57); Ewald Klett, Rüdingshain (16. 10. 57); Walter Zöller, Gießen (18. 10. 57); Rudolf Weigel, Gießen (17. 10. 57); Helmut Glück, Münster, Kreis Gießen (23. 10. 57); Ilse Ulberth, (U.-Schönmattenwag (18. 10. 57); Kurt Behrend, Ober-Seemen (22. 10. 57); Gerhard Kalkhof, Ilbeshausen (7. 11. 57); Friedel Löw, Groß-Karben (18. 11. 57); Friedr. Wilhelm Funk, Selters (18. 11. 57); Ernst Heyer, Offenbach (18. 11. 57); Gisela Weigelt, Darmstadt (20. 11. 57); Paul Heusohn, Gedern (19. 11. 57); Günter Wißmann, Darmstadt (19. 11. 57); Oskar Vogler, Maibach (27. 11. 57); Ernestine Michaelis, Birkenau (4. 12. 57); Friedrich Häring, Friedberg (16. 12. 57); Hans Stock, Burkhards (12. 12. 57); Karl Gravelius, Rüsselsheim (13. 9. 57); Werner Schroth, Mittel-Seemen (23. 12. 57); Gerda Haas, Gießen (20.

11. 56); Felicitas Buse, Grünberg (17. 12. 57); Erika Ulrich, Eschenrod (13. 12. 57); Gertrud Richter, Bürstadt (14. 12. 57); Fritz Schmidt, Wixhausen (14. 1. 58); Heinz Daum, Wallerstädten (21. 1. 58); Renate Schweiger, Bickenbach (15. 1. 58); Anna Martin, Altenschlirf (28. 1. 58); Mechthild Nowack, Mörfelden (30. 1. 58); Elfriede Freudemacher, Pfungstadt (5. 2. 58)

ernannt wurden zum Lehrer auf Lebenszeit:

die Lehrkräfte:

Ricarda Oschowitzer, Bad König (15. 10. 57); Marianne Riedl, Trebur (30. 10. 57); Helmut Mayer, Offenbach/M. (23. 11. 57); Maria Hoff, Offenbach/M. (2. 12. 57); Magdalene Dombai, Lauterbach (7. 11. 57); Herta Rudolf, Goddelau (4. 12. 57); Margarete Trapp, Rüsselsheim (20. 12. 57); Hermann Kühlmann, Erfelden (10. 1. 58); Erika Girgensohn, Groß-Gerau (23. 10. 57); Johannes Lohmann, Langen (7. 1. 1958)

ernannt wurden zum/zur Lehrer(in) — (BaK)

der/die LAA(in):

Paul Müller, Langenbergheim (15. 11. 57); Walter Klein, Offenbach (11. 4. 57); Heinz Schneidmüller, Hainchen (16. 10. 1957); Liselotte Loeper, Offenbach (11. 4. 56); Erwin Rauschenbach, Fürth (22. 10. 57); Kurt Hoepfel, Großen-Linden (4. 11. 57); Heinz Sebastian, Birkert (14. 10. 57); Doris Ließ, Viernheim (13. 6. 57); Karl Ricker, Dudenhofen (4. 12. 57); Karl Ziegler, Seligenstadt (22. 11. 57); Rolf Hillesheimer, Groß-Gerau (28. 11. 57); Anna Wozichnoj, Offenbach/M. (12. 12. 57); Helmut Schmitt, Kirch-Brombach (12. 12. 57); Zoltan Mattyasovszky, Wohnbach (11. 12. 57); Hedwig Thüringer, Birkenau (13. 12. 57); Kurt Rasokat, Ginsheim (23. 11. 57); Inge Hicken, Nieder-Florstadt (8. 1. 58); Anna Heinstadt, Butzbach (8. 1. 58); Georg Schlaga, Nieder-Wöllstadt (22. 1. 58); Hildegard Henrich, Nieder-Beerbach (31. 1. 58)

der/die apl. Lehrer(in):

Friedrich Zimmer, Lauterbach (27. 9. 57); Marianne Weber, Egelsbach (7. 1. 58)

ernannt wurden zu techn. Lehrerinnen (BaK)

die LAA'in:

Anna Beisler, Nieder-Roden (15. 10. 57)

die techn. LAA'in:

Else Reuther, Bürstadt (4. 11. 57)

ernannt wurden zum/zur Lehrer(in) — (BaW)

die Lehrkräfte:

Anneliese Rothenburger, Mümling-Grumbach (24. 10. 57); Margarete Nützel, Sprendlingen (18. 11. 57); Walter Ehrhardt, Langen-Brombach (22. 11. 57); Gertrud Blum, Klein-Krotzenburg (17. 12. 57)

ernannt wurden zum Konrektor die Lehrer (BaL):

Friedrich Melchior, Darmstadt (21. 9. 57); Wilhelm Hummel, Rüsselsheim (9. 9. 57); Wilhelm Schneider, Gießen (16. 10. 1957); Friedrich Oestreich, Bad Nauheim (6. 12. 57); Jakob Laubenheimer, Egelsbach (18. 12. 57)

ernannt wurde zum Hauptlehrer:

der Lehrer (BaL) Heinrich Burkhardt, Mümling-Grumbach (8. 11. 57)

Darmstadt, 22. 2. 1958

Der Regierungspräsident
II/1 — 7 1 08 (1)

St.Anz. 10/1958 S. 309

262 Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Urteil vom 18. Februar 1958
— P. St. 230 —

Verfahren auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 28. 2. 1956 über Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen im Lande Hessen

Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren

zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 28. 2. 1956 über Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen im Lande Hessen

Antragsteller:

1. Chemiker Dr. Hans Bernstorff,
Frankfurt (Main), Schneidhainerstraße 8,

Assessorin Gisela Hellenbroich,
Frankfurt (Main), Frauenlobstraße 88,

Direktor C. Kiefer, Frankfurt (Main), Im Prüfling 36,

Dipl.-Ing. Fritz Oppel, Darmstadt, Nieder-Ramstädter Straße 76,

Dipl.-Volkswirt Dr. Rolf Simon,
Frankfurt/M.-Eckenheim, Taufsteinweg 12,

Rechtsanwalt und Notar Herbert Schminck,
Frankfurt (Main), Goethestraße 12,

Kaufmann Dr. Günther Schwarz,
Darmstadt, Haubachweg 5,

Verleger H. G. Techow, Nieder-Ramstadt, Karlstraße 21,

Dipl.-Physiker Otto Wolfskehl, Darmstadt, Herdweg 36,

Assessor Günther Wurms,
Frankfurt (Main), Reinganumstraße 29,

2. die Abgeordneten des Hessischen Landtages

Dr. Ernst Arnold	Dr. Cuno Raabe
Franz Bareiter	Josef Vogel
Otto Braun	Gabriele Strecker
Dr. Wolfram Dörinkel	Johanna Wiesemann
Günther Grosser	Eduard Jäger
Heinrich Kohl	Nikolaus Fleckenstein
Wilhelm Kraft	Wilhelm Blum
Heinrich Rodemer	Richard Hackenberg
Ernst Schauss	Karl Mengel
Dr. Ludwig Schneider	Jakob Marx
Walter Schroeder	Dr. Ernst Holtzmann
Dr. Erich Großkopf	Dr. Hermann Krause
Walter Jansen	Dr. Karl Kanka
Dr. Hans Wagner	Dr. Wilhelm Fay

Verfahrensbevollmächtigter zu 1) und 2)
Rechtsanwalt und Notar Herbert Schminck,
Frankfurt (Main), Goethestraße 12,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 24. Januar 1958, bei der mitgewirkt haben

1. der Präsident des Staatsgerichtshofes,
Landgerichtspräsident Dr. Lesser
— als Vorsitzender —
2. der Vizepräsident der Staatsgerichtshofes,
Landgerichtspräsident Dr. Schröder,
3. Universitätsprofessor Dr. Coing,
4. Universitätsprofessor Dr. Düker,
5. Rechtsanwalt und Notar Engel,
6. Senatspräsident Dr. Goldschmidt,
7. Landgerichtsdirektor Dr. Nickel,
8. Senatspräsident Dr. Petzold,
9. Landgerichtspräsident Dr. Speith,
10. Freifrau von Stein,
11. Rechtsanwalt Dr. Vollert
— als beisitzende Richter —
Landgerichtspräsident Dr. Hacks
— als Landesanwalt —
Amtsrat Witte
— als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle —

für Recht erkannt:

1. Auf den Antrag der Antragsteller zu 1) wird festgestellt, daß die mit Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 28. 2. 1956 (III — 071/1 — 56 —) bekanntgegebenen Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen im Lande Hessen (Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung 1956 S. 81 ff.) unter Verletzung des Artikels 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung zustandegekommen sind. Der Erlaß und seine Anlage werden daher aufgehoben.
2. Der Antrag den Antragsteller zu 2) wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

1. Nach Art. 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung (HV) haben die Erziehungsberechtigten das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen. Das Nähere soll gemäß Abs. 7 das Gesetz regeln.
Ein solches Gesetz ist bisher nicht ergangen. Es sind jedoch auf Grund von Erlassen des Hessischen Ministers für Erziehung und Volkbildung Elternbeiräte an den einzelnen Schulen sowie Stadt- und Kreiselternausschüsse gebildet worden (vgl. Zinn-Stein HV Art. 56 Anm. 11 a. E.). Eine offizielle Elternvertretung auf Landesebene besteht dagegen in Hessen nicht. Der Minister hat, wie aus seiner zu den Akten überreichten Erklärung vom 4. 12. 1957 hervorgeht, davon abgesehen, von sich aus eine vorläufige Vertretung der Elternschaft nach der Art der Stadt- und Kreiselternausschüsse ins Leben zu rufen. Von Delegierten aus 32 Stadt- und Kreiselternausschüssen ist vielmehr aus eigener Initiative am 27. 4. 1952 ein „Landeselternrat" gebildet worden. Dieser stellt somit den freien Zusammenschluß eines beträchtlichen Teils der Elternschaft des Landes dar.
2. Die von den Antragstellern angefochtenen „Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen im Lande Hessen" enthalten nach einer Einleitung Bildungspläne für Volksschule, Mittelschule und Gymnasium. Sie bestehen jeweils aus einer Einführung, einer Stundentafel und Erläuterungen zu dieser. Bei den Gymnasien sind die Stundentafeln unterteilt in solche für das neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, das altsprachliche Gymnasium und das Aufbaugymnasium.
Die Bildungspläne sind, wie aus dem begleitenden Erlaß hervorgeht, zu Beginn des Schuljahres 1956 vorläufig in Kraft gesetzt worden, jedoch sind für die Gymnasien besondere Übergangsbestimmungen getroffen.
3. Im Mai 1955 hatte ein Oberregierungsrat des Hessischen Ministeriums für Erziehung und Volksbildung vor dem Ausschuß „Höhere Schule" des sog. Landeselternrats in Bad Homburg v. d. H. über die damals vorbereiteten Bildungspläne referiert. Er war zu diesem Referat nicht von dem Ausschuß eingeladen, sondern von einem Ausschußmitglied auf dessen Initiative in die Sitzung mitgenommen worden. Eine Diskussion fand bei dieser Gelegenheit nicht statt. Im übrigen war über die Bildungspläne vor ihrer Inkraftsetzung mit den Elternvertretungen seitens des Ministeriums nicht verhandelt worden.
4. Die Bildungspläne stießen, soweit sie das altsprachliche Gymnasium betreffen, auf Widerspruch in der Elternschaft und bei den Direktoren. Die Elternschaften der in Hessen bestehenden humanistischen Gymnasien richteten nach Veröffentlichung der Pläne Eingaben an das Ministerium, in denen sie gegen die Bildungspläne protestierten. Der „Landeselternrat" schloß sich in einer in Fulda im September 1956 beschlossenen Erklärung den Einsprüchen der Elternschaft an. Der Arbeitskreis hessischer Oberstudiendirektoren für das altsprachliche Gymnasium machte ebenfalls in einer Denkschrift vom 9. 7. 1956 sachliche Bedenken gegen die Bildungspläne geltend.

Die Eingaben der Eltern und Direktoren wendeten sich vor allem gegen die Beschränkung der Stundenzahl für die alten Sprachen sowie gegen die Einführung des sog. Stufenabiturs an den humanistischen Gymnasien, das zur Folge hat, daß das Fach Mathematik in der Oberprima wegfällt. Sie gaben der Befürchtung Ausdruck, daß dadurch der Übergang von Kindern in Schulen anderer Bundesländer und das Studium naturwissenschaftlicher Fächer für die Absolventen der humanistischen Gymnasien erschwert würden. Hiervon sei eine Beeinträchtigung der humanistischen Gymnasien zu erwarten.

II.

1. Die Antragsteller zu 1) sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder altsprachliche Gymnasien in Hessen besuchen. Sie fühlen sich durch die Einführung der Bildungspläne in ihrem Mitbestimmungsrecht an der Gestaltung des Unterrichtswesens verletzt. Dieses sei durch Art. 56 Abs. 6 HV als Grundrecht gewährleistet und nicht nur ein Programmsatz. Mitbestimmungsrecht sei echtes Mitentscheidungsrecht und bestehe nicht nur hinsichtlich des Unterrichts an den Einzelschulen, sondern erstrecke sich darüber hinaus gerade auch auf die den Unterricht in den Einzelschulen regelnden allgemeinen Maßnahmen. „Unterrichtswesen" sei die Gesamtheit der Vorschriften, die den Schulunterricht regeln, gehe also über den Begriff „Unterricht" hinaus. Die Bildungspläne, die der Erlaß vom 28. 2. 1956 in Kraft gesetzt habe, gestalteten das Unterrichtswesen in diesem Sinne, da sie die Erziehungsziele und die zur Erreichung dieser Ziele zu beschreitenden Wege festlegten. Das Verfahren des Ministers habe das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten in zweifacher Hinsicht verletzt:

formell, weil die Bildungspläne in Kraft gesetzt seien, ohne daß die Elternvertretungen dabei mitgewirkt hätten,

materiell, weil die Bildungspläne, soweit sie die altsprachlichen Gymnasien betreffen, dazu führen müßten, die Bildung, die die Eltern ihren Kindern zu geben wünschten, in einschneidender Weise zu verändern und ihren humanistischen Bildungsgehalt zu beschränken.

Zu ihrer Aktivlegitimation haben die Antragsteller dargelegt, sie nähmen nicht die Ausübung des Mitbestimmungsrechts der Erziehungsberechtigten für sich als einzelne in Anspruch, wohl aber seien sie berechtigt, angesichts der Tatsache, daß der Gesetzgeber über 10 Jahre lang mit dem Erlaß eines Ausführungsgesetzes zu Art. 56 Abs. 6 gezögert habe, die Verletzung der Verfassung und der Beeinträchtigung ihres Elternrechts zu rügen.

Das in der Verfassung gewährleistete Grundrecht dürfe nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen nicht erlassen, inzwischen aber wesentliche Änderungen im überlieferten Bildungswesen vorgenommen würden. Die Antragsteller haben sich auch auf ihre Pflicht zur Verfassungswahrung nach Art. 146 HV berufen.

Die Antragsteller zu 1) haben beantragt,
festzustellen, daß die von dem Herrn Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung mit Erlaß vom 28. Februar 1956 (III — 071/1 — 56 —) bekanntgegebenen Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen Hessens, soweit sie die altsprachlichen Gymnasien in Hessen betreffen, nach Art. 56 Abs. 6 HV verfassungswidrig und daher ungültig seien.

2. Die Antragsteller zu 2) sind Abgeordnete des Hessischen Landtags. Sie haben sich dem Verfahren der Antragsteller zu 1) auf Grund des Art. 131 HV angeschlossen und zur Begründung vorgetragen, daß der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung aus den von den Antragstellern zu 1) angeführten Gründen durch den angefochtenen Erlaß und dessen fortdauernde Anwendung den Art. 56 Abs. 6 HV verletzt habe.

Sie haben beantragt,
festzustellen, daß der Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 28. Februar 1956 (III — 071/1 — 56 —) über Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen im Lande Hessen unter Verletzung des Art. 56 Abs. 6 HV erfolgt und daher verfassungswidrig sei.

III.

1. Der Hessische Ministerpräsident hat beantragt,
der Staatsgerichtshof möge feststellen, daß die mit Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 28. Februar 1956 bekanntgegebenen Bildungspläne nicht gegen Art. 56 Abs. 6 HV verstoßen.

Er hat zur Begründung seines Antrages ausgeführt:

Art. 56 Abs. 6 HV gewähre kein aktuelles Grundrecht, sondern formuliere lediglich einen Auftrag an den Gesetzgeber, der dahin gehe, das Mitbestimmungsrecht der Eltern an der Gestaltung des Unterrichtswesens zu regeln; dabei stehe es im Ermessen des Gesetzgebers, ob er den Eltern ein bloßes Mitwirkungs- oder ein echtes Mitentscheidungsrecht oder eine Zwischenform der Mitwirkung geben wolle. Vor Erlaß des Ausführungsgesetzes bestehe jedenfalls kein justitiables subjektives Recht. Außerdem beziehe sich das Mitbestimmungsrecht der Eltern nur auf die Einzelschule. Eine Mitwirkung an der Schulpolitik habe die Verfassung den Eltern nicht gewährt. Die Schulpolitik müsse einheitlich von dem verantwortlichen Minister gestaltet werden.

Im übrigen handele es sich bei dem Erlaß vom 28. 2. 1956 sachlich nicht um einen Eingriff in die überlieferte Gestalt des humanistischen Gymnasiums.

Den Antragstellern zu 1) fehle außerdem die Aktivlegitimation für ihren Antrag. Nicht dem einzelnen Erziehungsberechtigten, sondern nur dem (durch das Ausführungsgesetz zu schaffenden) Vertretungsorgan der Erziehungsberechtigten gewähre die Verfassung ein Mitbestimmungsrecht.

Auch den Antragstellern zu 2) stehe nicht das Recht zu, sich dem Verfahren anzuschließen. Der Fall einer Verfassungsstreitigkeit, für den Art. 131 HV einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Hessischen Landtags das Recht gäbe, den Staatsgerichtshof anzurufen, sei nicht gegeben.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung hat ausgeführt, er habe die Elternschaft bei der Vorbereitung des angefochtenen Erlasses genügend beteiligt, und hierzu auf die Sitzung des Ausschusses „Höhere Schule" in Homburg hingewiesen.

2. Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen und beantragt,

die Anträge der Antragsteller zurückzuweisen.

Er hat ausgeführt, die Verfassung gewähre zwar in Art. 56 Abs. 6 ein aktuelles Grundrecht; dieses beziehe sich auf Fragen, wie sie der angefochtene Erlaß regele; es stehe aber, soweit Fragen der Schulpolitik in Betracht kämen, nur einer Landesvertretung der Erziehungsberechtigten zu. Den Antragstellern zu 1) als Einzelerziehern fehle dagegen die Aktivlegitimation. Im übrigen stehe, solange das Ausführungsgesetz nichts anderes bestimme, den Erziehungsberechtigten nur dasjenge Minimum an Mitbestimmung zu, das noch mit der Verfassung vereinbar sei; dies sei ein bloßes Anhören. Die Erziehungsberechtigten seien aber gehört worden. Die Frage, ob die Bildungspläne pädagogischen Bedenken unterlägen, könne nicht vom Staatsgerichtshof, sondern ausschließlich vom zuständigen und dem Landtag verantwortlichen Minister entschieden werden.

IV.

1. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zulässig.

Sie machen geltend, daß sie in einem von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrecht, nämlich in dem Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Unterrichtswesens (Art. 56 Abs. 6), verletzt seien (vgl. § 45 Abs. 2 StGHG). Sie haben dargelegt, daß ihre Kinder hessische Schulen, und zwar altsprachliche Gymnasien, besuchen und daß für diese Schulen ohne Beteiligung der Elternvertretungen neue Bildungspläne erlassen worden seien.

Daß die Antragsteller bisher ein anderes Gericht noch nicht mit der von ihnen behaupteten Rechtsverletzung befaßt haben, steht der Zulässigkeit ihres Antrages nicht entgegen, weil die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht und eine allgemeine Regelung deshalb erforderlich erscheint (§ 48 StGHG).

2. Der Antrag ist auch begründet. Das Verfahren, welches vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung bei der Vorbereitung und der Inkraftsetzung des angefochtenen Erlasses beobachtet worden ist, verletzt den Art. 56 Abs. 6 HV, weil der Minister dabei das Recht der Erziehungsberechtigten, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, nicht berücksichtigt hat.

a) Art. 56 Abs. 6 HV gewährt den einzelnen Erziehungsberechtigten ein subjektives öffentliches Recht. Dafür spricht bereits der Wortlaut dieser Bestimmung. Daß es sich dabei um ein Grundrecht handelt, ergibt sich formell daraus, daß die Bestimmung des Art. 56 Abs. 6 dem Grundrechtsteil der Hessischen Verfassung angehört, und materiell aus der Bedeutung, die diesem Recht zukommt. Zwar wird nicht jede öffentlich-rechtliche Befugnis, die in dem Grundrechtsteil der Verfassung jemanden zugesprochen wird, ohne weiteres als ein Grundrecht anzusehen sein. Wenn jedoch dem einzelnen in einer Bestimmung des Grundrechtsteils Befugnisse von besonderer Bedeutung gewährt werden, dann handelt es sich um ein Grundrecht. Dies trifft auf das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten nach Art. 56 Abs. 6 HV zu. Die Ziele und Wege der Bildung im Schulwesen festzulegen, war nach dem überlieferten deutschen Schulrecht ausschließlich Sache des Staates. Wenn nunmehr die Hessische Verfassung den Erziehungsberechtigten insoweit ein Mitbestimmungsrecht gewährt, so ist dies eine so bedeutsame Änderung im Schulwesen, daß eine dahingehende Befugnis als Grundrecht gewertet werden muß.

Die Tatsache, daß in Art. 56 Abs. 7 HV die nähere Regelung dieses Grundrechts einem Ausführungsgesetz vorbehalten ist, steht der Annahme eines Grundrechts nicht entgegen. Das ergibt sich einmal aus Art. 63 Abs. 1 HV, in dem u. a. für die Fälle der näheren Ausgestaltung eines Grundrechts durch ein Ausführungsgesetz ausdrücklich bestimmt ist, daß das „Grundrecht" durch das Ausführungsgesetz „unangetastet bleiben muß". Hierdurch ist also anerkannt, daß es in der Hessischen Verfassung Grundrechte gibt, die zwar zu ihrer näheren Regelung noch eines Ausführungsgesetzes bedürfen, die jedoch dadurch ihren Charakter als Grundrechte nicht verlieren. Sodann spricht für die Auffassung, daß in Art. 56 Abs. 6 HV ein Grundrecht festgelegt ist, die klare Formulierung dieser Bestimmung:

„Die Erziehungsberechtigten h a b e n das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen."

Der Kreis der Berechtigten ist schon in dieser Formulierung so weit festgelegt, daß er sich durch Heranziehung der Bestimmungen des Privatrechts über die Berechtigung zur Erziehung eindeutig bestimmen läßt. Der Umfang des Mitbestimmungsrechts und die Art und Weise seiner Ausübung sind allerdings in der Verfassung nicht geregelt. Dieser Umstand steht indessen der Annahme nicht entgegen, daß die Erziehungsberechtigten bereits gegenwärtige Befugnisse aus dem Grundrecht ableiten können. Denn die Verfassung legt den Inhalt des subjektiven Rechts der Erziehungsberechtigten jedenfalls insoweit fest, als diesen dasjenige Mindestmaß an Teilnahme bei den einschlägigen Regelungen gewährt werden muß, das mit dem Ausdruck „das Recht . . . mitzubestimmen" überhaupt noch vereinbar ist. Gewährt die Unterrichtsverwaltung bei Maßnahmen, die ihrer sachlichen Bedeutung nach der Mitbestimmung unterliegen, nicht einmal dieses Minimum, so sind die Erziehungsberechtigten durch diese Verweigerung in ihrem von der Verfassung gewährten Grundrecht verletzt.

Das Mitbestimmungsrecht wird, soweit es sich um Maßnahmen der zentralen Unterrichtsverwaltung handelt, wohl nur durch ein Vertretungsorgan der Erziehungsberechtigten auf Landesebene wahrgenommen werden können. Die Antragsteller zu 1) sind jedenfalls deshalb aktiv legitimiert, weil sie als Wahlberechtigte auf einen zu bildenden Landeselternrat hätten Einfluß nehmen können.

b) Das in Art. 56 Abs. 6 gewährleistete Grundrecht bezieht sich inhaltlich auf die Gestaltung des Unterrichtswesens. Hierunter sind, wie bereits in der Entscheidung vom 19. 12. 1957 P. St. 213 (StAnz. 1958 S. 13) ausgeführt ist, alle diejenigen Einrichtungen und Maßnahmen zu verstehen, welche die inneren Ziele von Erziehung und Unterricht an den staatlichen Schulen und die Wege, die zur Erreichung dieser Ziele dienen sollen, festlegen.

Das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten beschränkt sich nicht auf die Gestaltung des Unterrichts an der Einzelschule. Im Wortlaut der Verfassungsbestimmung deutet nichts auf eine solche Beschränkung hin. Auch aus dem Gesichtspunkt, daß die Erziehungsberechtigten stets nur an der konkreten Erziehung der ihnen anvertrauten einzelnen Erziehungsbefohlenen interessiert seien, läßt

sich eine solche Beschränkung nicht ableiten. Es entspricht der Eigenart des modernen staatlichen Schulwesens, daß gerade die Ziele, die in Unterricht und Schulerziehung erreicht werden sollen, nicht für die einzelne Schule, sondern allgemein für alle Schulen desselben Typus durch Richtlinien festgelegt werden, welche die zentrale Unterrichtsverwaltung erläßt. Der Unterricht, den das einzelne Kind erhält, wird in seinen Zielen durch diese allgemein erlassenen Richtlinien bestimmt. Würde man das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Unterrichtswesens daher nicht auch auf die von der obersten Landesbehörde erlassenen Richtlinien erstrecken, so könnte dieses Recht an Bedeutung außerordentlich verlieren und je nach Ausdehnung und Eigenart dieser Richtlinien völlig inhaltslos werden. Dem Sinn der Verfassungsbestimmung entspricht es daher, Art. 56 Abs. 6 dahin auszulegen, daß das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten sich auch auf die allgemeinen Richtlinien durch zentrale Verwaltungsstellen erstreckt.

Durch eine derartige Umgrenzung des Mitbestimmungsrechts wird die parlamentarische Verantwortlichkeit des Unterrichtsministers und damit der verfassungsmäßige Aufbau der politischen Gewalt im Lande Hessen weder beeinträchtigt noch auch nur gefährdet. Die Mitwirkung von Bürgern in der staatlichen Verwaltung ist dem deutschen öffentlichen Recht auch sonst nicht fremd. Die Verantwortlichkeit der Fachminister für die Entscheidungen, die sie oder eine ihnen nachgeordnete Dienststelle im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit treffen, wird dadurch nicht berührt.

c) Der Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 28. 2. 1956 ist eine Maßnahme, welche das Unterrichtswesen gestaltet; denn die mit dem Erlaß herausgegebenen Bildungspläne legen für die verschiedenen im Lande Hessen eingerichteten staatlichen Schulen die Ziele und Wege des Unterrichts und der Erziehung fest.

d) Obwohl der Erlaß danach sich als eine Maßnahme darstellt, die in den Bereich des Mitbestimmungsrechts der Erziehungsberechtigten nach Art. 56 Abs. 6 HV fällt, ist er ergangen, ohne daß die Erziehungsberechtigten oder ihre Vertreter in irgend einer Weise daran beteiligt worden sind. Der Minister hat in seinem Schreiben vom 4. 12. 1957 sich selbst darauf berufen, daß eine offizielle Landeselternvertretung im Lande Hessen noch nicht geschaffen sei. Als der Erlaß in Kraft gesetzt wurde, war also keine Elternvertretung vorhanden, welche die Rechte der Erziehungsberechtigten nach Art. 56 Abs. 6 hätte ausüben können. Andererseits war es für den Minister für Erziehung und Volksbildung nicht unmöglich, eine Elternvertretung zu schaffen, ehe er die Bildungspläne in Kraft setzte, und diese vor Erlaß der Bildungspläne anzuhören. Es war nicht notwendig, hierzu den Erlaß des Ausführungsgesetzes abzuwarten; denn eine Elternvertretung auf Landesebene konnte ebenso wie die bereits vorhandenen Elternvertretungen in den Einzelschulen und in den Stadt- und Landkreisen durch Verwaltungsverordnung vorläufig geschaffen werden. Der Minister hat aber auch die von den Stadt- und Kreiselternausschüssen aus eigener Initiative geschaffene Vertretung, den sog. Landeselternrat, vor Inkrafttreten des Erlasses nicht angehört. Daß ein Beamter des Ministeriums für Erziehung und Volksbildung einmal auf die private Initiative eines Ausschußmitgliedes hin vor einem Ausschuß des Landeselternrates einen Vortrag über die Bildungspläne gehalten hat, kann nicht als Anhörung des Landeselternrates gewertet werden. Auch der Umstand, daß der Erlaß die Bildungspläne nur vorläufig in Kraft setzt, befreite den Minister nicht von der Verpflichtung, die Elternvertretung vorher zu hören; denn bereits die vorläufige Inkraftsetzung gestaltet das Unterrichtswesen um, wie sich insbesondere an der Einführung des Stufenabiturs zeigt.

e) Die Anhörung einer Vertretung der Erziehungsberechtigten stellt sich als das Minimum dessen dar, was unter einem Mitbestimmungsrecht verstanden werden muß. Es kann infolgedessen bei der Entscheidung des vorliegenden Falles dahingestellt bleiben, welche weitergehenden Befugnisse das Mitbestimmungsrecht aus Art. 56 Abs. 6 HV den Erziehungsberechtigten etwa gewährt. Vielmehr ist bereits auf Grund der Tatsache, daß die Erziehungsberechtigten vor dem Erlaß der Bildungspläne nicht einmal angehört worden sind, festzustellen, daß das hierbei angewendete Verfahren mit Art. 56 Abs. 6 HV in Widerspruch steht.

f) Der Erlaß ist seinem ganzen Inhalt nach aufzuheben. Eine Beschränkung auf den Teil, welcher die altsprachlichen Gymnasien betrifft, kommt nicht in Betracht, da die Verfassungswidrigkeit des Erlasses auf dem bei seiner Inkraftsetzung beobachteten Verfahren beruht. Die Tatsache, daß nur die Aufhebung eines Teils der Bildungspläne beantragt worden ist, steht dem nicht entgegen. Es entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Verfassungsrechtspflege, daß für die Entscheidung nicht die Anträge, sondern ausschließlich Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses maßgebend sind (vgl. BVerfGE 1, 414). Das Bundesverfassungsgericht kann im Rahmen der Normenkontrolle auch nicht unmittelbar angefochtene Bestimmungen des gleichen Gesetzes für nichtig erklären, wenn der Nichtigkeitsgrund auch bei ihnen vorliegt (§§ 78 Satz 2, 82 Abs. 1 BVerfGG). Eine entsprechende Anwendung dieses Grundsatzes auf das Verfahren der Verfassungsbeschwerde wird für zulässig gehalten (vgl. Lechner BVerfGG Vorbem. B 4 b vor § 17 und § 95 zu Abs. 3). Auch der Staatsgerichtshof bejaht die Zulässigkeit für das Verfahren zur Verteidigung der Grundrechte.

3. Der Antrag der Abgeordneten ist dagegen unzulässig.

Die Antragsteller bilden zusammen mehr als ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Hessischen Landtags; sie können daher gemäß Art. 131 Abs. 2 HV sowohl ein Normenkontrollverfahren als auch ein Verfahren wegen Grundrechtsverletzung sowie eine Verfassungsstreitigkeit vor den Staatsgerichtshof bringen. Ein Normenkontrollverfahren kommt hier nicht in Betracht, weil nicht die Prüfung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung begehrt wird. Auch der Fall einer Verteidigung der Grundrechte ist nicht gegeben, da die Abgeordneten nicht geltend machen, daß sie selbst in einem Grundrecht verletzt seien.

Ihr Antrag kann daher nur als Antrag im Rahmen einer Verfassungsstreitigkeit verstanden werden. Als solcher ist er jedoch unzulässig. Nach § 44 StGHG sind „Verfassungsstreitigkeiten insbesondere Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung verfassungsrechtlicher Bestimmungen und Rechtsstreitigkeiten zwischen Staatsorganen über ihre Zuständigkeit". Diese Bestimmung ist jedoch nicht so zu verstehen, daß der Staatsgerichtshof im Rahmen einer Verfassungsstreitigkeit angerufen werden könnte, um über die Auslegung einer zweifelhaften Verfassungsbestimmung zu entscheiden, ohne daß dem Antrag ein konkreter Streit zwischen den antragsberechtigten willensbildenden Organen des Hessischen Staates zugrundeläge. Eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist vielmehr nur dann gegeben, wenn infolge der umstrittenen Auslegung oder Anwendung einer Verfassungsbestimmung eine der nach dem Gesetz antragsberechtigten Parteien in ihren Rechten oder Zuständigkeiten beeinträchtigt ist. Diese Auslegung entspricht der Praxis und Lehre in der Zeit der Weimarer Republik zum Begriff der Verfassungsstreitigkeit (vgl. Anschütz Bem. 3 ff. zu Art. 19 der Weimarer Verfassung, 14. Aufl., Urteil des Staatsgerichtshofes des Deutschen Reiches vom 25. 10. 1932, abgedruckt RGZ 138 Anhang S. 1 ff. insbes. S. 27). Sie ist für das hessische Staatsrecht von dem Staatsgerichtshof in der Entscheidung vom 4. 8. 1950 P. St. 62 (StAnz. 1950 Nr. 37 Beilage 7) übernommen worden.

Die Antragsteller zu 2) haben nichts vorgetragen, woraus sich entnehmen ließe, daß sie sich durch den angefochtenen Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung in ihren Rechten oder Zuständigkeiten als Landtagsabgeordnete beeinträchtigt sähen. Ihr Antrag mußte daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 StGHG.

Dr. Lesser, zugleich für den durch Urlaub verhinderten LG Präs. Dr. Speith und den erkrankten RA Dr. Vollert,

Dr. Schröder	Coing	Düker	Engel
Goldschmidt	Nickel	Dr. Petzold	v. Stein

St.Anz. 10/1958 S. 311

263 **WIESBADEN** **Regierungspräsidenten**

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder vom 1. März 1958

Aufgrund der §§ 17, 17a, 18, 61a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. 8. 1956 (Bundegesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. 3. 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. Seite 94) wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers des Innern zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder verordnet:

§ 1

Die Landkreise

1. Main — Taunus
2. Untertaunus
3. Schlüchtern
4. und die Stadtteile Bonames, Niederursel, Sindlingen, Zeilsheim und Berkersheim des Stadtkreises Frankfurt am Main,

werden zum Schutzgebiet gegen die Tuberkulose der Rinder erklärt.

§ 2

(1) In das Schutzgebiet im Eisenbahn- oder Kraftwagenverkehr oder auf andere Weise eingebrachte Nutz- und Zuchtrinder sind vor oder spätestens bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist vom Empfänger zu veranlassen.

(2) In das Schutzgebiet dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur eingebracht und innerhalb des Schutzgebietes dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur abgegeben werden, welche nach der Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes aus als tuberkulosefrei amtlich anerkannten Rinderbeständen stammen.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen Bullen, die nicht tuberkulosefrei sind und nicht in anerkannt tuberkulosefreien Beständen stehen, Rinder fremder Betriebe nicht decken und nicht zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(2) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen einem Bullen eines fremden Bestandes zum Decken nicht zugeführt werden.

§ 4

(1) Im Schutzgebiet dürfen auf Sammelweiden Klauentiere aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht aufgetrieben werden. Als Sammelweiden gelten auch Heimweiden und gemeindliche Weiden, die nur tagsüber beweidet werden. Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit ist durch amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen, das dem Besitzer der Sammelweide vorzulegen ist.

(2) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht auf Weiden geschickt werden, die im gleichen Jahre von Klauentieren aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen beweidet werden.

(3) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberklosefreien Beständen öffentliche Wege und Tränkstellen nur benutzen und auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn hierbei eine Ansteckung von Rindern aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht erfolgen kann. Die Besitzer von nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen sind verpflichtet, von sich aus Maßnahmen (z. B. abgezäunte Schutzstreifen auf der Weide) zu schaffen, die eine Gefährdung benachbarter Bestände ausschließen.

(4) Düngerstätten und Jauchegruben der nicht anerkannt tuberkulosefreien Bestände sind so einzurichten, daß eine Gefährdung der Rinder anerkannt tuberkulosefreier Bestände ausgeschlossen ist. Dünger und Jauche aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen dürfen nicht auf Weiden und Grünflächen gebracht werden, die zur Fütterung von Rindern aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen dienen.

§ 5

Im Schutzgebiet dürfen auf Märkten, Körungen, Viehversteigerungen oder öffentlichen Tierschauen — außer Schlachtviehmärkten und Schlachtviehschauen — Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht aufgetrieben werden. Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit ist durch amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen.

§ 6

Im Schutzgebiet muß Milch von Rindern aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen in durch einen blauen Farbring deutlich gekennzeichneten Milchkannen zur Molkerei befördert werden.

Milch aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen darf ohne ausreichende Erhitzung weder vom Erzeuger an Verbraucher (Ab-Hof-Verkauf) abgegeben noch vom Erzeuger zu Milcherzeugnissen für den menschlichen Genuß verarbeitet oder an Tiere verfüttert werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft

Wiesbaden, 1. 3. 1958

Der Regierungspräsident
— I 8 — Az.: 19 b 26/23
St.Anz. 10/1958 S. 315

264

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder vom 1. März 1958

Aufgrund der §§ 17, 17a, 18, 61a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. Seite 94) wird mit Ermächtigung des Ministers des Innern zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder verordnet:

§ 1

Die Landkreise

1. Main — Taunus
2. Untertaunus
3. Schlüchtern
4. Wetzlar
5. der Dillkreis
6. der Rheingaukreis
7. und der Stadtkreis Frankfurt/Main

werden zum Schutzgebiet gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder erklärt.

§ 2

(1) In das Schutzgebiet im Eisenbahn- oder Kraftwagenverkehr oder auf andere Weise eingebrachte Nutz- und Zuchtrinder sind vor oder spätestens bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist vom Empfänger zu veranlassen.

(2) In das Schutzgebiet dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur eingebracht und innerhalb des Schutzgebietes dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur abgegeben werden, welche nach der Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes aus brucellosefreien Beständen stammen.

(3) Als brucellosefrei im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen:

1. Rinderbestände, die amtlich als brucellosefrei anerkannt sind.
2. Hessische Rinderbestände, in denen die jährlich zweimal durchgeführte Milchuntersuchung sämtlicher Kühe innerhalb der letzten 12 Monate keinen Anhalt für das Vorliegen der Brucellose ergeben hat.

(4) Die amtstierärztlichen Bescheinigungen dürfen nicht älter als 14 Tage sein.

§ 3

Im Schutzgebiet dürfen Bullen, die nicht brucellosefrei sind und nicht aus brucellosefreien Beständen stammen, Rinder fremder Bestände nicht decken und nicht zur künstlichen Besamung verwendet werden.

§ 4

(1) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht brucellosefreien Beständen öffentliche Wege und Tränkstellen nur benutzen und auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn hierbei eine Ansteckung von Rindern aus brucellosefreien Beständen nicht erfolgen kann. Die Besitzer von nicht brucellosefreien Beständen sind verpflichtet, von sich aus Maßnahmen (z. B. abgezäunte Schutzstreifen auf der Weide) zu schaffen, die eine Gefährdung benachbarter brucellosefreier Bestände ausschließen.

(2) Düngerstätten und Jauchegruben der nicht brucellosefreien Bestände sind so einzurichten, daß eine Gefährdung der Rinder brucellosefreier Bestände ausgeschlossen ist. Dünger und Jauche aus nicht brucellosefreien Beständen dürfen nicht auf Weiden und Grünflächen gebracht werden, die zur Fütterung von Rindern aus brucellosefreien Beständen dienen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 3. 1958

Der Regierungspräsident
— I 8 — Az.: 19 b 28/11
St.Anz. 10/1958 S. 315

265

Befreiung von den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957

Gemäß § 29 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19) befreie ich hiermit die Gemeinde Sinn von den Vorschriften des genannten Gesetzes.

Die Befreiung ist bis zum 31. 3. 1959 befristet.

Wiesbaden, 21. 2. 1958

Der Regierungspräsident
I 2 Nr. 87/58
St.Anz. 10/1958 S. 316

266

Zulassung von Buchmachern sowie Buchmachergehilfen

Die nachstehend aufgeführten Buchmacher sowie Buchmachergehilfen sind für das Jahr 1958 im Regierungsbezirk Wiesbaden zugelassen:

Buchmacher:

Lfd.Nr.	Name	Wohnort und Straße	Hauptgeschäftsstelle	Nebenstelle	Zul Nr.
1	Hermann Hirsch,	Ffm., Raimundstraße 158	Ffm., Münchenerstr. 21	Ffm., Neue Kräme 29	2
2	Fritz Reitz,	Ffm., Am Stiegelschlag 18	Ffm., Brönnerstraße 3	—	4
3	Elisabeth Weigel, geb. Uhrig	Ffm., Textorstraße 17	Ffm., Moselstraße 18	Ffm.-Niederrad, Rennbahnstraße 78	8
4	Arthur Mayer,	Ffm., Schweizerstraße 26	Ffm., Elbestraße 14	Ffm., Darmstädter Landstraße 21 Klingerstraße 17 Schwarzwaldstr. 110	10
5	Paul Alt,	Ffm., Güntherstraße 42	Fahrgasse 113—115	—	11
6	Hans Kanieß,	Ffm., Am Auerborn 2	Ffm., Henninger Passage Laden Nr. 7	Ffm., Mainzer Landstraße 260 Wiesbaden, Bleichstr. 33	15
7	Paula Leonhardt,	Ffm., Kaiser Sigmund-Str. 31	Ffm., Schäfergasse 27	Ffm., Bergerstraße 18	16
8	Hans Hartmann,	Wiesbaden, Mainzer Str. 25a	Wiesbaden, Friedrichstr. 50	Wiesbaden, Kleine Schwalbacherstr. 2 Ffm., Roßmarkt 9	7
9	Ingewald Thoresen,	Wiesbaden, Kellerstraße, Am alten Friedhof	Wiesbaden, Kleine Kirchgasse 4	Wiesbaden, Wagemannstraße 25	14

Buchmachergehilfen:

Lfd.Nr.	Name	Wohnort und Straße	Zul.Nr.	beschäftigt bei Buchmacher
1	Marg. Hirsch, geb. Voß,	Ffm., Raimundstraße 158	2	Hermann Hirsch,
2	Hedwig Jung, geb. Horst,	Ffm., Kleyerstraße 136	30	Hermann Hirsch,
3	Werner Weigel,	Ffm., Praunheimer Landstraße 16	38	Hermann Hirsch,
4	Gottfried Roosen,	Ffm.-Griesheim, Heinrich Hardt-Straße 10	11	Elisabeth Weigel,
5	Wilhelm Behning,	Ffm., Böcklinstraße 6	19	Elisabeth Weigel,
6	Maria Mayer, geb. Steiniger,	Ffm., Schweizerstraße 26	22	Arthur Mayer
7	Hans Jaenicke,	Ffm., Herxheimerstraße 18	23	Arthur Mayer
8	Wilhelm Weigel,	Ffm., Praunheimer Landstraße 16	39	Arthur Mayer
9	Adolf Nestele,	Oberursel, Liebfrauenstraße 12	42	Arthur Mayer
10	Walter Alt,	Ffm., Günterstraße 42	31	Paul Alt,
11	Richard Döring,	Ober-Eschbach, Frankfurter Str. 21	41	Paul Alt,
12	Karl Mauder,	Ffm., Ährenstraße 7	32	Hans Kanieß,
13	Marg. Kanieß, geb. Mayer,	Ffm.-Schwanheim, Am Auerborn 2	34	Hans Kanieß,
14	Hans Haßl,	Ffm., Saalburgstraße 26	21	Paula Leonhardt,
15	Else Meuser,	Ffm., Scheffelstraße 24	37	Paula Leonhardt,
16	Henriette Hartmann, geb. Rapp,	Wiesbaden, Mainzerstr. 25a	24	Hans Hartmann,
17	Karl Barth,	Wiesbaden, Schwalbacherstr. 69	26	Hans Hartmann,
18	Sonja Pohl, geb. Wendt,	Wiesbaden, Steinmetzstraße 5	33	Hans Hartmann,
19	Erich Häußler,	Wiesbaden, Kleiststraße 13	35	Hans Hartmann,
20	Willi Weiland,	Wiesbaden, Blücherstraße 35	14	Ingewald Thoresen,

Wiesbaden, 20. 2. 1958

St.Anz. 10/1958 S. 316

Der Regierungspräsident
III 1 a Az. 73 1 02/05/01

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Straßenverkehrsgesetz, Bestimmungen des StGB und der StPO zum Schutze des Straßenverkehrs mit einem Anhang ergänzender Vorschriften. Begründet von Johannes Floegel, weiland Rechtsanwalt beim Reichsgericht, fortgeführt von Dr. jur. h. c. Fritz Hartung, Reichsgerichtsrat i. R. 11., völlig neugestaltete Auflage. (Beck'sche Kurzkommentare, Band 5). 1958. XXVIII, 1636 Seiten 8° und 16 mehrfarbige Tafelseiten mit den Verkehrszeichen. In Leinen DM 45,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 10. Auflage des FLOEGEL-HARTUNG (ein im wesentlichen unveränderter Nachdruck der 9. Auflage) war im Oktober 1955 erschienen. Ihrer Zielsetzung, der Praxis zu dienen, wurde sie zunächst in vollem Umfang gerecht. Doch welcher Kommentar ist in unserer schnellebigen Zeit noch auf Jahre hinaus unverändert brauchbar? Was Hartung schon in seinem Vorwort zur 8. Auflage im Januar 1953 geschrieben hatte, gilt noch heute: „Das Straßenverkehrsrecht gehört zu den Rechtsgebieten, die eine besondere Dynamik der Entwicklung aufweisen. Das stürmische Fortschreiten der Technik und die seit 1948 im Gebiete der Bundesrepublik eingetretene starke Vermehrung des Bestandes an Kraftfahrzeugen und — damit zusammenhängend — des Kraftfahrzeugverkehrs spiegeln sich in dieser rechtlichen Entwicklung wider. Fast jede Nummer der großen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften und der Spezialzeitschriften bringt neues Entscheidungsmaterial, und auch die Gesetzgebung steht nicht still." Um dieses zu verdeutlichen, braucht nur an einige gesetzgeberische Maßnahmen erinnert zu werden, die seit dem Erscheinen der 10. Auflage im Herbst 1955 getroffen wurden: die Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzungen und der Kennzeichnungspflicht für Mopeds, die Erhöhung der Höchstbeträge bei der Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz, vor allem aber die Vorschriften über die sogenannte „Verkehrssünderkartei". Dies alles wurde uns noch während der 2. Legislaturperiode des Bundestages bis zum Sommer 1957 beschert. An einem Kommentar der neuen Bestimmungen aber fehlte es seitdem.

Mit Genugtuung begrüßt man deshalb das Erscheinen der längst angekündigten 11. Auflage des Floegel-Hartung. Sie stellt sich nicht etwa als eine bloße Ergänzung der 10. Auflage dar. Vielmehr hat sich der Verfasser der dankenswerten Mühe unterzogen, das ganze Werk neu zu bearbeiten und zu gestalten. Und so liegt denn mit dieser 11. Auflage ein Kommentar des Straßenverkehrsrechts vor uns, dessen Wert und dessen praktische Brauchbarkeit noch ungleich größer sind als die früheren Auflagen.

Schon in seinem Äußeren unterscheidet sich das Buch in ansprechender Weise von seinem Vorgänger: Es ist größer im Format (und dadurch trotz einer beträchtlichen Stoffvermehrung handlich geblieben). Für mindestens ebenso vorteilhaft hält es jedoch der Rezensent, daß sich der Verlag entschlossen hat, von der Frakturschrift zur Antiquaschrift überzugehen: Das ganze Schriftbild ist dadurch schöner, vor allem aber ist die Schrift leichter lesbar geworden.

Inhaltlich hat der Floegel-Hartung durch die Überarbeitung der Systematik und die Neuordnung des gesamten Kommentartextes ungemein gewonnen. Bei allen Vorschriften, deren Kommentierung umfangreich und nicht ohne weiteres zu übersehen ist, hat der Verfasser den Erläuterungen eine Inhaltsübersicht vorangestellt, mit deren Hilfe es dem Benutzer mühelos gelingt, das zu finden, was er sucht.

Besonders zu begrüßen ist auch, daß der Verfasser — im Gegensatz zu den früheren Auflagen — die Zitate (vor allem der Judikatur) aus dem Kommentartext herausgenommen und in besondere Anmerkungen verwiesen hat, die sich am Schluß jeder Seite unter dem Strich befinden. So wird vermieden, daß durch die Überfülle der Zitate der Text belastet und in seiner Verständlichkeit beeinträchtigt wird. Nicht zuletzt diesem Kunstgriff ist es zu danken, daß der Floegel-Hartung einer der wenigen juristischen Kommentare geworden ist, die auch der Nichtjurist ohne Scheu und mit Nutzen zur Hand nehmen kann.

Übrigens sind — wie schon in den früheren Auflagen — solche Entscheidungen, die an mehreren Stellen veröffentlicht sind, auch mit den mehreren Fundstellen zitiert: bei der Vielzahl der Fachzeitschriften und Entscheidungssammlungen — die wohl kaum ein Benutzer sämtlich zur Hand haben wird — ein unschätzbarer Vorteil.

Dem eigentlichen Kommentar vorangestellt ist eine Einleitung, die in prägnanter Form einen Abriß der geschichtlichen Entwicklung unseres Straßenverkehrsrechts gibt. Hierauf folgt die ausführliche Erläuterung der maßgebenden Gesetze in der heute gültigen Fassung: Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Straßenverkehrsgesetz. Daß diese Kommentierung von höchster Zuverlässigkeit ist, versteht sich bei dem Verfasser von selbst. Besonders hervorzuheben sind die ausgezeichneten Erläuterungen zu § 1 StVO, der Generalregel für das Verhalten im Straßenverkehr, vor allem zum „Vertrauensgrundsatz" und zur „Teilnahme am Verkehr unter Alkoholeinwirkung". Sehr ergiebig sind auch die Erläuterungen zu den §§ 9 (Fahrgeschwindigkeit) und 13 StVO (Vorfahrt). In Anmerkung 11 zu § 13 StVO geht Hartung auf die bemerkenswerte Entscheidung des III. Zivilsenats des BGH vom 23. 4. 1956 ein, in der ausgeführt ist, daß sich der Benutzer eines ganz unbedeutenden, fast unbefestigten Dorfweges an eine unbeschilderte Kreuzung mit einer dem Durchgangsverkehr dienenden Provinzialstraße — auch wenn er formell nach dem § 13 Abs. 1 die Vorfahrt habe — mit solcher Vorschrift „herantasten" müsse, daß er den Zusammenstoß mit einem Benutzer der Durchgangsstraße mit Sicherheit vermeiden könne. Hartung führt aus, der der Form nach zur Vorfahrt Berechtigte müsse sich in derartigen Fällen praktisch so verhalten, als ob ihm das Vorrecht nicht zustände. Trotz dieser BGH-Entscheidung bleibt es unbefriedigend, daß der Benutzer eines Feld- oder Waldweges oder eines anderen Nebenweges von ganz untergeordneter Verkehrsbedeutung gegenüber dem Benutzer der befestigten Durchgangsstraße überhaupt dem Gesetz nach „vorfahrtsberechtigt" sein kann. Hier sollte der Bundesgesetzgeber Abhilfe schaffen, indem er für die Benutzer derartiger Wege den Grundsatz „rechts vor links" aufhebt.

Zu erwähnen wäre noch, daß bei den einzelnen Paragraphen der Straßenverkehrsordnung die zu ihrer Erläuterung dienende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO vom 29. 3. 1956 abgedruckt ist.

Von den Erläuterungen zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verdienen vor allem diejenigen zu den §§ 13, 13a—e Beachtung. Die Vorschriften behandeln die sogenannte „Verkehrssünderkartei". Diese Bezeichnung ist zwar anfechtbar, hat sich aber eingebürgert und wird sicher wegen ihrer Kürze und Anschaulichkeit auch weiterhin gegenüber der offiziellen, aber etwas langatmigen Bezeichnung „Zentralkartei über Versagungen und Entziehungen der Fahrerlaubnis, über Verbote des Führens von Fahrzeugen und über Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten" beibehalten werden. Die in § 13e StVZO für den Verkehr mit dem Kraftfahrt-Bundesamt vorgesehenen Vordrucke sind inzwischen — nach der Drucklegung des Kommentars — fertiggestellt worden.

Auch beim Straßenverkehrsgesetz verdient die Vorschrift über die Verkehrssünderkartei (§ 6a) besonderes Interesse, aber auch die §§ 7 ff. (Gefährdungshaftung) und § 22 (gebührenpflichtige Verwarnung).

Aus dem Strafgesetzbuch kommentiert Hartung u. a. eingehend den § 42m (gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis), § 142 (Verkehrsunfallflucht) und die Vorschriften über die Straßenverkehrsgefährdung (§§ 315a, 316), aus der Strafprozeßordnung vor allem den § 111a (vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis).

Die umfangreiche Judikatur und das einschlägige Schrifttum hat der Verfasesr bis zum Sommer 1957 verwertet.

An den 1375 Seiten umfassenden Kommentar schließt sich die Textwiedergabe zahlreicher weiterer, den Straßenverkehr betreffender gesetzlicher oder gesetzesgleicher Bestimmungen an. Sie aufzuzählen ist hier unmöglich. Erwähnt seien nur neben dem Personenbeförderungsgesetz von 1955, dem Güterkraftverkehrsgesetz von 1952 und dem Bundesfernstraßengesetz von 1953 einige neuere Vorschriften: die Verordnung über die Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr vom 23. 7. 1957 mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 25. 7. 1957, die Kraftfahrsachverständigen-Verordnung vom 10. 11. 1956 und das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. 7. 1956.

Wenn man als Rezensent ein Fachbuch zu besprechen hat, das trotz eifrigen Suchens nach Ansatzpunkten keinen Anlaß zu ernsthafter Kritik bietet, so hat man meist ein etwas unbehagliches Gefühl, indessen: der neue Floegel-Hartung läßt in der Tat keine Wünsche offen. Er ist aktuell, zuverlässig, glänzend geschrieben und eine ergiebige Quelle der Beratung und Hilfe für jeden Benutzer. Es ist eine Freude, mit ihm zu arbeiten.

Oberregierungsrat Gottwaldt

Reichsversicherungsordnung. Herausgegeben von Friedrich Aichberger, Senatspräsident. Ergänzungslieferung November 1957. 840 S. DM 4,20. Grundwerk (26. Auflage), ergänzt bis November 1957, 2150 S. und 2 Falttafeln. In Leinenordner DM 21,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die bewährte Loseblatt-Textausgabe (vgl. zuletzt StAnz. 1957 S. 467) wird durch die neue Ergänzungslieferung auf den Stand vom 30. November 1957 gebracht.

Die Änderungen der Reichsversicherungsordnung beziehen sich auf Vorschriften der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Arbeiterrentenversicherung durch das Zweite Einkommensgrenzengesetz vom 13. August 1957, durch das Lohnfortzahlungsgesetz vom 26. Juni 1957, durch das Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957, durch das Gesetz zur Anpassung der Reichsversicherungsordnung an Vorschriften des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes vom 27. Juli 1957, durch das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957, durch das Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 und durch das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957; die Änderungen und Ergänzungen sind im einzelnen bei den einschlägigen Vorschriften im Text berücksichtigt.

Im Anhang wurden mehrere Gesetze in der neuesten Fassung und nach den seither eingetretenen Änderungen gebracht: das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957, das Lastenausgleichsgesetz nach dem 8. Änderungsgesetz vom 26. Juli 1957 und die dazu ergangenen 3. LeistungsDV-LA in der Fassung vom 17. September 1957, das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 14. August 1957, das Sozialgerichtsgesetz mit den Änderungen nach dem Gesetz über Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, die Zivilprozeßordnung mit den Änderungen und Ergänzungen nach dem Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 und nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, sowie die Kindergeldgesetze nach den Änderungen durch das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen vom 26. Juli 1957 und durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957.

Neu aufgenommen wurden die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957, das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergedgesetze vom 27. Juli 1957, die Verordnung über die

Schiedsämter für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung vom 28. Mai 1957, die Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 28. Mai 1957, die Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte vom 28. Mai 1957, das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957, die Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 RVO und des § 32 AVG vom 9. Juli 1957, die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der RVO und des AVG auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957, das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957, die Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 21. August 1957, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957, das Vierte Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 27. Juli 1957, das Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957, das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften der RVO und des AVG an Vorschriften des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes vom 27. Juli 1957 und die Verordnung über die Erstattung der Aufwendungen des Bundes für die Unfallversicherung der Arbeitslosen durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. August 1957.

Ferner sind einige einschlägige Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 in Anmerkungen der entsprechenden Vorschriften der RVO berücksichtigt sowie bei den entsprechenden Gesetzen des Anhanges die Anwendbarkeit im Saarland durch die 1. Verordnung zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 26. August 1957 vermerkt. -n

Die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in der Verfassungsordnung von Prof. Dr. Georg Strickrodt, Darmstadt. 48 S. DM 5,50. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft" mbH., Heidelberg.

Durch die konjunkturpolitischen Debatten der letzten Jahre ist die Frage der Erstellung einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in den Vordergrund der Erörterungen gerückt. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Prof. Strickrodt die Öffentlichkeit mit dem Wesen, dem Inhalt und der Aufgabenstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bekanntzumachen und gleichzeitig einen Weg aufzuzeichnen sucht, wie man die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung in unserem Staats- und Verwaltungsleben institutionell und aufgabenmäßig einordnen kann.

In verständlicher Form wird der Unterschied zwischen der auf die Vergangenheit und die Gegenwart gerichteten volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und dem auf die Zukunft gerichteten prospektiven Nationalbudget klar gemacht. Bezüglich des prospektiven Nationalbudget ist Strickrodt wohl in Übereinstimmung mit der allgemeinen Meinung der Ansicht, daß dieses nur orientierenden Charakter haben kann, aber nicht zu einem dirigistischen Exekutivinstrument der Wirtschaftspolitik werden soll.

Darüber hinaus fordert Strickrodt ein „Finanzhauptbuch des Staates" oder, wie er es nennen möchte, den „Gesamtfinanzplan". In diesem sollen alle Folgen gesetzgeberischer und administrativer Maßnahmen registriert werden, wie z. B. die Folgen der fortschreitenden Industriealisierung, der Straßenbauvorhaben, der wasserwirtschaftlichen Anforderungen, der Vorausverfügungen über das zukünftige Nationalprodukt in Form von sozialen Leistungen, Freizeitansprüchen, Verteidigungsmaßnahmen, gemeinsamen europäischen Wirtschaftsprojekten usw. (S. 12, 21). Dieses „Hauptbuch" soll ein „Gesamtbild der zukünftigen Belastung der Nation" vermitteln, in welchem eine Kummulierung der Anforderungen nach zeitlichen Abschnitten erkennbar werden" soll. „Auf der anderen Seite ist der Bestand der im öffentlichen Besitz stehenden Einrichtungen und der für die Gesamtheit wichtigen Produktionsgrundlagen ein Aktivum, das verzeichnet zu werden verdient, wenn die Nation sich jederzeit in positiver Weise Rechenschaft über ihren Wohlstandsgrad ablegen soll (S. 13)". Strickrodt glaubt, auf diesem Weg ein „immer aufs Neue auszubalancierendes Anspruchs- und Leistungsgleichgewicht im Leben der gesamten Nation" erreichen zu können (S. 13).

Die von Strickrodt entwickelte Idee hat etwas Bestechendes an sich. Die Möglichkeiten und Grenzen ihrer praktischen Durchführung dürften jedoch noch eingehender Erörterungen bedürftig und wert sein.

Mit den Arbeiten für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, das Nationalbudget und den Gesamtfinanzplan soll eine „Kommission für volkswirtschaftliche Gesamtrechnung" betraut werden. Diese Kommssion soll etwa die Stellung des Bundesrechnungshofes haben und eine „der Bundesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfene Oberste Bundesbehörde sein (S. 30 und 34). Sie soll sich aus fünf bis neun ehrenamtlichen Mitgliedern, welche auf fünf Jahre mit turnusmäßigen Ausscheiden vom Bundespräsidenten berufen werden, zusammensetzen.

Der Gedanke eines besonderen Gremiums für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist nicht neu. Die Frage der Bildung eines solchen Gremiums für wirtschaftspolitische Analysen bzw. Diagnosen der bisherigen Wirtschaftsentwicklung und für die Erstellung von wirtschaftspolitischen Prognosen für die Zukunft bedarf jedoch noch eingehender Klärung.

Die Schrift von Strickrodt stellt viele Fragen im Zusammenhang mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zur Erörterung, auf welche verständlicherweise im Rahmen dieser Besprechung nicht eingegangen werden kann. Die Schrift stellt eine begrüßenswerte Erkenntnisquelle über das Wesen, die Aufgabenstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und ihre Einordnung in das staatliche Leben dar. Sie enthält fruchtbare Gedanken für den noch sehr notwendigen weiteren Meinungsaustausch dieses umfangreichen Problemkreises. Regierungsrat F. Müller

Bundesversorgungsgesetz. Schwerbeschädigtengesetz, Unterhaltsbeihilfengesetz, Heimkehrergesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sowie Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften. Rote Textausgabe mit amtlichen Leistungstabellen und Sachverzeichnis. 7., neubearbeitete Auflage. Loseblattausgabe. 1958. XII, 556 Seiten Taschenformat. In Leinenordner DM 10,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Bundesversorgungsgesetz erging 1951 (BGBl. I S. 791) und ist seitdem bereits sechsmal geändert worden (BGBl. I 1952, 141; 1953, 862; 1955, 25 und 703; 1956, 463; 1957, 661). Wegen der vielen Preiserhöhungen wird es wohl noch häufig geändert werden. Es war daher sehr zweckmäßig, eine Loseblatt-Textausgabe herauszubringen.

Die hier anzuzeigende Sammlung enthält die mit einigen verweisenden Anmerkungen versehenen Texte des Bundesversorgungsgesetzes in der letzten Fassung mit Verwaltungsvorschriften und Durchführungsverordnungen sowie sieben Nebengesetze mit deren Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften samt den Rententafeln. In einer handlichen Ausgabe sind hier alle Rechtsquellen des Versorgungs-, Schwerbeschädigten- und Heimkehrerrechts zusammengefaßt. Darüber hinaus ist die Sammlung für Impfgeschädigte von Interesse. Denn auch die Regulierung von Impfschadensfällen richtet sich nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Sammlung verdient daher weite Verbreitung. Sie erleichtert die Arbeit sehr.

Als einen gewissen Nachteil empfinde ich es, daß Texte und Tafeln nur in neuester Fassung abgedruckt sind. Es muß aber oft die Höhe der Renten für die zurückliegende Zeit errechnet werden. Es wäre daher nützlich, die in §§ 31 bis 35 BVG genannten Beträge in einer eigenen Tafel je nach den verschiedenen Zeiten getrennt nebeneinander abzudrucken. Regierungsrat Dr. Reuß

Verwaltungsrecht. Von Dr. Hans J. Wolff, o. Professor der Universität Münster i. W. Band I. 1958. 2., durchgesehene und ergänzte Auflage. XXVIII, 342 S. 8°. Kart. DM 11,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die erste Auflage des Werkes, die vor etwa einem Jahr erschien, ist in StAnz. 1957 S. 285 eingehend besprochen worden. Wenn damals die Beurteilung dahingehend zusammengefaßt wurde, daß es sich um ein „inhaltsreiches und anregendes Werk" handele, so ist dies inzwischen durch die Aufnahme, die das Buch in der Praxis erfahren hat, bestätigt worden. Auch im staats- und verwaltungsrechtlichen Schrifttum des letzten Jahres ist das „Verwaltungsrecht I" von Wolff verhältnismäßig häufig zitiert, was um so bemerkenswerter ist, als es sich selbst nur als „Kurzlehrbuch" bezeichnet.

So ist es nicht verwunderlich, daß nach relativ kurzer Zeit — noch vor Erscheinen des angekündigten zweiten Bandes — eine Neuauflage des ersten Bandes notwendig geworden ist. Aufbau und Gliederung des Werkes konnten beibehalten werden. Naturgemäß ist die neuere Gesetzgebung und das inzwischen erschienene Schrifttum, insbesondere auch die Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte berücksichtigt. Einige Paragraphen wurden neugestaltet, im übrigen sind zahlreiche Änderungen und Ergänzungen kleinerer Art vorgenommen worden. Die vereinzelten kritischen Anmerkungen zu der vorhergehenden Auflage müssen allerdings wiederholt werden.

Besonders erwähnt sei noch das wesentlich erweiterte Sachverzeichnis. Das Werk, das trotz einer Erweiterung um 40 Seiten seinen Preis kaum verändert hat, verdient auch künftig besondere Beachtung. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger - Jahrgang 1957

Stückpreis DM 3,40 zuzügl. Versandkosten

Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Postschließfach 109

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1958 | Samstag, den 8. März 1958 | Nr. 10

Veröffentlichungen

688

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Aufenau

Auf Antrag des Herrn Karl Nix, Aufenau Nr. 177, soll ein Teilstück Flur 18/116 in der Breite des Grundstückes Flur 60 in der Bäumcheshecke eingezogen werden.

Die Zufahrt zu Flur 18/116 ist gewährleistet von Weg 117/1. Gemäß § 57 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan über den zur Einziehung vorgesehenen Weg liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt Aufenau während der Dienststunden aus.

Aufenau (Kreis Gelnhausen), 24. 2. 1958

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde
Wiederspahn

689

Einziehung eines Weges in Bad Wildungen

Der in der Gemarkung Bad Wildungen zwischen der Othenbergstraße und dem Helenenquellenweg gelegene Teil des Wirtschaftsweges Flur 21 Parzelle 110 soll eingezogen werden, da ein Bedürfnis zur Beibehaltung des Wegeteils nicht vorliegt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtbauamt geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt, Lindenstraße 1, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Bad Wildungen, 24. 2. 1958

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

690

Einbeziehung bzw. Verlegung eines Feldweges in Bad Soden

Es ist beabsichtigt, im Industriegebiet in Flur 5 der Gemarkung Bad Soden a. Ts. den Feldweg Parzelle 121/71 beginnend am Weg nach der neuen Kläranlage (Parzelle 179/70) etwa 125 m in östlicher Richtung einzuziehen und an der Südostseite der Parzelle 31 einen neuen Verbindungsweg zwischen dem Restteil der Parzelle 121/71 und dem Weg Parzelle 125/72 am Bahnkörper in Breite des einzuziehenden Wegeteiles anzulegen.

Mit Billigung durch die Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 24. 1. 1958) wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 1883 (Zuständigkeitsgesetz) die beabsichtigte Wegeeinziehung bzw. -verlegung bekanntgemacht mit der Aufforderung, evtl. Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Bad Soden (Taunus), 24. 2. 1958

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde
Wallis, Bürgermeister

691

Baulandumlegung Biedenkopf

K 6a: Im Baulandumlegungsverfahren Biedenkopf ist der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan auf den 24., 25. und 26. März 1958 — jeweils von 8 bis 17 Uhr — im Katasteramtsgebäude Biedenkopf (Hospitalstraße 54) festgesetzt. Die an dem Umlegungsverfahren Beteiligten werden zu diesem Termin geladen. Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Biedenkopf, 28. 2. 1958

Der Kreisausschuß des Landkreises Biedenkopf — als Umlegungsbehörde —
Bachmann, Landrat

692

Umlegungsverfahren Gem. Groß-Umstadt

Gem. § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) findet die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten der Baulandumlegung, Baugebiet: „Im Rech", am Dienstag, dem 11. März 1958 nachmittags 14.15 Uhr, im Sitzungssaal in Groß-Umstadt statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleiben des Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem o.a. Umlegungsverfahren zu ersehen ist. Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen. Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Dieburg, 24. 2. 1958

Der Kreisausschuß des Landkreises Dieburg als Umlegungsbehörde

693

Baulandumlegung Glashütten

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet „Hinter der Kirche" (Flur 7) in Glashütten beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, vom 10. März zwei Wochen, also bis zum 23. März 1958, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am Mittwoch, dem 26. März 1958, von 17 bis 18 Uhr im Gasthof „Zur Krone" in Glashütten verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß für den Landkreis Main-Taunus genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 1. 3. 1958

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde

694

Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemeinde Kriftel (Taunus)

Von dem in der Gemarkung Kriftel gelegenen Feldweg, Flur 6, Parzelle 103/1, soll ein Teilstück von ca. 65 qm eingezogen werden. Ein öffentliches Interesse zur Beibehaltung des Wegeteilstückes liegt nicht mehr vor. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges. S. 237) wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen. Die Flurkarte für dieses Vorhaben liegt im Verwaltungsgebäude II — Gemeindebauamt — während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Kriftel (Taunus), 28. 2. 1958

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

695

Einziehung eines Teilstückes eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Nesselbrunn

Die Gemeinde Nesselbrunn beabsichtigt von dem öffentlichen Weg Flur 10, Flurstück 31 (entlang des Flurstücks 21) ein Teilstück einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Nesselbrunn, Kreis Marburg (Lahn), 24. 2. 1958

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

696

Einziehung eines öffentlichen Wegestückes in Obereisenhausen

Ein 4 m langes Teilstück des öffentlichen Weges Parz. 154 Flur 9 der Gemarkung Obereisenhausen soll eingezogen werden, soweit es an Parzelle 49 Flur 9 der Gemarkung Obereisenhausen angrenzt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit veröffentlicht mit der gleichzeitigen Aufforderung, etwaige Einsprüche innerhalb von 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Obereisenhausen, 25. 2. 1958

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

697 **Aufgebote**

F 2/58: Der Arbeiter Michael Wolf aus Kempfenbrunn, Hauptstr. 93, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Kempfenbrunn Band I Artikel 4 auf den Namen des Tagelöhners Friedrich Wolf, Johannes Sohn in Kempfenbrunn, eingetragenen Grundstücks Flur F Flurstück 174, Grünland, Unterdorf, von 0,72 Ar beantragt. Der eingetragene Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf den 14. Mai 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 24. 2. 1958 **Amtsgericht**

698

6 F 4/57: Durch Ausschlußurteil vom 20. Februar 1958 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach/Main Bd. 97, Bl. 2663 in Abt. III Nr. 1 für die Witwe Klara Müller, geb. Graas in Offenbach/Main eingetragene, mit 4¼% jährlich verzinsliche Hypothek über 7000,— Goldmark für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 26. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 6

699

2 F 15/57: Die Ehefrauen Marie Ebert geb. Imke, Helene Markert geb. Imke, beide in Großalmerode, und Johanna Brassel geb. Imke in Bebra — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Emil Künzel, Großalmerode — haben als Erben der Witwe Karoline Imke geb. Ruelberg in Großalmerode, verstorben am 27. April 1956, das Aufgebot des vernichteten Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Großalmerode Band 67 Blatt 2312 in Abt. III Nr. 3 für die Städt. Spar- und Leihkasse zu Großalmerode eigetragene Darlehenshypothek von 1411,48 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. Juni 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird.

Witzenhausen, 22. 2. 1958 **Amtsgericht**

700 **Güterrechtsregister**

GR 214: Kaufmann Theodor Hoffmann und Erika Hoffmann geb. Buttgereit in Büdingen haben durch Vertrag vom 7. Januar 1958 Gütertrennung vereinbart.

Büdingen, 25. 2. 1958 **Amtsgericht**

701

Neueintragung

GR 99: Die Eheleute Klaus Dietrich Hansel, Kaufmann in Münster b. Dieburg und Lina Johannette Hansel, geborene Iske haben durch Vertrag vom 20. Dezember 1957 Gütertrennung vereinbart.

Dieburg, 27. 2. 1958 **Amtsgericht**

702

Neueintragung

GR 100: Die Eheleute Georg-Valentin Eidenmüller, Feintäschner in Nieder-Roden und Margot Eidenmüller geborene Massoth, haben durch Vertrag vom 18. Dezember 1957 Gütertrennung vereinbart.

Dieburg, 27. 2. 1958 **Amtsgericht**

703

Neueintragung

GR 101: Die Eheleute Max Werner Horn, Kraftfahrer in Dieburg und Irmgard Maria Auguste geborene Scholten gesch. Haueis, haben durch Vertrag vom 13. November 1957 Gütertrennung vereinbart.

Dieburg, 27. 2. 1958 **Amtsgericht**

704

4 GR 666 — 21. Januar 1958: Reinigungsmeister Franz Theodors, Erich und Gertrud geb. Stroh, Hanau a. M., Karl-Marx-Str. 24: Durch Vertrag vom 1. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 667 — 30. Januar 1958: Ofensetzer und Fliesenleger Gerhard Schmidt und Marianne geb. Rebenstock, Hanau a. M., Freigerichtstr. 22: Durch Vertrag vom 13. Juli 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 668 — 3. Februar 1958: Ingenieur Kurt Otto Chmillon und Anna Luise geb. de Paoli, Hanau a. M., Körnerstr. 14: Durch Vertrag vom 1. August 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 669 — 4. Februar 1958: Kaufmann Kurt Messe und Margareta Luise Josefine Ruth geb. Ehrhardt, Großauheim a. M., Hanauer Landstraße 35a: Durch Vertrag vom 20. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 670 — 25. Februar 1958: Elektromeister und Kaufmann Erich Beinhorn und Edith geb. Janecka, Hanau a. M., Frankfurter Straße 6: Durch Vertrag vom 15. Oktober 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 671 — 25. Februar 1958: Architekt Hartwig Oehlert und Nelly geb. Maniak, Hanau a. M., Kurfürstenstr. 27: Durch Erklärung vom 9. Januar 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

Hanau (Main), 25. 2. 1958 **Amtsgericht**

705

GR 163 A: Die Eheleute, Landwirt und Arbeiter Paul Elsner und Hilda geb. Abel in Roßbach haben durch Vertrag vom 16. Januar 1958 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 27. 2. 1958 **Amtsgericht**

706

GR 162 A: Die Eheleute, Bauer Ernst Konrad Horn und Martha Elisabeth geb. Steinhauer in Erdmannrode haben durch Vertrag vom 31. Januar 1958 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 27. 2. 1958 **Amtsgericht**

707

GR 410: Leo Wimbersky, Kaufmann, Kassel, u. Margarethe geb. Feigl. Die Ehegatten leben in Gütertrennung. 26. 2. 58.

GR 410 A: Jakob Methe, Bundesbahn-Wagenwerkmeister a. D., Kassel, und Frieda geb. Smykalla. Die Ehegatten leben in Gütertrennung. 26. 2. 58.

GR 411: Friedrich Karl Walter Ehlers, Industrievertreter, Kassel, u. Hildegard geb. Hermges. 26. 2. 58.

GR 411 A: Gustav Dilling, Bundesbahnbetriebswart, Kassel, und Ruth geb. Rost. Die Ehegatten leben in Gütertrennung. 26. 2. 58.

GR 412: Bruno Adolf Smolski, Kaufmann, Kassel, und Elfriede Berta geb. Stopperich. Vertrag vom 26. 3. 49. Gütertrennung. 26. 2. 58.

Kassel, 26. 2. 1958 **Amtsgericht**

708 **Vereinsregistersachen**

Neueintragung

VR 60: Männerchor Erheiterung Altenburg, Sitz in Altenburg. Die Satzung ist am 16. Januar 1954 festgestellt.

Alsfeld, 20. 2. 1958 **Amtsgericht**

709

Neueintragung

VR 74 — 26. 2. 1958: Landheimarbeitskreis der Evangelischen Jugend, Bad Nauheim.

Bad Nauheim, 26. 2. 1958 **Amtsgericht**

710

VR 113 — Neueintragung: Verein zur Förderung ev. Jugendarbeit im Kreis Bergstraße in Bensheim a. d. B. Sitz Bensheim a. d. B.

Bensheim, 25. 2. 1958 **Amtsgericht**

711

VR 28 (L) — 9. 12. 57: Schützenverein Lorsch in Lorsch/Hessen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. November 1957 ist der Verein aufgelöst. Eine Liquidation unterbleibt wegen Vermögenslosigkeit.

Bensheim, 20. 2. 1958 **Amtsgericht**

712

VR 188 — Gesangverein „Frohsinn" 1884 Stockstadt am Rhein, eingetragener Verein, Stockstadt (Rhein): Die Satzung ist am 2. Februar 1957 errichtet, Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstand: Elektromeister Wilhelm Schneider, 1. Vorsitzender, August Merz, kaufmännischer Angestellter, 2. Vorsitzender, Heinrich Straub, Bundesbahnobersekretär, 1. Schriftführer, Alwin März, Versicherungsangestellter, 2. Schriftführer, Dietrich Gebhardt, Notarbürovorsteher, 1. Rechner, alle Stockstadt (Rhein), Hermann Ross, Angestellter, Wiesbaden, 2. Rechner, Karl Hedderich, Landwirt, 1. Notenwart, Georg Möllbert, Metzgermeister, 2. Notenwart, Jakob Henninger, Angestellter, 1. Beisitzer, Emil Kaltenmeier, Leitungsrevisor in Ruhe, 2. Beisitzer, Leonhard Eschenfelder, Spengler, 3. Beisitzer, Philipp Maul, Elektriker, 4. Beisitzer, Friedrich Kabey, Arbeiter, Fahnenträger, Fritz Schäfer, Schlosser, Kassier, alle Stockstadt (Rhein).

Groß-Gerau, 24. 2. 1958 **Amtsgericht**

713

Neueintragung

VR 77: Unterstützungskasse der Hornschen Betriebe; Zell i. Odw. Die Satzung ist am 13. Dezember 1956 errichtet.

Michelstadt, 18. 2. 1958 **Amtsgericht**

714

Neueintragung

VR 89 — In das Vereinsregister wurde eingetragen: Motorsportclub Werratal Witzenhausen im ADAC.

Witzenhausen, 14. 2. 1958 **Amtsgericht**

715 **Vergleiche — Konkurse**

Beschluß

1 Na 3/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Foucar, K.G. in Köppern i. Ts. werden

1. die Vergütung für den verstorbenen Konkursverwalter Diplomkaufmann Hermann Müller auf 7095,91 DM und dessen Auslagen auf 1745,39 DM

2. des Konkursverwalters Helmut Burghardt auf 4000,— DM und dessen Auslagen auf 1266,74 DM

3. die Vergütungen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses

a) des Dr. jur. Karl Erich Kohlen, Lövenich, auf 300,— DM, dessen Auslagen auf 1890,50 DM,

b) des Dr. F. Wevers, Rheydt, auf 270,— Deutsche Mark, dessen Auslagen auf 896,75 Deutsche Mark,

c) des Dr. Girisch, Neustadt, auf 258,— Deutsche Mark, dessen Auslagen auf 879,— Deutsche Mark,

d) des Ludwig Schudt, Laubach, auf 306,— DM, dessen Auslagen auf 661,— Deutsche Mark,

e) des Richard Löhr, Wetzlar, auf 240,— DM, dessen Auslagen auf 535,— DM festgesetzt.

Bad Homburg v. d. H., 26. 2. 1958
Amtsgericht

716

Beschluß

1 Na 11/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Hertha Böttcher, Köppern i. Ts. werden die Vergütung des Konkursverwalters Burghard auf 3500,— DM und dessen Auslagen auf 747,35 DM und die Vergütungen der Mitglieder des Gläubigerausschusses

a) des Dr. jur. Karl Erich Kohlen, Lövenich, auf 126,— DM, dessen Auslagen auf 648,50 DM,

b) des Dr. F. Wevers, Rheydt, auf 114,— Deutsche Mark, dessen Auslagen auf 278,25 Deutsche Mark,

c) des Dr. Girisch, Neustadt, auf 96,— Deutsche Mark, dessen Auslagen auf 291,— Deutsche Mark,

d) des Ludwig Schudt, Laubach auf 108,— DM, dessen Auslagen auf 189,— Deutsche Mark,

e) des Richard Löhr, Wetzlar, auf 126,— Deutsche Mark, dessen Auslagen auf 206,— Deutsche Mark,
festgesetzt.

Bad Homburg v. d. H., 26. 2. 1958
Amtsgericht

717

Beschluß

81 VN 9/56 — 81 VN 11/56: Die Vergleichsverfahren über das Vermögen der Weißbinder 1. Wilhelm Reuter, Frankfurt/M.-Eschersheim, Josefskirchstr. 3, 2. Georg Reuter, Kalbach/Ts., Friedensstr. 1, 3. Christian Reuter jun., Frankfurt/M.-Eschersheim, Bonameserstraße 34 P., Inhaber des Weißbindergeschäfts Christian Reuter u. Söhne, Frankfurt/M.-Eschersheim, Faulborngasse 2, werden aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldner den im Termin vom 1. 6. 1956 angenommenen und am 4. 6. 1956 bestätigten Vergleich erfüllt haben.

Frankfurt (Main), 21. 2. 1958
Amtsgericht, Abt. 81

718

Beschluß

81 N 62/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Robert Splettsen & Co. Import, Export sowie Transit in- und ausländischer Landesprodukte und Waren aller Art, Frankfurt (Main), Großmarkthalle, wird aufgehoben, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 31. 1. 1958 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 5. 2. 1958 bestätigt wurde. Für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Reiners, Frankfurt (Main), sind festgesetzt: 1. die Vergütung auf DM 4375,—, 2. die Auslagen auf DM 350,—. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind folgende Vergütungen festgesetzt: Rechtsanwalt Dr. A. Paul DM 150,—, Laskowski DM 50,—, Montag DM 15,—.

Frankfurt (Main), 27. 2. 1958
Amtsgericht, Abt. 81

719

Beschluß

81 N 15/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willy Salzer, Inhaber des Autohauses Salzer, Frankfurt (Main)-Süd, Mörfelder Landstr. Nr. 135, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Die Vergütung auf 600,— DM, die Auslagen auf 36,— DM.

Frankfurt (Main), 26. 2. 1958
Amtsgericht, Abt. 81

720

Beschluß

81 N 383/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Heinz Perlich, Inh. der Firma Heinz Perlich Import-Großhandel von Obst, Gemüse und Südfrüchten, Frankfurt (Main), Großmarkthalle, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 24. 2. 1958
Amtsgericht, Abt. 81

721

Beschluß

81 N 369/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Erika Riedel, Frankfurt/Main-Rödelheim, Fuchstanzstraße 30, Frankfurter Pelzmoden, mit Filialbetrieben in Köln, Friesengasse 12, in Würzburg, Semmelgasse 9, und in München, Leopoldstraße, Rialto-Haus, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 18. April 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zi. 337.

Frankfurt (Main), 20. 2. 1958
Amtsgericht, Abt. 81

722

81 N 35/58: Über den Nachlaß des am 20. 3. 1957 in Frankfurt/Main verstorbenen, zuletzt in Frankfurt/Main, Schaumainkai 5, wohnhaft gewesenen Kaufmannes Robert Schneider wird heute, am 25. Februar 1958, 10.20 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Paul Grüder, Frankfurt/Main, Bürgerstr. 8, Tel. 33 26 30. Konkursforderungen sind bis zum 20. 3. 1958 beim Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit errechnetem Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 28. März 1958, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Gebäude B, Zimmer 337. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 3. 1958 anzeigen.

Frankfurt (Main), 25. 2. 1958
Amtsgericht, Abt. 81

723

VN 1/56: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Johannes Reusing GmbH., Lederwarenfabrik in Somborn wird aufgehoben, nachdem der im Termin vom 7. 5. 1956 angenommene und bestätigte Vergleich erfüllt ist.

Sämtliche Verfügungsbeschränkungen der Schuldnerin entfallen.

Gelnhausen, 24. 2. 1958 **Amtsgericht**

724

In der Konkurssache über das Vermögen der Frau Irene Schlaf geb. Stallmann in Allendorf (Lumda), Inhaberin der Firma „Versandhaus Rabenau Inh. Irene Schlaf", Textilversandgeschäft in Allendorf/Lda. sind nach Wegfertigung der Massekosten und Masseschulden mit zusammen 1978,97 DM und nach voller Befriedigung sämtlicher festgestellter Vorrechtsforderungen per 1907,29 DM zur Befriedigung der nicht bevorrechtigten Gläubiger 1447,05 DM ver-

fügbar. Dies entspricht einem Prozentsatz von 4,75%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts niedergelegt.

Gießen, 4. 3. 1958 **Der Konkursverwalter**
Dr. Haibach
Rechtsanwalt u. Notar

725

Beschluß

7 N 6/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsfrau Irene Schlaf geb. Stallmann in Allendorf/Lda., Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Versandhaus Rabenau Inh. Irene Schlaf", Textilversandgeschäft in Allendorf/Lda. wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 11. April 1958, 9 Uhr vormittags, Zimmer 113, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nichtverwertbaren Vermögensstücke — Außenstände — sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters Dr. Haibach wird auf 535,60 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 395,82 DM festgesetzt. Die dem früheren Konkursverwalter Dr. G. Zimmer zu ersetzenden Barauslagen werden auf 18,20 DM festgesetzt.

Gießen, 27. 2. 1958 **Amtsgericht**

726

N 11/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gewerkschaft Ronneberg in Homberg, Bez. Kassel, ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 1. April 1958, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Homberg, Bez. Kassel, Sitzungssaal, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 205,— DM festgesetzt.

Homberg (Bez. Kassel), 27. 2. 1958
Amtsgericht

727

N 2/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Michael Heinrich Surholt in Homberg, Bez. Kassel, ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 1. April 1958, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Homberg, Bez. Kassel, Sitzungssaal, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 51,— DM festgesetzt.

Homberg (Bez. Kassel), 27. 2. 1958
Amtsgericht

728

50 (17) N 35/51: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Hessischen Werkstätten für Raumausstattung GmbH., Kassel-B., Leipziger Straße 349-351, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben. Die Vergütungen und Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind wie folgt festgesetzt worden: Hahn 234,50 DM, Rocholl 195,— DM, Wichner 20,— DM, Habernoll 180,— DM.

Kassel, 1. 2. 1958 **Amtsgericht**

729

Beschluß

5 N 6/58: Über das Vermögen des Gartengestalters Otto Koppelin, Langen/Hessen, Robert-Koch-Straße 6, wird heute, am 25. Februar 1958, 13 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner dies beantragt hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz, Langen/Hessen. Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1958 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 28. März 1958, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen/Hessen, Darmstädter Straße 27, 1. Stockwerk, Sitzungssaal. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 3. 1958 anzeigen.

Langen/Hessen, 25. 2. 1958 **Amtsgericht**

730

Beschluß

5 N 3/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Philipp Otto Hörlle aus Langen wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Langen/Hessen, 31. 1. 1958 **Amtsgericht**

731

N 3/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Adam Ritter zu Melsungen — Amtsgericht Melsungen N 3/56 — soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Hierfür stehen 4048,65 DM zur Verfügung. Hieraus sind zu berücksichtigen 8097,29 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangordnung § 61 Ziffer 1 KO. Auf die bevorrechtigten Forderungen der Rangordnungen § 61 Ziffer 2 ff. KO und auf die nicht bevorrechtigten Forderungen können vorerst Abschlagszahlungen nicht erfolgen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Melsungen ausgelegt.

Melsungen, 27. 2. 1958
Der Konkursverwalter
Grede, Rechtsanwalt

732

Beschluß

7 N 76-78/56 — Konkursverfahren: Das am 28. 12. 1956 über das Vermögen der a) Frau Margarete Thomas geb. Collard, b) Kaufmann Wilhelm Zimbrich, beide wohnhaft in Neu-Isenburg, Goethestraße 125, eröffnete Anschlußkonkursverfahren wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Offenbach (Main), 26. 2. 1958
Amtsgericht, Abt. 7

733

7 N 13/58 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Feintäschners Josef Andreas Pieroth, Inhaber der nichteingetr. Fa. Josef A. Pieroth, Mappenfabrik in Obertshausen b. Offb., Bahnhofstr. 116, wurde am 25. Februar 1958, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: R.A. Dr. Streb, Offenbach/M., Kaiserstraße 65. Konkursforderungen sind bis zum 24. März 1958 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung, bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gem. §§ 101, 132, 134 u. 137 K.O., Dienstag, den 25. März 1958, 9 Uhr, und Prüfungstermin, Dienstag, den 15. April 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest u. Anzeigepflicht bis zum 24. März 1958.

Offenbach (Main) 25. 2. 1958
Amtsgericht — Abt. 7

734

3 N 1/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Werner Krause, Wetzlar, Große Promenade 1, wird zur Anhörung der Gläubiger darüber, ob das Verfahren mangels Masse einzustellen ist, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und Anhörung der Gläubiger über die Erstattung von Auslagen und Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf Sonnabend, den 19. April 1958, 9 Uhr, Saal 32, bestimmt.

Wetzlar, 22. 2. 1958 **Amtsgericht**

735

62 N 2/57: Zwangsvergleichstermin in dem Konkursverfahren betr. den Kaufmann Erwin Sarbok, Inhaber eines Modehauses in Wiesbaden, Langgasse 56 und Bismarckring 23: 17. März 1958, 9 Uhr, Zimmer 240.

Wiesbaden, 22. 2. 1958 **Amtsgericht**

736

62 VN 2/58: Vergleichsantrag vom 27. Februar 1958 der Strumpffabrik Weidmüller & Co. in Wiesbaden-Biebrich, Breslauer Straße 16.

Vorläufiger Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Scherz in Wiesbaden, Rheinstraße 103.

Wiesbaden, 27. 2. 1958 **Amtsgericht**

737

62 N 17/54: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma: Adolf Roth, Holzhandelsgesellschaft m.b.H.-Wiesbaden; AG Wiesbaden Az. 62 N 17/54 findet die Schlußverteilung statt. Die Forderungen betragen: a) bevorrechtigte DM 5389,76; b) nichtbevorrechtigte DM 268 763,53.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 18 861,25. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann bei dem Amtsgericht Wiesbaden eingesehen werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1958

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Hermann Grothus

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

738

K 9/57: Die im Grundbuch von Schwarz Band VIII Blatt 403 eingetragenen Grundstücke:

lfd.Nr. 1 Gemark. Schwarz Flur X Nr. 66 Ackerland im Grossenfeld 61,53 Ar,

lfd.Nr. 2 Gemark. Schwarz Flur V Nr. 27 Ackerland im Notstall 36,58 Ar,

lfd.Nr. 3 Gemark. Schwarz Flur VI Nr. 47 Ackerland an der Wasserkaute 53,73 Ar,

lfd.Nr. 4 Gemark. Schwarz Fl. VII Nr. 45 Ackerland am Udenhäuserberg 37,52 Ar,

lfd.Nr. 5 Gemark. Schwarz Fl. VII Nr. 46 Ackerland am Udenhäuserberg 50,01 Ar,

lfd.Nr. 6 Gemark. Schwarz Fl. VII Nr. 47 Ackerland am Udenhäuserberg 37,49 Ar,

lfd.Nr. 8 Gemark. Schwarz Flur V Nr. 36 Ackerland im Notstall 69,23 Ar,

lfd.Nr. 9 Gemark. Schwarz Flur V Nr. 42 Grünland im Notstall 69,04 Ar,

lfd.Nr. 10 Gemark. Schwarz Fl. VII Nr. 20 Ackerland am Udenhäuserberg 77,51 Ar,

lfd.Nr. 11 Gemark. Schwarz Fl I. Nr. 254 Gartenland, das Dorf 3,19 Ar, Grünland, das Dorf 9,23 Ar,

lfd.Nr. 12 Gemark. Schwarz Fl. I Nr. 255 Hof- und Gebäudefläche, das Dorf 9,53 Ar,

lfd.Nr. 13 Gemark. Udenhausen Flur V Nr. 63 Grünland im Mencheshäuser Grund 166,06 Ar

sollen am Mittwoch, dem 16. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Aug. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Georg Heinrich Schreiner in Schwarz. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Alsfeld, 26. 2. 1958 **Amtsgericht**

739

Beschluß

6 K 52/57: Das im Grundbuch von Darmstadt Bezirk I Band 31 Blatt 1439 eingetragene Grundstück, lfd.Nr. 1 Flur 1 Nr. 1046 Hof- und Gebäudefläche Nr. 65, Wiener Straße, 4,49 Ar, Betrag der Schätzung: 33 700,— DM, soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kohlenhändler Philipp Heleine in Darmstadt und seine Ehefrau Katharine geb. Schneider in Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 25. 2. 1958 **Amtsgericht**

740

Beschluß

6 K 19/57: Die im Grundbuch von Darmstadt Bezirk II Band 18 Blatt 1090 eingetragenen Grundstücke lfde. Nrn. 1 und 2 Flur 2 Nr. 1262 Hof- und Gebäudefläche Nr. 75, Arheilgerstraße, 1,70 Ar, Flur 2 Nr. 1263 Hof- und Gebäudefläche Nr. 75, daselbst, 0,44 Ar, Betrag der Schätzung: 32 200,— DM, sollen am Donnerstag, dem 22. Mai 1958, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 29. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Philipp Heleine in Darmstadt und seine Ehefrau Katharina geb. Schneider in Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 25. 2. 1958 **Amtsgericht, Abt. 6**

741

Beschluß

6 K 48/57: Die im Grundbuch von Darmstadt Bezirk III Band 24 Blatt 1132 eingetragenen Grundstücke lfde. Nrn. 1 und 2 Flur 3 Nr. 919/3 Gartenland, Viktoriastraße, 0,31 Ar, Flur 3 Nr. 920 Hof- und Gebäudefläche 54 daselbst, 2,25 Ar — Betrag der Schätzung: 63 000,— DM — sollen am Donnerstag, dem 8. Mai 1958, vorm. 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. September 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Georg Helmstädter in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 2. 1958 **Amtsgericht, Abt. 6**

742

Beschluß

6 K 44/57: Die im Grundbuch von Darmstadt-Arheilgen Band 15 Blatt 1133 eingetragenen Grundstücke lfd.Nr. 3 Flur 2 Nr. 71 Hof- und Gebäudefläche Georg-Spengler-Straße 24, 4,48 Ar, lfd.Nr. 4 Flur 2 Nr. 74 Gartenland Kettenwiesenstraße, 4.54 Ar — Betrag der Schätzung: 29 154,— DM — sollen am Donnerstag, dem 12. Juni 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29 Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anni Zick geb. Fischer, Gastwirtin in Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 3. 3. 1958 **Amtsgericht, Abt. 6**

743

K 9/57: Das im Grundbuch von Nieder-Roden Band 37 Blatt 1996 eingetragene Grundstück Nr. 3 Gemarkung N.-Roden Flur 7 Flurstück 687 Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 17, 3,39 Ar, soll am 5. Mai 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Saal 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. April 1957 (Tag des Versteigerungenvermerks): Schlosser Christian Göckel in Nieder-Roden. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 16 456,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 3. 1958 **Amtsgericht**

744

84 K 107/57: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Sossenheim, Band Nr. 42, Blatt 1047 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2, 3, 4 und 5, Gemarkung Sossenheim, Flur 24, Flurstücke 133/1, 133/2, 133/3 u. 133/4, Hofraum Westerbachstr. 115, 11,66 Ar, Hofraum Westerbachstraße 115, 7,60 Ar, Acker Westerbachstraße 115, 0,19 Ar und Hofraum Westerbachstraße 115, 1,03 Ar, sollen am 6. Mai 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Sept. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Mechaniker Karl Johann Hirschfeld in Ffm.-Heddernheim, b) Schneider Heinrich Ludwig Hirschfeld in Ffm.-Praunheim, c) Wilhelmine Völker geb. Hirschfeld in Ffm.-Sossenheim, d) Rentner Heinrich Bock und dessen Ehefrau Emma Katharina Bock geb. Maier in Ffm.-Sossenheim in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 5155,— DM für das Grundstück

lfd. Nr. 2, 19 600,— DM für die Grundstücke lfd. Nr. 3, 4 und 5, insgesamt auf 24 755,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 26. 2. 1958
Amtsgericht, Abt. 84

745

Beschluß

K 14/57: Das im Grundbuch von Dodenau Bezirk Dodenau Band 5 Blatt 130 eingetragene Grundstück lfd.Nr. 27 Gemarkung Dodenau Flur 7 Flurstück 138/1 Grünland, Wiese, unter der Kuhr, 41,75 Ar, soll am 28. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankenberg/E., Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 25. 9. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Ehefrau Agnes Siebott geb. Mittler in Dodenau, geb. 28. 12. 1928.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2600,— DM. Jeder Bieter muß bei Meidung der sofortigen Zurückweisung seines Gebotes eine Bietungsgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Frankenberg vorlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 28. 2. 1958 **Amtsgericht**

746

K 26/57: Das im Grundbuch von Burg-Gräfenrode Band 2 Blatt 76 eingetragene Grundstück, Nr. 1 Gemarkung Burg-Gräfenrode Flur I Flurstück 157/1 Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 57, 2,25 Ar, soll am 22. April 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 25, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 3. Januar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ella Lösch geb. Vetter, Ehefrau des Otto Erich Hans Lösch in Burg-Gräfenrode. Der Wert des Grunds wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 17. 2. 1958 **Amtsgericht**

747

K 2/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Holzhausen Band 12 Blatt 112 eingetragene Grundstück Flur 5 Flurst. 273/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 47, 1,51 Ar, am 13. Mai 1958, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel, Obertorstraße Nr. 9, Sitzungssaal, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Arthur Klitsch in Holzhausen. Der Wert des Grundstücks ist auf 9500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Homberg (Bez. Kassel), 27. 2. 1958
Amtsgericht

748

51 (18) K 123/57: Am 28. Mai 1958, 11.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel Band 202 Blatt 4564 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Kassel, lfd.Nr. 2: Flur H, Flurstück 277/10, Hof- u. Gebäudefläche, Philosophenweg 29, Größe: 10,53 Ar, lfd.Nr. 3: Flur H, Flurstück 278/13, Hof- und Gebäudefläche, Philosophenweg 27, Größe: 9,73 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 28. November 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: INWOG-Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt a. Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 15. 2. 1958 **Amtsgericht**

749

51 (18) K 118/57: Am 28. Mai 1958, 10 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel Band 16 Blatt 316 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Kassel, lfd.Nr. 1: Flur KK, Flurstück 454/16, Größe: 2,93 Ar, lfd. Nr. 2: Flur KK, Flurstück 455/16, Größe: 3,85 Ar, zu lfd. Nr. 1 und 2: Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 4, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 2. 12. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: INWOG-Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 14. 2. 1958 **Amtsgericht**

750

51 (18) K 114/57: Am 28. Mai 1958, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die in den Grundbüchern von Wehlheiden A: Band 29 Blatt 757 und B: Band 38 Blatt 987 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Wehlheiden, zu A: lfd.Nr. 1: Flur A, Flurstück 1362/9, Hof- u. Gebäudefläche, Breitscheidtstr. 9,11, Größe: 6,56 Ar, zu B: lfd.Nr. 1: Flur A Flurstück 1361/9, Hof- u. Gebäudefläche, Breitscheidstraße 9, Größe: 6,34 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 28. November 1957, dem Tage der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke: zu A: Treuhandgesellschaft für Kredit und Finanzierung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main, zu B: INWOG-Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung m.b.H., Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 7. 2. 1958 **Amtsgericht**

751

2 K 25/57: Das im Grundbuch von Schneidhain/Ts., Bez. Schneidhain/Ts. Band 10 Blatt 364 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Schneidhain/Ts. Flur 3 Flurst. 1/27 Hof- und Gebäudefläche Johanniswald, Größe: 9,26 Ar, soll am 30. April 1958, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstein/Ts., Gerichtsstr. 2, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 24. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Margot Bubat geb. Pasch in Schneidhain/Ts. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 24. 2. 1958
Amtsgericht

752

Beschluß

K 1/58: Die Hälfte des im Grundbuch von Langenthal Band 28 Blatt 481 eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1 Gemarkung Langenthal Flur 8 Flurstück 2/5 Hofraum, alte Deiseler Straße Nr. 65b, 8,87 Ar, soll am 2. Mai 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, (Rathaus) Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. Februar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Vertreter Werner Krause, Langenthal Nr. 6, Kreis Hofgeismar. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 10 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Karlshafen, 22. 2. 1958 **Amtsgericht**

753

5 K 26/57: Das im Grundbuch von Egelsbach Band 4 Blatt 360 eingetragene Grundstück Nr. 3 Gemarkung Egelsbach Flur 4 Flurstück 20/6, Bauplatz, Niddastraße, 8,50 Ar, soll am 23. April 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 18. November 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frieda Justus geb. Pons in Egelsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 3. 3. 1958 **Amtsgericht**

754

Beschluß

7 K 18/55: Der Versteigerungstermin am 5. März 1958 wird aufgehoben.

Die im Grundbuch von Biblis Band 42 Blatt 2721/2723 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 Gemarkung Biblis Flur 16 Flurstück 541 Ackerland, die alten Waldäcker, 53,25 Ar; lfd. Nr. 2 Gemarkung Biblis Flur Nr. 12 Flurstück 334 Ackerland, vor dem Bobstädter Eck, 53,12 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Biblis Flur I Flurstück 424 Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 12, 3,81 Ar; lfd. Nr. 4 Gemarkung Biblis Flur I Flurst. 423 Gartenland zu Bachgasse 12, 0,92 Ar, sollen am Mittwoch, dem 2. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. Juni 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wetzel, Johannes IV. und Ehefrau Susanne geb. Helfrich in Biblis in Errungenschaftsgemeinschaft bzw. Wetzel Susanne geb. Helfrich in Biblis als Alleineigentümerin.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes bzgl. der landwirtschaftlichen Grundstücke ist die vom Amtsgericht Lampertheim (Landwirtschaftsgericht) zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 25. 2. 1958 **Amtsgericht**

755

7 K 42/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 199, Blatt 5857 lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 148 L.-B. 4476 Hof- und Gebäudefläche Goethestraße 68/Ludwigstraße 126, 14,75 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (25. Sept. 1957) auf den Namen des Kaufmanns Hans Werner Müller, Offenbach/Main, Goethestraße 68, eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer Nr. 37, am Freitag, dem 25. April 1958, vorm. 10.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 780 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 27. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

756

K 15/55: Die dem Philipp Rehde gehörende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Höchst an der Nidder Band 11 Blatt 459 eingetragenen Grundstücks Nr. 1 Gemarkung Höchst an der Nidder Flur 1 Flurstück 251/1 Hof- und Gebäudefläche am Bahnhof, 14,43 Ar, soll am 14. Mai 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg — Zimmer Nr. 1 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Maurer Johann Philipp Rehde in Höchst an der Nidder, 2. dessen Ehefrau Anna geb. Riesinger, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Ortenberg, 28. 2. 1958 **Amtsgericht**

757

K 16/57: Die im Grundbuch von Gedern Band 32 Blatt 1955 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Gedern Flur 1 Flurstück 808/1 Gartenland in der Untergasse, 0,26 Ar, Nr. 2 Gemarkung Gedern Flur 1 Flurstück 808/2 Gartenland daselbst, 0,36 Ar, Nr. 3 Gemarkung Gedern Flur 1 Flurstück 809 Hof- u. Gebäudefläche Untergasse 14, 1,69 Ar, sollen am 30. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg — Zimmer Nr. 1 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. Januar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner und Kaufmann Erwin Wassermann in Dabringhausen-Forthausen Nr. 12.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Ortenberg, 24. 2. 1958 **Amtsgericht**

758

K 8/57: Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hintersteinau Band 16 Blatt 488 eingetragenen Grundstücke Flur C Nr. 19/2 Ackerland, Unland, im Hatten, 151,89 Ar; Flur J Nr. zu 476/324 Hof- und Gebäudefläche, im Oberdorf, Haus Nr. 3, 6,22 Ar, 325 Hofraum, daselbst, 1,23 Ar; 477/326 Gartenland (Obstb.), daselbst, 3,40 Ar; Flur J Nr. 328/1 Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, (Obstb.) Grünland, im Oberdorf, 37,87 Ar, am 29. April 1958, 9 Uhr, an Gerichtsstelle Schlüchtern, Dreibrüderstr. 10, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 1958 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer ist der Landwirt Heinrich Koch in Hintersteinau eingetragen.

Die zu versteigernden Grundstücke sind landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne der Bestimmungen über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstükken. Personen, die zu bieten beabsichtigen, setzen sich zweckmäßig rechtzeitig vor dem Termin mit dem Landwirtschaftsamt Schlüchtern in Verbindung. Sie müssen im Termin eine Bietgenehmigung dieser Behörde vorlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schlüchtern, 22. 2. 1958 **Amtsgericht**

759

Beschluß

K 14/57: Das im Grundbuch von Kubach Bezirk Kubach Band 18 Blatt 516 eingetragene Grundstück, lfd.Nr. 5 Gemarkung Kubach Flur 3 Flurst. 28 Hof- u. Gebäudefläche Weilburger Straße, 12,46 Ar, soll am 12. Mai 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. September 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): technischer Kaufmann Hermann Weinbrenner in Kubach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 21. 2. 1958 **Amtsgericht**

760

Beschluß

K 13/57: Die im Grundbuch von Winkels Bezirk Winkels Band 13 Blatt 364 eingetragenen Grundstücke: lfd.Nr. 37 Gemarkung Winkels Flur 18 Flurstück 56 Wiesen unterm Dorf, 8,19 Ar,

lfd.Nr. 42 Gemarkung Winkels Flur 23 Flurstück 175 Acker Galgenberg, 13,62 Ar,

lfd.Nr. 47 Gemarkung Winkels Flur 27 Flurstück 11 Grünland, Platte, 5,56 Ar,

lfd.Nr. 49 Gemarkung Winkels Flur 18 Flurstück 243 Grünland, Wiese, Auwiese, 13,87 Ar,

lfd.Nr. 50 Gemarkung Winkels Flur 18 Flurstück 151 Acker Escherfeld, 4,80 Ar,

lfd.Nr. 51 Gemarkung Winkels Flur 21 Flurstück 25 Acker Roth, 11,20 Ar, sollen am 2. Juni 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 22. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Wilhelm Linn, Maria geb. Mergenthal zu Winkels. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung erforderlich, die bei dem Landwirtschaftsamt in Weilburg rechtzeitig zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 21. 2. 1958 **Amtsgericht**

761

4 K 20/57: Die im Grundbuch von bisher Sooden Band 14 Blatt 568, jetzt Bad Sooden-Allendorf Band 103 Blatt 4186 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Bad Sooden-Allendorf Flur 58 Flurstück 332 Hof- und Gebäudefläche Lange Reihe Haus Nr. 3, 1,71 Ar; Nr. 2 Gemarkung Bad Sooden-Allendorf Flur 58 Flurstück 331/1 Hof- und Gebäudefläche Lange Reihe Haus Nr. 3 3,54 Ar, sollen am 23. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Str. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. November 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bäckermeister Otto Nortmann und b) dessen Ehefrau Marie Nortmann geb. Worm in Bad Sooden-Allendorf, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 21. 2. 1958 **Amtsgericht**

762

61 K 34/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 21. April 1958, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuche von Sonnenberg Band 22 Blatt 630 (eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1956, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Landwirt Wilhelm Wintermeyer, b) Oberinspektor Philipp Wintermeyer, c) Ehefrau Karoline Dörr geb. Wintermeyer, d) Ehefrau Wilhelmine Bach geb. Wintermeyer) eingetragenen Grundstücke:

lfd.Nr. 58, Flur 8, Flurstück 148/76, Hof- u. Gebäudefläche Danziger Str. 20, 5,50 Ar,

lfd.Nr. 59, Flur 8, Flurstück 75, Hof- u. Gebäudefläche, Danziger Str. 20, 1,81 Ar,

lfd.Nr. 60, Flur 8, Flurstück 77, Hof- u. Gebäudefläche, Danziger Str. 20, 2,98 Ar,

lfd.Nr. 61, Flur 21, Flurstück 131, Acker Bahnholz 5. Gew., 17,48 Ar,

lfd.Nr. 62, Flur 2, Flurstück 75, Wiese vor der Hassel 4. Gew., 14,17 Ar,

lfd.Nr. 71, Flur 13, Flurstück 145/9, Acker (Bauplatz) Dreispitz, 1,01 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 2. 1958 **Amtsgericht**

763

K 15/55: Die im Grundbuch von Nieder-Roden Band 22 Blatt 1242 eingetragenen Grundstücke:

Nr. 37 Gemarkung Nd.Roden Flur 13 Flurstück 55 Ackerland am Ober-Röder Weg links, 29,92 Ar,

Nr. 39 Gemarkung Nd.-Roden Flur 13 Flurstück 285 Grünland am schönen Rollwald, 8,78 Ar,

Nr. 40 Gemarkung Nd.-Roden Flur 13 Flurstück 286 Grünland daselbst, 24,81 Ar,

Nr. 41 Gemarkung Nd.-Roden Flur 13 Flurstück 287 Grünland daselbst, 164,00 Ar, sollen am 28. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Saal 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 55/9. 10. 56 und 13. 8. 1957 (Tage der Versteigerungsvermerke): Johann Stadtmüller, Nieder-Roden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Flur 13 Nr. 55 600,— DM, Flur 13 Nr. 285 300,— DM, Flur 13 Nr. 286 800,— DM, Flur 13 Nr. 287 30 000,— DM. Wer die Grundstücke ersteigern will bedarf der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Groß-Umstadt bzw. des Amtsgerichts Dieburg. Einzelgebote für Grundstücke mit weniger als 25,00 Ar sind genehmigungsfrei. Ohne Vorlage einer erforderlichen Genehmigung im Versteigerungstermin können keine wirksamen Gebote abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 3. 1958 **Amtsgericht**

764

K 26/57: Das im Grundbuch von Klein-Zimmern Band 6 Blatt 313 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Klein-Zimmern Flur 1 Flurstück 296/5 Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Str. 68, 6,72 Ar, soll am 12. Mai 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Schuhmacher Paul Krawatz in Klein-Zimmern, 2. dessen Ehefrau Gertraud Theresia Johanna Krawatz geb. Eggersdörfer in Klein-Zimmern, zu 1. und 2. im Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft. Der Wert des Grundstücks beträgt nach § 74a Abs. 5 ZVG 17 344,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 3. 3. 1958 **Amtsgericht**

NACHTRÄGE

Güterrechtsregister

765

GR 412 A: Friedrich Weibler, Kaufmann, Kassel, u. Irmgard geb. Knöppel. Die Ehegatten leben in Gütertrennung. 3. 3. 1958.

Kassel, 4. 3. 1958 **Amtsgericht**

766 **Neueintragung**

GR 739: 17. 2. 1958: Wenzel Wilhelm Kulka und Irma Irene Kulka geb. Reichert. Oberursel/Ts. Durch notarielle Erklärung der Ehefrau Irma Irene Kulka geb. Reichert vom 9. 12. 1957 soll weiterhin Gütertrennung gelten.

Bad Homburg v.d.H., 28. 2. 1958 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen

767

VR 441: Unterstützungs- und Hilfskasse der Fa. Becker, Köhler & Co., Kassel, Kassel. 4. 3. 58.

VR 442: Schützenverein Hegelsberg von 1930, Kassel. 4. 3. 58.

Kassel, 4. 3. 1958 **Amtsgericht**

768

VR 202: 10. 2. 58: Turn- und Spielvereinigung 84/08. Steinbach/Ts. Die Satzung ist am 29. 11. 1957 errichtet.

VR 203: 12. 2. 58: Unterstützungseinrichtung der Dr. E. Fresenius K.G. Bad Homburg v.d.H. Die Satzung ist am 9. 12. 1957 errichtet.

Bad Homburg v.d.H., 28. 2. 1958 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

769 **Beschluß**

VN 2/55: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Textilgroßhändlers Dagobert Gutknecht, Bad Hersfeld, Neumarkt 30, wird hiermit aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermin vom 30. Januar 1958 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt wurde.

Bad Hersfeld, 20. 2. 1958 **Amtsgericht**

Anzeigenschluß

jeden Dienstag um

16 Uhr

für die am darauffolgenden Samstag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger.

Andere Behörden und Körperschaften

770

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. Februar 1958 ist das Sparkassenbuch Nr. 14-16381, lautend auf Frau Marg. Hanke, geb. Pfeiffer, Frankfurt am Main, Kurhessenstraße 143, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main) 26. 2. 1958 **Stadtsparkasse Frankfurt am Main**
Der Vorstand

771

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. Februar 1958 ist das Sparkassenbuch Nr. 01-39681, lautend auf Frau Hedwig Zahren Wwe., Frankfurt am Main, Damaschke Anger 49, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main) 24. 2. 1958 **Stadtsparkasse Frankfurt am Main**
Der Vorstand

772

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Eschwege

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird, mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Kassel als höherer Naturschutzbehörde, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisausschuß des Landkreises Eschwege in Eschwege als unterer Naturschutzbehörde mit grüner Umrahmung eingetragenen und in hellgrüner Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile sowie die mit grüngelber Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte und aus dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Verzeichnis über die Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte sowie das beigefügte Verzeichnis gelten als Teile dieser Verordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Kreisausschuß des Landkreises Eschwege in Eschwege niedergelegt.

§ 2

(1) Innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte kenntlich gemachten Landschaftsteile (Landschaftsschutzgebiete) dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu beeinträchtigen oder zu schädigen oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Außerhalb der geschützten Landschaftsteile kenntlich gemachte Landschaftsbestandteile dürfen nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden.

(2) Als Beeinträchtigung, Beschädigung und Veränderung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere verboten:

a) außerhalb der Ortsbereiche die Errichtung von verunstaltend wirkenden Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;

b) Hecken, Feldgehölze, Bäume außerhalb des geschlossenen Waldes und Ufergehölze an den Gewässern zu beseitigen, ohne daß für Ersatzpflanzungen Sorge getragen wird oder die Möglichkeit des Stockausschlages erhalten bleibt; ausgenommen von dem Verbot bleiben an Verkehrsstraßen Hecken, Gehölze und Bäume, soweit ihre Entfernung zur Erhaltung der Verkehrssicherheit geboten erscheint sowie Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen des Wassergesetzes;

c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Plätzen;

d) das Übernachten in Lagern und Zelten an anderen als den im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer von der unteren Naturschutzbehörde hierfür genehmigten Plätzen.

(3) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist in Hiebführung und Holzarten soweit wie möglich den Erfordernissen des Landschaftsschutzes anzupassen. Insbesondere sind Kahlhiebe auf größeren Flächen im Schutzgebiet tunlichst zu vermeiden und die Laubholzbestockung bevorzugt zu fördern.

§ 3

(1) Eingriffe, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte kenntlich gemachten Landschaftsteile führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich:

a) für die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Sand-, Kies- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe;

b) für den Bau von Drahtleitungen;

c) für die Errichtung von Seilbahnen oder Liften zur Beförderung von Personen und Gütern;

d) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsteile hinweisen oder als Ortshinweise und amtliche Verkehrszeichen dienen oder Wohn- und Gewerbezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen.

(3) Diese Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieser Verordnung im Einklang stehen; gegebenenfalls können geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen als Ersatzleistungen verlangt werden.

§ 4

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und dies dem Betroffenen ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 5

Unberührt von den Verboten und dem Erfordernis einer besonderen Genehmigung bleiben:

a) die ordnungsmäßige und pflegliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung;

b) die ordnungsmäßige Bewirtschaftung und Ausübung der Jagd und Fischerei;

c) alle baulichen Maßnahmen innerhalb der rechtswirksamen Bauleitpläne, bei deren Fehlen, innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 Abs. 3 und 33 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Eschwege, 5. 7. 1957 **Der Kreisausschuß des Landkreises Eschwege als untere Naturschutzbehörde**

*

Verzeichnis

der in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Eschwege eingetragenen Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile

A. Landschaftsteile („Landschaftsschutzgebiete")

Lagebezeichnung	Gemarkungen	Meßtischblatt
1. Höllental	Abterode, Albungen, Frankershausen, Hitzerode, Wellingerode	4725 Bad Sooden-Allendorf
2. Zechsteinhügel bei Frankershausen	Frankenhain, Frankershausen, Wolfterode	4725 Bad Sooden-Allendorf
3. Zechsteinlandschaft Hanrod-Weingraben bei Eltmannshausen	Eltmannshausen, Eschwege, Weidenhausen	4825 Waldkappel
4. Vierbachtal	Alberode, Germerode, Niddawitzhausen, Oetmannshausen, Reichensachsen, Vierbach	4825 Waldkappel
5. Gobert-Hohestein-Gebiet	Albungen, Grebendorf, Hitzelrode, Jestädt, Motzenrode, Neuerode, Schwebda	4726 Grebendorf u. 4725 Bad Sooden-Allendorf
6. Wanfrieder Höhen	Altenburschla, Wanfried	4727 Küllstedt und 4827 Treffurt
7. Großer und Kleiner Leuchtberg mit Cyriakusbachtal	Eschwege	4826 Eschwege
8. Lotzenkopf	Eschwege, Langenhain	4826 Eschwege
9. Alte Werra bei Schwebda	Schwebda	4826 Eschwege
10. Oberhoner Weinberg	Oberhone, Reichensachsen	4826 Eschwege
11. Hosbachgrund mit Ziegenküppel - Alpstein	Burghofen, Friemen, Kirchhosbach, Rechtebach, Stadthosbach, Thurnhosbach	4925 Sontra und 4825 Waldkappel
12. Herleberg, Herzgrund bei Eltmannsee	Eltmannsee, Gehau, Schemmern	2860 Seifertshausen u. 4824 Hess.-Lichtenau
13. Großer und Kleiner Steinberg bei Wichmannshausen	Hoheneiche, Mitterode, Wichmannshausen	4825 Waldkappel
14. Nordringgau (Netratal mit Boyneburg-Graburg-Gebiet	Datterode, Grandenborn, Hoheneiche, Lüderbach, Netra, Oetmannshausen, Rambach, Reichensachsen, Rittmannshausen, Röhrda, Weißenborn, Wichmannshausen	4825 Waldkappel u. 4826 Eschwege, 4926 Herleshausen und 4827 Treffurt
15. Rendaer Steingraben mit Eistal	Grandenborn, Renda	4926 Herleshausen
16. Südringgau-Höhen	Altefeld, Archfeld, Frauenborn, Herleshausen, Holzhausen, Markershausen, Nesselröden, Unhausen, Willershausen	4926 Herleshausen u. 4927 Creuzburg
17. 100-m-Schutzstreifen beiderseits Autobahnachse	Herleshausen, Wommen	4926 Herleshausen
18. 100-m-Schutzstreifen längs B 27 vom Chausseehaus bis zum Werra-Altwasser bei Albungen	Eschwege	4726 Grebendorf
19. 100-m-Schutzstreifen längs Reichensächser Straße von der Höhe am Galgen bis zum Stadtrand Eschwege	Eschwege	4826 Eschwege

B. Landschaftsbestandteile

Nr.	Gemarkung	Gegenstand	Meßtischblatt
1	Abterode	Ufergehölz am Kupferbach u. den abzweigenden Mühlgräben	4725 Bad Sooden-Allendorf
2	Archfeld	1 Linde am Dorfausgang an dem nach WSW führenden Verbindungsweg zur L.I.O. Altefeld—Frauenborn	4926 Herleshausen
3	Archfeld	Ufergehölz am Dehlbach (Olbach)	4926 Herleshausen
4	Breitzbach	Ufergehölz am Breitzbach	4926 Herleshausen
5	Breitzbach	2 Lindenbäume gen. „Lindchen", auf Höhe 293,3 1 km SW Dorf	4926 Herleshausen
6	Burghofen	Ufergehölz am Fischbach zwischen Gemarkungsgrenze u. Zufahrtsstraße z. Bahnhof	4824 Hess.-Lichtenau
7	Eschwege	Lindenallee vom Städt. Altersheim bis einschl. „Hüttchen" an der Abzweigung nach Grebendorf	4826 Eschwege

Nr.	Gemarkung	Gegenstand	Meßtischblatt
8	Eschwege	Baumgruppe aus 3 Eschen und 2 Linden am linken Werra-Ufer, 500 m oberhalb Leuchtberg	4826 Eschwege
9	Eschwege	Ahorn-Eschen-Feldgehölz im oberen Springröhrental, sogen. Bohnengraben, 400 m OSO Staufenbühl	4826 Eschwege
10	Eschwege	Hecken und Bäume im Böhmental	4826 Eschwege
11	Frankershausen	Ufergehölz am Ziegenbach unterhalb des Mühlsteins sowie Hecken- und Feldgehölze am südl. Talhang	4725 Bad Sooden-Allendorf
12	Friemen	Ufergehölz am Schemmerbach von Gut Friemen abwärts bis zur Gemarkungsgrenze	4825 Waldkappel
13	Friemen	2 einzelne Linden an der östl. Mauer des Gutsgartens	4825 Waldkappel
14	Germerode	3 einzelne Linden westlich Klosterkirche	4825 Waldkappel
15	Heldra	Werra-Altwasser Frankenloch (entlang Landesgrenze)	4827 Treffurt
16	Herleshausen	Lindenallee nach Lauchröden	4926 Herleshausen
17	Nesselröden	Ufergehölz am Breitzbach von der Gemarkungsgrenze gegen Breitzbach bs zum Ortsrand Nesselröden	4926 Herleshausen
18	Niddawitzhausen	Feldgehölze u. Einzelbäume am Talhang längs SO-Rand des Dorfes	4825 Waldkappel
19	Niddawitzhausen	Hecken und Bäume am Hang des Hohlsteins	4825 Waldkappel
20	Niddawitzhausen	Steinbühl	4825 Waldkappel
21	Oberdünzebach	Talschlucht von Teufelsgraben und Dünzebach mit ihren Hecken und Gehölzen	4826 Eschwege
22	Oberhone	Wasserlauf u. Uferbewuchs in der Wehreniederung von der Straße Oberhone — Eltmannshausen bis zur Einmündung des von Oberhone kommenden Grabens unterhalb Sportplatz	4826 Eschwege
23	Reichensachsen	Birkenwäldchen zwischen B 27 u. Waldkappeler Bahnstrecke (westl. Riedmühle)	4825 Waldkappel
24	Schwebda	Quellteich der Landwehr	4726 Grebendorf
25	Vockerode	Ufergehölz am Kupferbach und abzweigenden Mühlgräben	4725 Bad Sooden-Allendorf
26	Vockerode	Kuppe des Heiligenberges mit Linden	4725 Bad Sooden-Allendorf
27	Waldkappel	Ufergehölz am Schemmerbach und am Mühlgraben längs Straße von Gemarkungsgrenze Friemen bis zur Stadtgrenze	4825 Waldkappel
28	Waldkappel	Ufergehölz an der Wehre von der Einmündung des Schemmerbaches bis zur Brücke 250 m oberh. Gemarkungsgrenze Bischhausen	4825 Waldkappel
29	Waldkappel	2 einzelne Pappeln am re. Ufer der Wehre dicht oberhalb Gemarkungsgrenze Bischhausen	4825 Waldkappel
30	Weidenhausen	Chattenloh mit Baumgruppe	4725 Bad Sooden-Allendorf
31	Weidenhausen	Einzelne Linde 200 m NO Dorf an der L. I. O. nach Eschwege, nahe Punkt 254,8	4725 Bad Sooden-Allendorf
32	Wellingerode	Einzelne Linde an der alten Straße nach Albungen im Sattel östlich vom Dorf	4725 Bad Sooden-Allendorf
33	Wellingerode	Dolomitblöcke und Gehölze am Hang südöstl. des Ortes	4725 Bad Sooden-Allendorf
34	Wichmannshausen	Hecken und Raine an dem zur Straße nach Gut Boyneburg abfallenden terrassierten Hang des Heidenberges	4825 Waldkappel
35	Wolfterode	Ufergehölz am Ziegenbach von der Grenze des LSchG. Meißner abwärts Richtung Dorf	4725 Bad Sooden-Allendorf

773

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 28. Februar 1958 sind die Sparkassenbücher Nr. 16 761 Anna Beyer, Gießen; Nr. 33 900 Wilhelm Balser, Gießen-Kl.-Linden; Nr. 71 218 Helmut August W. Henn, Gießen; Nr. Z/IV 250 Hildegard Bergen, Gießen; Nr. 58000/61 206 Joh. Launspach III. Burkhardsfelden für kraftlos erklärt worden.

Gießen, 1. 3. 1958 **Bezirkssparkasse Gießen**
Der Vorstand

774

Aufforderung: Herr Heinrich K l a n t k e, Frankfurt/M.-Niederursel, Dorfwiesenweg 7/9, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 19 718 — lautend auf den gleichen Namen, jedoch Weißkirchen/Ts., Hofgasse 6 — beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bad Homburg v. d. H., 1. 3. 1958 **Kreissparkasse des Obertaunuskreises**
Der Vorstand

775

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU (MAIN): Die Arbeiten für die Verlegung der Bundesstraße 40 von km 56,700 bis km 59,720 = 3,02 km nördlich Schlüchtern am Distelrasen sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen: 150 000 cbm Erdarbeiten, 4500 lfdm Sickerleitung, 30 000 cbm Kiesfrostschutzschicht, 23 000 qm Schotterunterbau, 23 000 qm Teereinstreudecke, 6100 lfdm Betonleitstreifen, 7600 qm Mopedspuren, 2000 qm Umleitungsstrecke und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau/Main, Hainstr. 32, bis spätestens zum 15. März 1958 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages im Höhe von DM 30,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau/Main, Postscheckkonto Ffm. 6752 zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 3. März 1958, 9.00 Uhr, bei vorerwähnter Adresse abgegeben. E r ö f f n u n g s t e r m i n ist Mittwoch, den 19. März 1958, 10.00 Uhr, im vorstehenden Amt.

Hanau (Main), 26. 2. 1958 **Hessisches Straßenbauamt**

776

HANAU (MAIN): In öffentlicher Ausschreibung sollen vergeben werden:

1. Der Ausbau der L. I. O. Nr. 3194 zwischen Leisenwald und Wolferborn von km 11,545 — km 12,922. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen: 2000 m² Erdarbeiten, 3600 m² Sauberkeitsschicht, 3600 m² Packlage, 8300 m² Teereinstreudecke und Verschiedenes.

2. Herstellung einer Teereinstreudecke im Zuge der L. I. O. Nr. 3193 zwischen Ravolzhausen und Hüttengesäß (am Bruder-Diebacher-Hof) von km 2,060 — km 2,835. Diese Arbeiten umfassen im wesentlichen: 2200 m² Erdbewegung, 550 m³ Kieseinbau, 1800 m² Packlageunterbau, 1800 m² Schotterdecke, 4600 m² Teereinstreudecke und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau/Main, Hainstraße 32, bis spätestens 11. März 1958 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages von je 6,— DM pro Angebot ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau/Main, Postscheckkonto Ffm. 6752 zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 3. März 1958, 9.00 Uhr, in der vorerwähnten Dienststelle abgegeben.

Die A n g e b o t s e r ö f f n u n g erfolgt am Dienstag, den 18. März 1958, zu 1. um 10.00 Uhr, zu 2. um 11.00 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 26. 2. 1958 **Hessisches Straßenbauamt**

Staatsanzeiger für das Land Hessen. H e r a u s g e b e r: Der Hessische Minister des Innern. V e r a n t w o r t l i c h: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Harteit. V e r l a g: Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 33 12 14 und 33 11 96. A n z e i g e n a n n a h m e und V e r t r i e b: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. D r u c k: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. A n z e i g e n s c h l u ß: jeden Dienstag, 16 Uhr. A n z e i g e n p r e i s lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint w ö c h e n t l i c h samstags, f o r t l a u f e n d e r B e z u g nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 32 Seiten. Auflage 9 800
Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH., Ffm.